



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Maschinelle Übersetzung – Mainstream vs. Exklusivität“

verfasst von / submitted by

Julia Rieser, BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien, 2021 / Vienna 2021

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 070 331 345

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Translation Deutsch Französisch

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Gerhard Budin

Danksagung

Für meine Eltern!

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Die maschinelle Übersetzung – von der Vergangenheit bis in die Gegenwart	3
2.1	Die Vorreiter	3
2.2	ALPAC-Bericht und seine Folgen	5
3	Probleme für die maschinellen Übersetzung	6
4	Qualität der maschinellen Übersetzung	7
5	Bewertung der maschinellen Übersetzung	8
6	Verschiedene Ansätze der maschinellen Übersetzung	9
6.1	Regelbasierte maschinelle Übersetzung	9
6.1.1	Direkter Ansatz	9
6.1.2	Transfer-Ansatz	10
6.1.3	Interlingua-Ansatz	11
6.2	Beispielbasierte maschinelle Übersetzung	11
6.3	Statistikbasierte maschinelle Übersetzung	12
6.4	Neuronale maschinelle Übersetzung	14
7	eTranslation	14
8	DeepL	16
9	Kontextbasierte Übersetzung	17
10	Hybride Systeme	17
10.1	Klassifikationsbasierter Ansatz	17
10.2	Vertrauensbasierter Ansatz	18
11	Grad der Automatisierung	18
11.1	Maschinenunterstützte Humanübersetzung (MAHT, vom Englischen Machine-Aided Human Translation)	18
11.2	Menschenunterstützte maschinelle Übersetzung (HAMT, vom Englischen Human-Aided Machine Translation)	18
11.3	Vollautomatische maschinelle Übersetzung (FAMT, vom Englischen Fully Automatic Machine Translation)	19
12	Rechtssprache	20
13	Rechtssprache als Subsprache	22
14	Übersetzung von Rechtstexten	22

15 Schwierigkeiten beim Übersetzen	24
16 Übersetzungsstrategien	26
17 Rechtssprache & Alltagssprache	26
18 Eigenschaften der Rechtssprache	27
18.1 Definitionen & Wortwiederholungen	27
18.2 Informationsdichte	28
18.3 Hypothetischer & neutraler Stil	28
18.4 Häufigkeit an Verweisen	28
18.5 Geordnete Textstruktur & Formalismus	29
18.6 Abkürzungen	29
18.7 Komplexität der Sätze & der Terminologie	29
18.8 Latein	30
18.9 Neologismen	30
19 Die Kulturelle Aufgabe der Rechtssprache	31
20 Merkmale der Rechtssprache	31
21 Faktoren, die die Rechtssprache erschweren	33
22 Deutsche Rechtssprache	33
22.1 Die Geschichte der deutschen Rechtssprache	33
22.2 Charakteristika der deutschen Rechtssprache	35
22.3 Österreich-deutsche Rechtssprache	35
22.4 Bedeutung der deutschen Rechtssprache	36
22.5 Deutsch als Lingua Franca der Rechtssprache	36
23 Französische Rechtssprache	37
23.1 Die Geschichte der französischen Rechtssprache	37
23.2 Globalisierung des Französischen	39
23.3 Charakteristika der französischen Rechtssprache	40
23.4 Stil der französischen Rechtssprache	40
23.5 Wichtigkeit der französischen Rechtssprache	40
24 Analyse von DeepL & eTranslation	42
24.1 Fehlertypologie SAE J2450	42
24.2 Fehlerkategorien der SAE J2450	43
25 Ausgewählter Text	45

26 Analyse	47
26.1 DeepL	47
26.2 Auswertung DeepL	63
26.3 eTranslation	65
26.4 Auswertung eTranslation	83
27 Conclusio	85
Bibliographie	87
Abstract	110

Abbildungsverzeichnis

Screenshot 1: Aufbau von eTranslation (Connecting Europe).....	15
Screenshot 2: Aufbau von DeepL (DeepL).....	16
Screenshot 3: SAE INTERNATIONAL Fehlerkategorien (SAE International)	43
Screenshot 4: Errechnung der Übersetzungsqualität (SAE International).....	43

1 Einleitung

Kurz nach dem 2. Weltkrieg entstanden, entwickelte sich die maschinelle Übersetzung kontinuierlich weiter, die ihren Höhepunkte Ende der 1980er Jahre erreichte (vgl. Kenny 2018: 428; vgl. Zhou & Wang 2015: 90). Die maschinelle Übersetzung kann in 3 Phasen eingegliedert werden, von der frühen, wörterbuchorientierten maschinellen Übersetzungen, über die korpusbasierten statistischen Übersetzungen bis hin zu der neuronalen maschinellen Übersetzung (vgl. Zong 2018: 2). Auf die verschiedenen Ansätze wird im weiteren Verlauf genauer eingegangen.

Bevor ein Überblick über die geschichtliche Entwicklung der maschinellen Übersetzung und die verschiedenen Arten von Übersetzungssystemen gegeben werden kann, muss zuerst definiert werden, was unter dem Begriff „maschinelle Übersetzung“ verstanden wird. Es kann gesagt werden, dass unter maschineller Übersetzung das automatische Übersetzen von Texten von einer Sprache in eine andere gemeint ist (vgl. Kenny 2018: 428).

Die Gründe für die Entwicklung der maschinellen Übersetzung sind mannigfaltig: Personen verschiedener Berufsgruppen wie zum Beispiel Wissenschaftler, Techniker, Ingenieure oder auch Geschäftsleute müssen Schriftstücke lesen, die nicht in ihrer Sprache geschrieben sind. Da es einerseits nicht genügend Übersetzer*innen gibt, um dem ständig zunehmenden Volumen an Texten gerecht zu werden, könnte die maschinelle Übersetzung hierbei hilfreich sein. Andererseits waren viele Wissenschaftler durch die Förderung internationaler Zusammenarbeiten und Friedensbemühungen, aber auch durch die Beseitigung von Sprachbarrieren besonders motiviert. Im Gegensatz zu den eingegangenen Überlegungen stand der Gedanke, die maschinelle Übersetzung für das Militär und den Geheimdienst verwenden zu können. Weiters gab es das Bestreben in der Forschung, die Funktionsweisen der Sprache und des Verstandes zu erforschen und an die Leistungsfähigkeit des Computers anzupassen. Schließlich gab es auch kommerzielle und wirtschaftliche Gründe (vgl. Hutchins 1986: 1).

Von Anfang an sah sich die maschinelle Übersetzung jedoch mit einem großen Problem konfrontiert: dem Unterschied in der Art und Weise, wie verschiedene Sprachen die gleichen Objekte, Ideen und Konzepte ausdrücken. Anfangs wurde angenommen, dass die maschinelle Übersetzung für alle Sorten von Texten geeignet war. Dem war aber nicht so: die wissenschaftliche und technische Sprache war der einzig machbare Bereich. Es wurde vermutet, dass es hier keine Mehrfachbedeutungen geben würde. Ziel war es eine maschinelle

Übersetzung zu erhalten, die (fast) nicht von der menschlichen Übersetzung zu unterscheiden war. Im Vergleich zu heute, wurde maschinelle Übersetzung als akademische Angelegenheit betrachtet und hauptsächlich an Universitäten und Forschungszentren ausgeübt (vgl. Hutchins 2000: 2ff.).

2 Die maschinelle Übersetzung – von der Vergangenheit bis in die Gegenwart

2.1 Die Vorreiter

Bereits 1930 gab es die ersten Bestrebungen, Maschinen zu konzipieren, die Übersetzungen produzieren können. Erste Überlegungen für maschinelle Übersetzung lassen sich auf das Jahr 1933 zurückverfolgen, als zwei Patente, eines in Frankreich von Georges Artsrouni und eines in Russland von Petr Trojanskij, eingetragen wurden (vgl. Kenny 2018: 429).

Die Zeit von 1946-1954

Der eigentliche Beginn der maschinellen Übersetzung kann auf den 4. März 1947 datiert werden. An diesem Tag fragte Warren Weaver, der Direktor der Naturwissenschaftlichen Abteilung der Rockefeller-Stiftung, Kybernetiker Norbert Wiener, „[...] if it were unthinkable to design a computer which would translate.“ (Nirenburg et al. 2003: 14)

Kurze Zeit später, am 15. Juli 1949, schrieb Warren Weaver das „Memorandum“, um eine Richtung vorzugeben, die die Forschung auf diesem Gebiet einschlagen könnte (vgl. Hutchins 1997: 205). Sein Ziel war es, geeignetere Methoden als die begrenzte Wort-für-Wort-Ansätze vorzuschlagen, wobei er vier Vorschläge präsentierte (vgl. Hutchins 2000: 19).

- Um das Problem der Mehrfachbedeutung zu lösen, sollen die dem zu übersetzenden Wort vorausgehenden und folgenden Wörter, also der unmittelbare Kontext, miteinbezogen werden (vgl. Hutchins 2000: 19). Einziges Problem hierbei: wie viel Kontext wird genau miteinbezogen (vgl. Hutchins 1999a: 5).
- Sein zweiter Vorschlag basierte auf den logischen Grundlagen der Sprache, wobei er sich auf die Arbeiten zweier Kollegen, McCulloch und Pitts bezog (vgl. Hutchins 2000: 19).
- Weiters wies er auf die mögliche Anwendbarkeit kryptographischer Methoden nach der Idee von Claude Shannon hin. Ein Text, der in menschlicher Sprache vorliegt, ist laut Weaver das Ergebnis der Kodierung der Botschaft hinter diesem Text. Die Botschaft ist dieselbe für alle Sprachen, nur das Kodierungssystem ändert sich immer (vgl. Melby & Warner 1995: 17).
- Seine vierte Annahme fußt auf der Überzeugung, dass statistischen Regelmäßigkeiten von Sprachen logische und linguistische Strukturen zugrunde liegen, auf denen eine

Interlingua basiert, die eine einfachere Übersetzung als die Übersetzung von einer Sprache in die andere ermöglicht (vgl. Hutchins 2000: 19; vgl. Melby & Warner 1995: 17).

Für die Empfänger seines Memorandums war der Gedanke, dass Maschinen Texte übersetzen können, etwas ganz Neues (vgl. Hutchins 1986: 6). Somit lieferte Weaver den entscheidenden Anstoß für die maschinelle Übersetzung.

Kurz darauf wurden Forschungsprogramme in den USA ins Rollen gebracht (vgl. Dorothy 2018: 430).

Frei nach dem Motto „Wir schaffen das“ war die Motivation zu Beginn der 1950er Jahre groß, die maschinelle Übersetzung voranzutreiben (vgl. Melby & Warner 1995: 15f.).

Ein Schlüsselereignis in der frühen Geschichte der maschinellen Übersetzung war die allererste Demonstration eines funktionierenden maschinellen Übersetzungssystems im Jahre 1954, wobei ein Übersetzungstool vorgestellt wurde, das Übersetzungen vom Russischen ins Englische erstellte (vgl. Trujillo 1999: 5). Das bedeutete aber nicht, dass dieses Übersetzungssystem bereits für große Mengen von Texten eingesetzt werden konnte. Die Demonstration war erfolgreich, weil die eingespeisten Sätze so lange bearbeitet wurden, bis der Computer sie gut übersetzen konnte. Sobald man aber anders formulierte Sätze einspielte, muss das System zuerst für diese neuen Sätze adaptiert werden, um zufriedenstellende Ergebnisse zu erhalten (vgl. Melby & Warner 1995: 20). Die Präsentation dieser ersten maschinellen Übersetzung führte zur Annahme, dass die maschinelle Übersetzung innerhalb der nächsten Jahre einsetzbar sein könnte, dem war aber nicht so (vgl. Hutchins 1999b: 19; vgl. Hutchins 1997: 240).

Die Zeit von 1954 bis 1966 war geprägt von Innovation. Die ersten Systeme, die es zu dieser Zeit gab, bestanden aus zweisprachigen Wörterbüchern, wobei dem jeweiligen Eintrag in der Ausgangssprache das entsprechende Äquivalent in der Zielsprache gegenübergestellt wurde. Auch wenn dies eine Periode des Optimismus war, so wuchs aber die Enttäuschung, als Forscher auf unüberwindbare semantische Grenzen stießen, für die es keine Lösung zu geben schien (vgl. Hutchins 1999c: s.p.).

Alles änderte sich jedoch Mitte der 1960er. Ernüchterung setzte ein, weil die Übersetzungssysteme noch immer nicht einsetzbar waren (vgl. Melby & Warner 1995: 21f.). Den größten Rückschlag für die maschinelle Übersetzung aber versetzte der ALPAC-Bericht aus dem Jahre 1966 (vgl. Kenny 2018: 429ff.).

2.2 ALPAC-Bericht und seine Folgen

60er Jahre

1964 wurde das so genannte „Automatic Language Processing Advisory Committee“ (ALPAC) gegründet, um das Department of Defence, die CIA (Central Intelligence Agency) und die National Science Foundation über die Entwicklungen der maschinellen Übersetzung zu informieren (vgl. Zarechnak 1979: 47). Hintergründe waren die steigenden Kosten und die enttäuschenden Ergebnisse der maschinellen Übersetzung (vgl. Kenny 2018: 431). Dem Bericht zufolge war die maschinelle Übersetzung „[...] slower, less accurate and twice as expensive as human translation [...]“ (Hutchins & Somers 1992: 7) und „[...] there is no immediate or predictable prospect of useful machine translation.“ (Automatic Language Processing Advisory Committee 1966: 32) Das Komitee schlug vor, Fördermittel für die maschinelle Übersetzung auslaufen zu lassen (vgl. Hutchins 1996: s.p.). Obwohl der Bericht vielfach kritisiert wurde, war es bereits zu spät: die Fördermittel für die Forschung im Bereich maschineller Übersetzung liefen aus (vgl. Kenny 2018: 431). Zwar wurde weitergeforscht, allerdings in einem sehr viel kleineren Rahmen als vorher.

70er Jahre

Mit Beginn der 1970er hat sich die maschinelle Übersetzung in drei Richtungen weiterentwickelt: computerbasierte Tools für die Übersetzer, operationelle maschinelle Systeme, die den Menschen auf verschiedene Weise integrieren oder die rein theoretische Forschung zur Verbesserung der maschinellen Übersetzung (vgl. Hutchins 1998: 8).

80er Jahre

Im darauffolgenden Jahrzehnt, den 80ern, nahm die Anzahl an maschinellen Übersetzungssystemen zu (vgl. Hutchins 1999c: s.p.). Auch wurden die ersten maschinellen Übersetzungssysteme für den Privat-PC entwickelt (vgl. Hutchins 2001: s.p.). Bis zum Ende der 1980er Jahre war der Ansatz, den man in der maschinellen Übersetzung verwendet hatte, stark regelbasiert. 1989 jedoch war der Beginn der korpusbasierten Ansätze (vgl. Hutchins 2010: 11). Hierauf wird im weiteren Verlauf des Textes noch näher eingegangen.

90er Jahre

Dieses Jahrzehnt markierte einen Wendepunkt in der Entwicklung von Übersetzungssystemen für Handgeräte, folglich nahmen die online Taschenübersetzer zu. Die Verfügbarkeit von frei zugänglichen maschinellen Übersetzungsprogrammen im Internet ist wohl eine der größten Errungenschaften seit Mitte der 1990er (vgl. Hutchins 2009: 15; vgl. Trujillo 1999: 5). Bis

Ende der 1990er Jahre haben die maschinellen Übersetzungssysteme weiter zugenommen, insbesondere für den Privat-PC (vgl. Hutchins 1999c: s.p.).

3 Probleme für die maschinelle Übersetzung

„Part of the reason why translation is difficult for computers is that translation is just difficult: difficult even for humans.” (Somers 2003: 119)

Dieses Zitat verdeutlicht auf sehr gute Weise, dass der Akt des Übersetzens kein leichter ist, sondern eine vielschichtige Tätigkeit ist. Zum einen, ist Übersetzen eine kreative Aufgabe, weil von den Übersetzer*innen erwartet wird, dass sie in der Lage sind, neue Ausdrücke, die es nicht in der Zielsprache gibt, zu übersetzen. Zum anderen, weil Übersetzer*innen oft als Brückenbauer zwischen den Kulturen fungieren und der Leserschaft der Zielsprache Informationen vermitteln müssen, die den Leser*innen der Ausgangssprache längst vertraut sind. Computer aber sind Geräte, die Regeln folgen. Die notwendige Kreativität, die diese Arbeitsschritte erfordern, können von Maschinen nicht erfüllt werden. Heutzutage versteht man unter Übersetzen das Übertragen eines Textes, geschrieben in einer Sprache, in eine andere Sprache, wobei der Inhalt ungefähr gleich bleibt (vgl. Arnold 2003: 119-121). Laut Arnold (2003: 121f.) haben Computer mit vier Herausforderungen zu kämpfen: Ein Problem ist das Aufstellen von Regeln für natürliche Sprachen, die ausreichend präzise für sehr geradlinige Ideen sind. Selbst wenn dies möglich wäre, so lassen sich nicht immer die entsprechenden Lösungen programmieren. Auch das Lernen stellt maschinelle Übersetzungssysteme vor eine Herausforderung: Zwar kann ein Computer durchaus einige Aufgaben erlernen, aber es gibt keine Möglichkeit, das erforderliche Wissen, das für die maschinelle Übersetzung benötigt wird, zu erlernen. Somit gilt: Was der Computer wissen muss, muss ihm mittels Programmierschritten mitgeteilt werden. Drittens fehlt dem PC logisches Denken und Allgemeinwissen. Zu guter Letzt bereitet das Lösen von Problemen, für die es mehrere Möglichkeiten gibt, der Maschine große Schwierigkeiten.

Aber das sind bei weitem nicht alle Probleme, denen sich die maschinelle Übersetzung ausgesetzt sieht. Die erste zu erwähnende Schwierigkeit ist die Frage nach der zu übersetzenden Textart. Das ursprüngliche Ziel der Forschung auf dem Gebiet der maschinellen Übersetzung war schnell Übersetzungen zu erhalten und Mehrdeutigkeiten zu reduzieren, so wurden Texte ausgewählt, die im wissenschaftlichen Bereich angesiedelt sind. Weiters ist

Transkription für jene Sprachen erforderlich, die nicht dasselbe Alphabet wie Computer verwenden. Auch stellen die verschiedenen Verbformen Probleme dar, denn es gilt: je stärker flektiert eine Sprache ist, desto umfangreicher muss auch das Wörterbücher sein. Eine weitere Herausforderung stellt die Segmentierung dar, manche Systeme segmentieren, andere wiederum nicht. Beim Segmentieren wird ein Satz in greifbare Segmente zerteilt. Wie nun ein Satz zu segmentieren ist, kann nicht verallgemeinert werden, da das von dessen Komplexität und Sprache abhängig ist. Eine schwer zu lösende Aufgabe ist das Übersetzen von Redewendungen. Es kann auch sein, dass Wörter im Übersetzungsprozess unnötig werden und ausgelassen werden sollten. Probleme bereitet auch das Einfügen von Zahlen, Formeln oder Symbolen. Obwohl diese nicht übersetzt werden, so können sie dennoch nicht einfach von der Ausgangssprache in die Zielsprache transferiert werden, weil der weitere Textverlauf berücksichtigt werden muss. Häufig treten Schwierigkeiten mit der Syntax auf, weil jede Sprache spezifische Merkmale hat, die nicht ohne Weiteres übersetzt werden können. Auch kann es vorkommen, dass die Zielsprache syntaktische Funktionen enthält, die der Ausgangssprache fremd sind, wodurch es Probleme beim Übersetzen gibt (vgl. Macdonald 1979: 93-126). Die Künstliche Intelligenz ist sich selbst das größte Problem: Es gibt Wörter, die für den Computer eine Mehrdeutigkeit aufweisen, dessen Kontext zwar für den Menschen ausschlaggebend ist, allerdings nicht für die Maschine. Eine Maschine kann die eingespeisten Informationen nicht verstehen und somit auch nicht die Informationen, die übersetzt werden. Genau das wäre aber wichtig, um den Kontext zu verstehen (vgl. Amant 2007: 40).

4 Qualität der maschinellen Übersetzung

Um die Qualität einer Übersetzung zu bewerten, bedarf es zuerst einer Übersetzungstheorie. Die hieraus resultierenden divergierenden Meinungen führen zu verschiedenen Ansätzen, was übersetzerische Qualität ist. Dies führt wiederum dazu, dass Qualität unterschiedlich evaluiert wird (vgl. House 1997: 1). Eine Übersetzung, die die Qualitätsansprüche erfüllt, ist essentiell, weil in ihr der Schlüssel zu einer geglückten sprachenübergreifenden Kommunikation liegt (vgl. Bittner 2019: 2).

Spricht man nun von Qualität in einer Übersetzung, so kann von zwei verschiedenen Standpunkten ausgegangen werden: dem deskriptiven Standpunkt, Qualität meint hier die Funktionsweise des Zieltextes, oder dem präskriptiven Standpunkt, hierbei hilft Qualität dabei, eine gute von einer schlechten Übersetzung zu unterscheiden (vgl. Bittner 2019: 51).

Was die Übersetzung betrifft, so gibt es keine absolute Qualität, sie ist folglich ein relativer Begriff (vgl. Bittner 2019: 51; vgl. Mitchell-Schuitevoerder 2020: 93). Wie kann aber nun Qualität in einer Übersetzung definiert werden? Wenn von Qualität im Sinne der Übersetzung gesprochen wird, geht es hierbei nicht um eine maximale Qualität, sondern um eine Qualität, die den Bedürfnissen der Anwender*innen entspricht. „[...] translation quality is related to its pur-pose and rated by the user [...]” (Mitchell-Schuitevoerder 2020: 93) Die aktuell gültigen ISO-Normen helfen dabei, dass sich die Übersetzungen an einen gewissen Standard halten, wobei eine Standardisierung der Übersetzung nicht angestrebt wird, weil diese den Übersetzer*innen die Kreativität rauben würde. Dennoch kann eine gewisse Qualität vereinbart und erreicht werden (vgl. Mitchell-Schuitevoerder 2020: 93).

Auch wenn es bereits neue Ansätze innerhalb der maschinellen Übersetzung gibt, so weist die fertige maschinelle Übersetzung aber nach wie vor Fehler auf. Obwohl die Qualität der maschinellen Übersetzung in den letzten zwei Jahrzehnten einen Sprung nach vorne gemacht hat, so ist sie noch immer fehlerhafter als ein vom Menschen übersetzter Text. Nichtsdestotrotz hält das die Nutzer*innen nicht vom Gebrauch der Übersetzungssysteme ab (vgl. Sepesy Maučec & Donaj 2020: 756). Alles in allem kann abschließend gesagt werden, dass die Qualität der maschinellen Übersetzung immer noch stark von den sprachlichen Ähnlichkeiten unter den Sprachen abhängig ist (vgl. O’Hagan 2019: 441).

5 Bewertung der maschinellen Übersetzung

Es gibt zwei Möglichkeiten, die maschinelle Übersetzung zu evaluieren. Einerseits durch den Menschen, andererseits durch die Automatisierung der Evaluierung. Bei Ersterer wird die Bewertung nach den Paradigmen Angemessenheit und Flüssigkeit durchgeführt. Man versucht zu eruieren, in welchem Ausmaß die maschinelle Übersetzung die Bedeutung des Ausgangstextes wiedergibt und inwiefern dieses Ergebnis eine gute Abbildung der Zielsprache darstellt. Die menschliche Bewertung ist ressourcenintensiv und nimmt oft viel Zeit in Anspruch, da die Qualität des maschinell produzierten Textes in großem Ausmaß variieren kann. Bei Zweiterer stützt sich die Bewertung auf automatische Beurteilungskriterien, um den Zieltext zu bewerten, der typischerweise mit einer vom Menschen angefertigten Übersetzung verglichen wird (vgl. Kenny 2017: 133f.).

Bis jetzt ist nach wie vor der Mensch die beste Wahl, um über die Qualität der maschinell produzierten Übersetzung zu entscheiden. Der Übersetzer konzentriert sich hierbei hauptsächlich auf zwei Kategorien: Angemessenheit und Flüssigkeit. Es wird bewertet, in wie weit die produzierte Übersetzung die Bedeutung des Ausgangstextes angemessen wiedergibt und ob die Sätze in der Zielsprache flüssig formuliert werden (vgl. EUROPEAN ASSOCIATION FOR MACHINE TRANSLATION 2020: 216).

6 Verschiedene Ansätze der maschinellen Übersetzung

6.1 Regelbasierte maschinelle Übersetzung

Die regelbasierte maschinelle Übersetzung war der erste Ansatz der maschinellen Übersetzung. Hierbei wird auf vom Menschen programmierte Regeln zurückgegriffen (vgl. Bhattacharyya 2015: 140f.).

Kernaufgabe ist die Erstellung einer intermediären Abbildung des Ausgangstextes, aus dem der Zieltext im Anschluss erstellt wird (vgl. Anugu & Ramesh 2020: 2).

Die Übersetzung läuft wie folgt ab: In der Analyse-Phase werden die eingegebenen Fragmente der Ausgangssprache analysiert, in der nachfolgenden Phase, der Transfer-Phase, wird die Ausgangssprache in eine abstrakte Darstellung umgewandelt, auf der dann im letzten Schritt der Zieltext generiert wird (vgl. Werthmann & Witt 2014: 87; vgl. Matthiesen 2017: s.p.).

Hierbei gilt es zwischen dem direkten, dem Transfer- und dem Interlingua - Ansatz zu unterscheiden (vgl. Kenny 2018: 435).

6.1.1 Direkter Ansatz

Der direkte Ansatz basiert auf den syntaktischen und semantischen Ähnlichkeiten zwischen Ausgangs- und Zielsprache (vgl. Lingam et al. 2014: 19). Dieser Ansatz ruht auf drei Säulen: einer morphologischen Analyse der Ausgangssprache, einem Wörterbuch, in dem die entsprechenden Wörter der Zielsprache gesucht werden und dem Umstellen der Satzstellung

der Wörter der Ausgangssprache, um den Sätzen der Zielsprache zu entsprechen (vgl. Anugu & Ramesh 2020: 1f.).

Dieser Ansatz basiert auf zwei Grundvorstellungen: der lokalen Analyse und dem Erkennen der Wörter der Ausgangssprache sowie dem Übersetzen dieser Wörter in jene der Zielsprache (vgl. Katsberg 2012: 36).

Das entscheidende Problem hierbei ist allerdings die lokale morphologische Analyse. Lokal bedeutet, dass die Maschine nicht den ganzen Kontext in Betracht zieht. Das Problem bei diesem Ansatz ist, dass es sich somit um eine Wort-zu-Wort Übersetzung handelt, der Kontext wird also nicht miteinbezogen. Besonders problematisch ist das bei Wörtern, die mehr als eine Bedeutung haben (vgl. Katsberg 2012: 36f.).

Der nachfolgende Ansatz fußt auf der Idee, dass sich eine hochwertigere Übersetzung erzeugen ließe, wenn eine Analyse des ausgangssprachlichen Satzes vollzogen werden würde (vgl. Kenny 2018: 435).

6.1.2 Transfer-Ansatz

Wie bereits erwähnt, wird bei diesem Ansatz eine syntaktische und semantische Analyse des ausgangssprachlichen Satzes vorgenommen. Hierbei wird auf abstrakte Darstellungen der Ausgangssprache zurückgegriffen, mit dem Ziel, die Übersetzung zu erleichtern, um die Unterschiede zwischen Ausgangs- und Zielsprache auszugleichen (vgl. Kenny 2018: 434).

Dieser Ansatz umfasst drei Phasen: Analyse, Transfer und Erstellung der Übersetzung (vgl. Lingam et al. 2014: 19). Die ausgangssprachlichen Abbildungen werden analysiert und in eine abstrakte Darstellung umgewandelt. In der Transfer-Phase werden die abstrakten Darstellungen der Ausgangssprache in abstrakte Darstellungen der Zielsprache übertragen. Daraus wird der Zieltext erstellt (vgl. Werthmann & Witt 2014: 89).

Im Vergleich zum vorigen Modell führt das Transfer-Modell eine umfangreichere Analyse aus. Auch fällt es leichter, Ambiguitäten zu vermeiden. Jedoch bedarf es komplexer Regeln für jedes Sprachenpaar, womit sich der Ansatz nicht einfach auf andere Sprachen übertragen lässt (vgl. Sims Bainbridge 2004: 443f.).

6.1.3 Interlingua-Ansatz

Hierbei ist die Übersetzung zweistufig: Zuerst wird der Ausgangstext analysiert und dieses Ergebnis wird dann in einen semantischen Code, die Interlingua, umgewandelt. Dieser Code soll den Inhalt des Ausgangstextes wiedergeben. Der Zieltext wird auf Basis der Interlingua gebildet (vgl. Anugu & Ramesh 2020: 2).

Positiv ist, dass dieser Ansatz den Kontext des ausgangssprachlichen Textes miteinbezieht, womit er sehr der Art und Weise ähnelt, wie auch Übersetzer*innen arbeiten (vgl. Katsberg 2012: 41).

Nachteilig ist jedoch, dass es schwierig ist, einen Code zu erstellen, der sich auf eine Vielzahl an Sprachen anwenden lässt, abgesehen von der Tatsache, dass es unmöglich ist, für natürliche Sprachen einen Code zu erstellen (vgl. Sims Bainbridge 2004: 444; vgl. Katsberg 2012: 39). Auch erschwert der Code die Analyse der Ausgangssprache, da alle sprachlichen Unklarheiten aufzulösen sind (vgl. Werthmann & Witt 2014: 90).

Frischen Wind bringen die korpusbasierten, auch datengesteuerten Ansätze. Hierbei beruht die Übersetzung auf einem zweisprachigen Korpus (vgl. Krenz & Ramlow 2008 42). „Corpus is a large-scale database with tremendous collective linguistic information in real use, which is provided for retrieval by computers for research.” (Zhang & Zhang 2010: 55) Dieses Korpus besteht aus bereits übersetzten Texten, welche mit dem eingegebenen und zu übersetzenden Text abgeglichen werden. Auch hier kann zwischen mehreren Ansätzen unterschieden werden, der beispielbasierten, und der statistischen maschinellen Übersetzung (vgl. Krenz & Ramlow 2008: 42). Im Vergleich zur regelbasierten maschinellen Übersetzung ist dieser Ansatz weniger aufwändig (vgl. Werthmann & Witt 2014: 91).

6.2 Beispielbasierte maschinelle Übersetzung

Die beispielbasierte maschinelle Übersetzung basiert, wie der Name schon sagt, auf Beispielen (vgl. Somers 2003: 136).

Hier werden aus einer zweisprachigen Datenbank bestehend aus Beispielen, die jene Übersetzungen auswählt, die am ähnlichsten zu den zu übersetzenden Sätzen sind (vgl. Zhao & Liu 2010: 37).

Zur Funktionsweise: Alles steht und fällt mit der zuvor erwähnten zweisprachigen Beispielbank, die einerseits Sätze der Ausgangssprache abspeichert und andererseits über die dazugehörigen Übersetzungen verfügt. Das System vergleicht die neuen Sätze mit den bereits abgespeicherten Sätzen, sucht die größtmögliche Übereinstimmung heraus, bildet den bereits übersetzten Satz nach und erstellt im Anschluss die fertige Übersetzung (vgl. Zhou & Wang 2015: 92). Gibt es keinerlei bereits vorhandene Übersetzungen, sucht das System in der Datenbank nach Übersetzungen von Fragmenten des eingegebenen Satzes. Sofern Entsprechungen gefunden wurden, werden ihre zielsprachlichen Äquivalente übernommen und zu einem neuen zielsprachlichen Satz zusammenfügt (vgl. Kenny 2018: 435).

Mit dem Ziel, eine qualitativ hochwertigere Übersetzung zu produzieren, wird bei diesem Ansatz auf einen exakteren Vergleich von bereits übersetzten Sätzen gesetzt (vgl. Zhou & Wang 2015: 92).

Da dieser Ansatz auf Beispielen basiert, kann er leicht und ohne große Probleme erweitert werden und ist somit einfach zu warten. Auch sind die fertigen Übersetzungen von höherer Qualität, da das System auf bereits bestehende Übersetzungen zurückgreift. Allerdings ist der Anwendungsbereich recht limitiert, da nicht zu allem, was man übersetzt haben möchte, Beispiele vorliegen können (vgl. Zhou & Wang 2015: 92). Ein weiteres Problem, das bei diesem Ansatz auftreten kann, ist, dass es zu einem Satz durchaus mehrere gefundene Beispielübersetzungen geben kann, aus denen die Maschine dann die eine passende Variante auszuwählen hat (vgl. Somers 2003: 137).

6.3 Statistikbasierte maschinelle Übersetzung

Die statistikbasierte maschinelle Übersetzung lässt sich am besten mit dem nachfolgenden Zitat verdeutlichen:

„[...]any target language sentence has the probability of becoming the translation of any source language sentence, with the probabilities being different; therefore, the task of MT is to find out the most probable sentences.” (Zhou & Wang 2015: 93)

Wie dieses Zitat verdeutlicht, ist der Grundgedanke dieses Ansatzes, dass die Übersetzung in Form von Wahrscheinlichkeit darstellbar ist. Der Statistische Ansatz basiert, wie der Name schon sagt, auf einem statistischen Modell, das beim Übersetzungsprozess Anwendung findet

(vgl. Zhou & Wang 2015: 93). Der Grundgedanke hinter diesem System ist folgender: anstatt den eingegebenen Text vorher zu encodieren, wie die anderen Systeme, lernt das System anhand von bereits vom Menschen übersetzten Texten. Das Lernen funktioniert mittels statistischen Übersetzungsmodellen, die aus parallelen Korpora erzeugt werden. Bei solchen parallelen Korpora handelt es sich um Ausgangstexte und ihren entsprechenden vom Menschen produzierten Übersetzungen (vgl. Kenny & Doherty 2014: 278).

Dieser Ansatz beinhaltet ein Modell zur Übersetzung und eines zur Sprache. Zhou und Wang (2015: 93) erklären, dass die Aufgabe des Übersetzungsmodells darin besteht, die Wahrscheinlichkeit zu errechnen, den Sprachenstrang der einen Sprache in die andere zu übersetzen. Die Aufgabe des Sprachenmodells hierbei ist, die Wahrscheinlichkeit zu errechnen, dass ein Sprachenstrang in der Zielsprache vorkommt. Bei diesem Ansatz muss das System also selbst entscheiden, was die bestmögliche Übersetzung für den gegebenen ausgangssprachlichen Satz ist (vgl. Kenny 2018: 435). Groves & Way (2006: 309) sagen jedoch, dass das Übersetzungsmodell die Häufigkeit des Vorhandenseins von Wörtern der Ausgangs- und der Zielsprache misst, um die Übersetzungswahrscheinlichkeit für diese Wörter festzulegen. Die Aufgabe des Sprachenmodells liegt darin, die entsprechenden zielsprachlichen Wörter in der bestmöglichen Reihenfolge anzuordnen, um so den Text möglich flüssig zu gestalten.

Die Übersetzung wird wie folgt erzeugt: Zuerst wird das zweisprachige Korpus aligniert und daraus werden dann die statistischen Daten für das Übersetzungsmodell und das Sprachenmodell gewonnen. Besagtes Übersetzungsmodell nimmt die Wörter der Ausgangssprache und generiert daraus die zielsprachlichen Wörter (vgl. Hutchins 2006: 203). Hierauf kommt das Sprachenmodell zum Einsatz, wobei die zielsprachlichen Wörter in eine sinnvolle Zeichenabfolge zusammengefügt werden, die den eingegebenen Sätzen entsprechen sollen. Im nächsten Schritt, der Analyse-Phase, werden die Wörter der Ausgangssprache mit den Einträgen im Übersetzungsmodell abgeglichen. Die Übersetzung ergibt sich aus der Auswahl der wahrscheinlichsten zielsprachlichen Wörter für die ausgangssprachlichen Wörter und der Festlegung der wahrscheinlichsten Sequenz dieser ausgewählten Wörter in der Zielsprache (vgl. Hutchins 2005: 63, 66). Es kann somit gesagt werden, dass die statistische Übersetzung zum eingegebenen Satz eine Vielzahl an möglichen Übersetzungen generiert und berechnet, welche davon am wahrscheinlichsten ist (vgl. Kenny 2018: 436).

Vorteilhaft ist, dass die statistische maschinelle Übersetzung Sprachkenntnisse aus dem Korpus zieht und somit nicht auf die Sprache selbst angewiesen ist, wie das bei den oben erläuterten Ansätzen der Fall ist. Deshalb kann auch diese Art der Übersetzung auf

verschiedene Sprachen und Sachgebiete übertragen werden. Ein weiterer Vorteil ist, dass der statistische Ansatz kostengünstiger und schneller entwickelt ist, als die regelbasierten Ansätze und die Übersetzungen idiomatischer sind, da die Texte aus einer Datenbank stammen, die von professionellen Übersetzer*innen angefertigte Übersetzungen enthält (vgl. Zhou & Wang 2015: 93f.; vgl. Hutchins 2010: 12). Genau darin liegt aber auch eine der Schwächen, da es viel Arbeit bedarf, das Korpora entsprechend aufzubereiten (vgl. Werthmann & Witt 2014: 96). Nachteilig ist sicherlich, dass dieses System auf jenen Daten beruht, mit denen es trainiert wurde. Wird nun ein Text eingespeist, der nicht den gleichen Themenschwerpunkt aufweist, wie die Daten mit denen die Maschine trainiert wurde, wird die statistische Übersetzung weniger nützlich sein (vgl. Kenny & Doherty 2014: 278).

Die statistisch maschinelle Übersetzung kann in zwei weitere Abspaltungen eingeteilt werden: Der wortbasierte statistische Ansatz basiert auf der Wortebene, die phrasenbasierte statistisch maschinelle Übersetzung basiert, wie der Name schon sagt, auf Phrasen (vgl. Werthmann & Witt 2014: 93f.).

6.4 Neuronale maschinelle Übersetzung

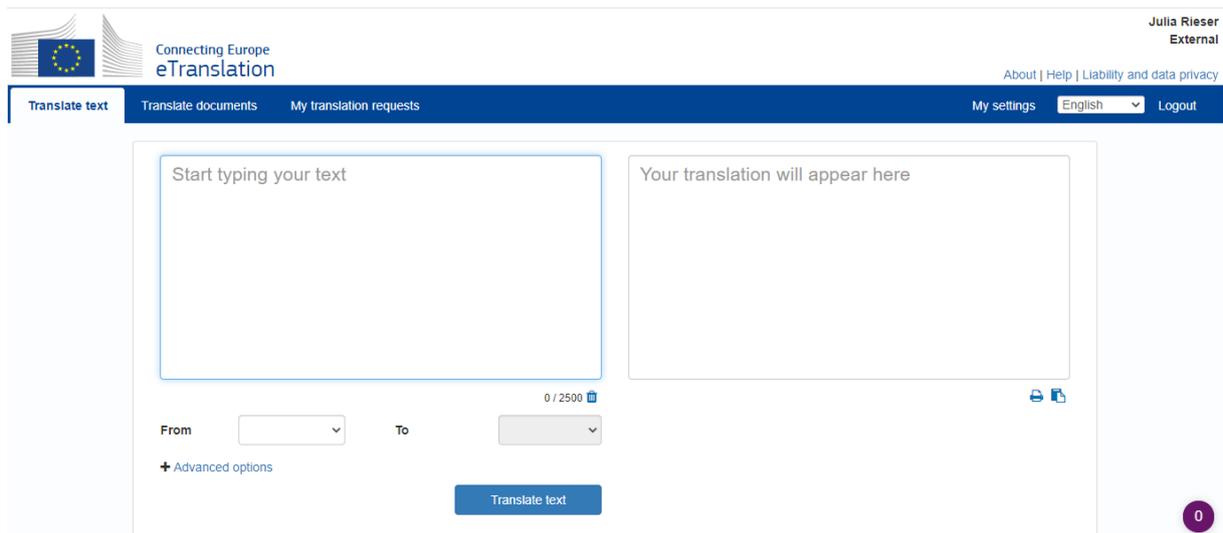
Die neuronale maschinelle Übersetzung greift wie der statistische Ansatz auf Korpora zurück, die aus ausgangssprachlichen Segmenten und den entsprechenden Übersetzungen bestehen, allerdings wird hierbei eine ganz andere Herangehensweise verwendet: es wird auf künstlich neuronale Netzwerke zurückgegriffen, die auf einer Vielzahl von künstlichen Einheiten, die Neuronen ähnlich sind, beruhen. Damit die Neuronen aktiviert werden können, brauchen sie die Reize, die sie von den anderen Neuronen empfangen (vgl. Forcada 2017: 292). Zwar können neuronale Systeme besser mit Sprachstrukturen umgehen als der statistische Ansatz, gleichzeitig brauchen sie aber länger für die Übersetzung und eine spezielle Hardware ist erforderlich (vgl. Baker & Saldanha 2019³: 308; Forcada 2017: 302).

7 eTranslation

eTranslation ist die neuronale Übersetzungsmaschine der Europäischen Kommission und daher nicht öffentlich zugänglich. Das System, das am 15. November 2017 in Betrieb

genommen wurde, ist der Nachfolger von MT@EC. Das System ist für jene Leute konzipiert, die in einer Institution der EU arbeiten. eTranslation zeichnet sich durch einen hohen Sicherheitsstandard aus, die eingespeisten Daten bleiben innerhalb der Firewall der Kommission und sind für Außenstehende nicht einsehbar. Die Maschine kann für insgesamt 552 Sprachkombinationen Übersetzungen anfertigen, die sich aus den 24 offiziellen EU-Sprachen ergeben, sowie Isländisch und Norwegisch. Diese Übersetzungsmaschine bietet die Möglichkeit, den Text in 27 verschiedenen Eingabeformaten einzuspeisen und übernimmt beim Übersetzen das Format des ursprünglichen Dokuments. Das Translation-Memory besteht hauptsächlich aus Texten mit Bezug zur EU, folglich auch liefert das System auf diesem Gebiet die verlässlichsten Übersetzungen (vgl. Besznyák et al. 2020: 123). Nichtsdestotrotz wird auf der Seite der EU ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieses System keine perfekten Übersetzungen liefert und eine Nachbearbeitung gegebenenfalls notwendig ist.

„Unser Maschinenübersetzungsdienst liefert maschinelle Rohübersetzungen. Verwenden Sie ihn zur groben Erfassung des Textinhalts oder als Ausgangspunkt für eine menschliche Übersetzung. Falls Sie eine präzise, hochwertige Übersetzung benötigen, muss der Text immer noch von einem qualifizierten Übersetzer überarbeitet werden.“ (Europäische Kommission 2021)

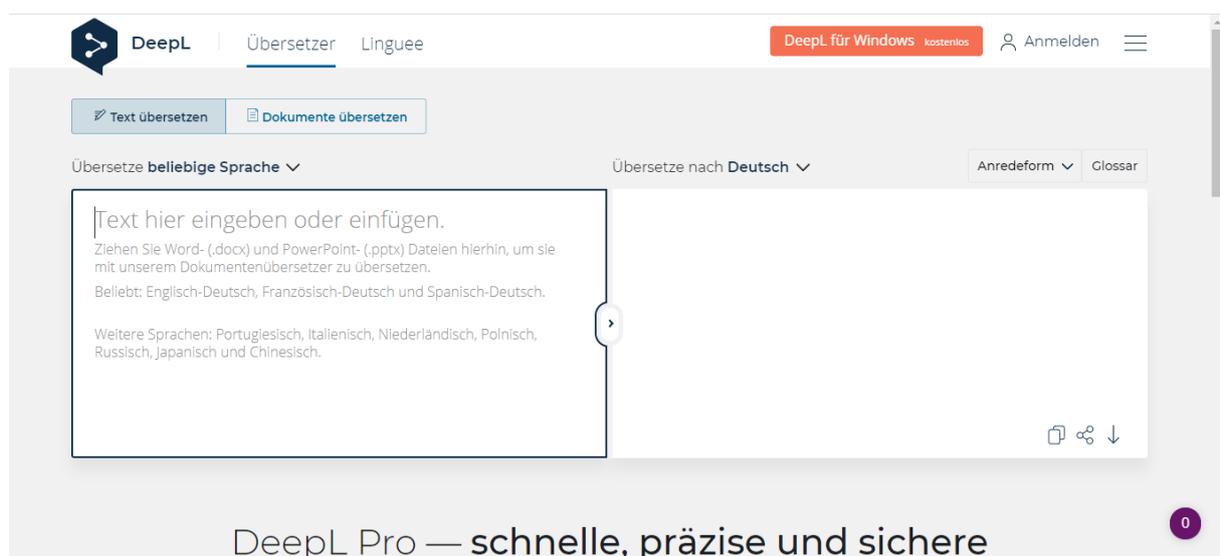


The screenshot displays the eTranslation web interface. At the top left, there is the European Union flag and the text 'Connecting Europe eTranslation'. On the top right, the user's name 'Julia Rieser External' is visible, along with links for 'About | Help | Liability and data privacy'. Below this is a navigation bar with 'Translate text' selected, and other options like 'Translate documents' and 'My translation requests'. On the far right of the navigation bar are 'My settings', a language dropdown set to 'English', and a 'Logout' button. The main content area features a large text input box on the left with the placeholder 'Start typing your text' and a character count '0 / 2500'. To the right is a box for the translation output with the placeholder 'Your translation will appear here'. Below the input box are dropdown menus for 'From' and 'To' languages, a '+ Advanced options' link, and a blue 'Translate text' button. A small purple circular icon with the number '0' is located in the bottom right corner of the interface.

Screenshot 1: Aufbau von eTranslation

8 DeepL

DeepL ist eine neuronale Übersetzungsmaschine, die sich aus dem 2009 gegründeten Köllner Unternehmen Linguee entwickelte. Sie war die erste Online-Suchmaschine für Übersetzungen. Durch die Daten, die das Unternehmen mit Linguee gesammelt hat, konnte es einen Online-Übersetzer programmieren, der 2017 unter dem Namen „DeepL“ ins Leben gerufen wurde. Seit 2018 bietet DeepL 72 verschiedene Sprachkombinationen an und seine Qualität übertrifft die der großen Hersteller wie Microsoft oder Google (vgl. Cornelius 2019: 47). 2018 gelang ein weiterer Erfolg: DeepL entwickelte eine Programmierschnittstelle, sodass die Software in andere, professionelle Übersetzungstools integriert werden kann (vgl. Dressmann & Sadler 2020: 447). Heutzutage bietet DeepL auch die Möglichkeit, den DeepL Übersetzer mit einem individuellen Glossar anzupassen. In besagtem Glossar können die bevorzugten Übersetzungen gespeichert werden. Weiters geht DeepL auch auf Sprachvariationen ein, so wird britisches oder amerikanisches Englisch angeboten, ebenso wie Portugiesisch und brasilianisches Portugiesisch. DeepL bietet auch die Möglichkeit, ganze Word - oder PowerPoint-Dateien mit bestehender Formatierung hochzuladen (vgl. DeepL 2021).



Screenshot 2: Aufbau von DeepL

9 Kontextbasierte Übersetzung

Um das Problem von großen alignierten Textdaten zu umgehen, gibt es die kontextbasierte maschinelle Übersetzung. Diese benötigt nur ein kleines Korpora, der Aufwand wird dabei gering gehalten. Hier wird der Text zuerst in Fragmente zerlegt, die zwischen 4 und 8 Wörtern lang sind. Im Wörterbuch werden zu jedem Wort eines jeden Fragments alle möglichen Übersetzungen herausgesucht, diese werden dann übersetzt und in die zielsprachlichen Fragmente übertragen (vgl. Werthmann & Witt 2014: 98).

10 Hybride Systeme

Hybride Systeme kombinieren das Beste aus den einzelnen Ansätzen, mit dem Ziel, das volle Potenzial der verschiedenen Systeme auszuschöpfen, um so Schwächen zu vermeiden (vgl. Zhou 2014: 1754). Dies lässt die Vermutung zu, dass Schwächen je nach System oft komplementär sind und die unterschiedlichen Übersetzungen, vereint unter einem Ansatz, zu einem verbesserten Ergebnis führen (vgl. Federmann 2012: 37).

Hierbei kann zwischen zwei Ansätzen, einem klassifikationsbasierten und einem vertrauensbasierten Ansatz gewählt werden (vgl. Park et al. 2015: 542). Diese werden nachfolgend erläutert.

10.1 Klassifikationsbasierter Ansatz

Dieser Ansatz verwendet Sprachmodelle, Informationen zur Alignierung sowie Sprachinformationen, um die Qualität einer jeden Übersetzung zu schätzen. Diese Ergebnisse werden geordnet und das Ergebnis mit der höchsten Bewertung wird als beste Übersetzung ausgewählt (vgl. Park et al. 2015: 542).

10.2 Vertrauensbasierter Ansatz

Hierbei wird die beste Übersetzung aus mehreren möglichen Übersetzungen ausgewählt. Jeder Ausgangssatz hat eine Anzahl von dazugehörigen Übersetzungen, die der Anzahl der verwendeten maschinellen Übersetzungsmaschinen entspricht. Die Übersetzungen werden mit den entsprechenden menschlichen Übersetzungen verglichen und erhalten eine Bewertung. Diese werden gereiht, somit kann die beste Übersetzung bestimmt werden. Danach wird ihr ein Label zugewiesen, das angibt, von welchem maschinellen Übersetzungssystem die Übersetzung stammt (vgl. Park et al. 2015: 542).

11 Grad der Automatisierung

11.1 Maschinenunterstützte Humanübersetzung (MAHT, vom Englischen Machine-Aided Human Translation)

Bei MAHT handelt es sich um eine Software, die die Übersetzer*innen unterstützt. In diesen Bereich fallen Funktionen wie zum Beispiel Rechtschreib- oder Grammatikprüfung, elektronische Wörterbücher, Terminologiedatenbanken oder auch das Translation Memory (vgl. Katsberg 2012: 43). Die Maschine ist in diesem Setting lediglich das Werkzeug, das nach dem Gutdünken der Übersetzer*innen Verwendung findet (vgl. Lehrberger & Bourbeau 1988: 6). Anders sieht es bei der menschenunterstützten maschinellen Übersetzung aus, die im nächsten Abschnitt erklärt wird.

11.2 Menschenunterstützte maschinelle Übersetzung (HAMT, vom Englischen Human-Aided Machine Translation)

Hierbei fungieren die Übersetzer*innen als Redakteur*innen, die die Vorschläge der maschinellen Übersetzung korrigieren (vgl. Katsberg 2012: 42). Der Mensch kann vor, während oder nach der Übersetzung eingreifen (vgl. Lehrberger & Bourbeau 1988: 7). Greifen die Übersetzer*innen vor Beginn der maschinellen Übersetzung ein, bedeutet das,

dass der Ausgangstext angepasst wird, damit die Maschine den Text entschlüsseln kann. Während des Übersetzungsprozesses wird dann eingehakt, wenn Ambiguitäten ausgeschlossen werden müssen (vgl. Fernández Guerra 2000: 23). Wird die fertige Übersetzung im Nachhinein von den Übersetzer*innen korrigiert, so spricht man von Post-Editing (vgl. Katsberg 2012: 43). Es kann also gesagt werden, dass Teile des Übersetzungsprozesses automatisiert sind, der Mensch aber noch immer eingreift (vgl. Sims Bainbridge 2004: 441).

11.3 Vollautomatische maschinelle Übersetzung (FAMT, vom Englischen Fully Automatic Machine Translation)

Diese Art der Übersetzung entwickelte sich während der ersten Phase der maschinellen Übersetzung (vgl. Hutchins & Somers 1992: 148). Erklärtes Ziel ist, dass eine Software geeignet ist, fehlerfreie Übersetzungen ohne Hilfe von Übersetzer*innen zu produzieren. Seit dem Siegeszug der maschinellen Übersetzung im Jahre 1930, war der Gedanke da, dass eine Übersetzung ohne menschliches Zutun angefertigt werden kann (vgl. Katsberg 2012: 35). Es ist unmöglich, ein vollautomatisches System zu entwickeln, das sowohl ohne Hilfe des Menschen als auch ohne jegliche Einschränkungen hinsichtlich der Sprache, Übersetzungen von hoher Qualität anfertigen kann (vgl. Hutchins & Somers 1992: 149). Die vollautomatische Übersetzung von hoher Qualität (vom Englischen, Fully Automatic High Quality Translation) ist nach wie vor Zukunftsmusik (vgl. Fernández Guerra 2000: 22).

12 Rechtssprache

Recht ist das Ergebnis von Kreativität und basiert auf menschlichen Fähigkeiten. Deshalb auch reflektiert, festigt, formt und verändert es die in der Gesellschaft bestehenden Wertvorstellungen (vgl. Wagner & Gémar 2013: 739). Die Rechtssprache beschreibt ein metaphysisches Phänomen, weil es in der physischen Welt keine Rechte gibt, diese werden lediglich vom Menschen geschaffen. Traditionen einer jeden Gesellschaft beeinflussen deren Gesetze und Rechtsauffassung: gibt es viel Interaktion zwischen den Gesellschaften, so sind sich die Rechtsauffassungen ähnlich. Ist dem nicht so, divergieren die Rechtsauffassungen stärker voneinander. Das Recht ist also immer an eine bestimmte Kultur und Gesellschaft gebunden. Auf Grund dessen variieren die Rechtsnormen je nach Rechtsordnung (vgl. Mattila 2013²: 137; Mattila 2018: 129).

Die Rechtssprache ist eine normative Sprache, was bedeutet, dass die Rechtssprache an bestimmte Normen festgelegt ist. Das kommt daher, dass es Aufgabe des Rechts ist, das menschliche Verhalten zu lenken und die menschlichen Beziehungen zu regeln. Das Recht verkörpert Ideale und Normen, die Menschen haben und manifestiert sich mittels einer Reihe von Vorschriften, die Verhaltensmuster definieren und durchsetzen, die in einer Gesellschaft zu befolgen sind. Die Funktion der Rechtssprache besteht nicht nur darin, Wissen zu transportieren, sondern auch das Verhalten der Menschen zu beeinflussen oder zu verändern (vgl. Jenkins 1980: 98).

Der Begriff Rechtssprache kann weit ausgelegt werden und unter anderem die Rechtssprache des Gerichtssaals sowie der Legislative und der Judikative miteinbeziehen (vgl. Piszcz & Sierocka 2020: 534). Die Sprache des Rechts kann aber auch die Sprache der Richter*innen, der Anwälte*innen, der Beamte*innen und der akademischen Gelehrten sein (vgl. Mattila 2018: 114).

Die Sprache des Rechts ist von der Natur und Funktion des Rechts beeinflusst und hat folglich besondere lexikalische, syntaktische und pragmatische Merkmale entwickelt, um den Anforderungen des Rechts zu entsprechen. Diese Merkmale haben tiefgreifende Auswirkungen auf die juristische Übersetzung, was im übernächsten Kapitel behandelt wird (vgl. Cao 2007: 20). Sprachlich setzt sich die Rechtssprache sowohl aus intra-professioneller Kommunikation (hierbei handelt es sich um die Kommunikation zwischen Mitgliedern eines Rechtsgebietes) als auch aus Slang zusammen (vgl. Mattila 2018: 114). Die Rechtssprache ist eine Variante der natürlichen Sprache mit eigenem Anwendungsbereich. Diese Art von

Sprache weist einige Besonderheiten auf, die darauf zurückzuführen sind, dass die Rechtssprache einen Bezug zu Rechtsinstanzen hat. Rechtssprache wird manchmal auch als Technolekt bezeichnet, was bedeutet, dass sie nur von Mitgliedern eines bestimmten Berufsstandes benutzt wird. Das trifft aber nur teilweise zu, denn oftmals wird die Rechtssprache nicht nur für die Kommunikation innerhalb der Rechtsbranche verwendet, sondern auch für die Kommunikation mit den Bürger*innen. Auch gilt es zu bedenken, dass sich die juristische Fachsprache je nach Gewaltenteilung ändert. Somit kann festgestellt werden, dass es nicht nur eine juristische Fachsprache gibt (vgl. Neumann 1992: 9).

Die Rechtssprache erfüllt mehrere Aufgaben. Als erstes sei erwähnt, dass durch die Rechtssprache Rechtsakte in die Tat umgesetzt werden. Das liegt der Tatsache zugrunde, dass Rechtsverhältnisse mittels der Sprache umgesetzt werden. Ebenso wird mit der Rechtssprache Gerechtigkeit erzeugt, weil sie eine performative Funktion aufweist: die Äußerung ist nicht nur rein verbal, sondern es wird auch eine Handlung ausgedrückt (vgl. Mattila 2013²: 41). Es bedarf also der Rechtssprache, um die Rechtsverhältnisse zu ändern. Die Rechtssprache vermag neue Ideen durch die Verwendung von Wörtern auszudrücken, das zeigt sich darin, dass Recht in der Sprache nicht nur verankert, sondern auch Instrument und Grundlage des Rechts ist (vgl. Wagner & Gémar 2013: 739). Weiters wird die Rechtssprache für das Übermitteln von juristischen Informationen benötigt. Die Sprache des Rechts ermöglicht es, den Inhalt von Gesetzen und/oder richterlichen Entscheidungen zu verstehen. Im Vergleich zu anderen Fachsprachen haben die in der Rechtssprache übermittelten Botschaften das Ziel, die gesamte Bevölkerung, eine bestimmte Bevölkerungsschicht oder gewisse Bürger*innen zu erreichen (vgl. Mattila 2013²: 1). Eine weitere Funktion der Rechtssprache liegt darin, das Gesetz zu stärken, was wiederum wichtig ist, damit die Rechtsordnung von jedem Bürger anerkannt wird. Die Rechtssprache stärkt nicht nur den Team-Geist der Jurist*innen, sondern dient auch dazu, die Sprachenpolitik voranzutreiben (vgl. Mattila 2013²: 41). Auch sollte die kulturelle Bedeutung der Rechtssprache nicht außer Acht gelassen werden: Die Rechtssprache kann sich positiv auf die Nationalsprache auswirken, weil sie ein bedeutender Träger der Geschichte und des Kulturerbes ist (vgl. Mattila 2018: 119ff.).

Ebenso gilt es zu bedenken, dass jede Rechtssprache nicht nur die Sprache des Rechts ist, sondern auch die der Jurist*innen. Ein wesentliches Merkmal dieser Sprache ist, dass Rechtsanwält*innen ihren eigenen Wortschatz benutzen, oftmals in Form von Abkürzungen oder Akronymen, die Außenstehende nicht verstehen (vgl. Piszcz & Sierocka 2020: 534). Ein Teil des Vokabulars ist allen Jurist*innen gleich, allerdings gibt es fachspezifische

Ausdrücke, die nur innerhalb einer Gruppe von Jurist*innen oder eines bestimmten Gerichts verwendet werden (vgl. Mattila 2013²: 3).

13 Rechtssprache als Subsprache

Das Wort Subsprache leitet sich vom Präfix „Sub“ ab und bedeutet Inklusion. Somit ist eine Subsprache ein Teilsystem des gesamten Sprachsystems, die in einem bestimmten Kommunikationsgefüge verwendet wird (vgl. Somers 2003: 283). Es kann gesagt werden, dass die meisten Subsprachen Fachsprachen sind. Fachsprachen können als „[...] die Gesamtheit aller sprachlichen Mittel, die in einem fachlich begrenzten Kommunikationsbereich verwendet werden, um die Verständigung zwischen den in diesem Bereich tätigen Menschen zu gewährleisten“ (Hoffmann 1987: 53 zit. nach Hoffmann et al. 1998: 190) definiert werden. Die Rechtssprache ist also eine Subsprache, da sie ein „[...] reduzierte[s] Sprachsystem mit dem Spezifikum eines Fachwortschatzes [...]“ (Richter 2008²: 6) ist. Der Vorteil einer Subsprache liegt vor allem darin, dass Wortschatz und Grammatik in reduzierter Form vorzufinden sind. Sie wird verwendet, wenn Spezialist*innen eines Fachgebiets miteinander kommuniziert. Dabei haben sie ihr eigenes Vokabular, das nicht nur Fachbegriffe beinhaltet, sondern auch alltäglich gebrauchte Wörter, die jeweils eine andere Bedeutung erhalten. Ein weiterer Vorteil der Subsprache ist, dass sich Homonymen und Polysemie vermeiden lassen (vgl. Somers 2003: 285). Die Krux an der Sache ist jedoch, dass es nur selten vorkommt, Texte zu finden, die sich ausschließlich auf eine Fachsprache beziehen. Im Übrigen kann es trotz Verwendung einer Subsprache zu Mehrdeutigkeiten kommen (vgl. Hutchins 1992: 156f.).

14 Übersetzung von Rechtstexten

Aufgrund der Komplexität der Rechtssprache wird besonders viel juristisches als auch sprachliches Wissen für die Übersetzung benötigt (vgl. Mattila 2018: 118). Rechtssprache ist keine universale Fachsprache, sondern als Fachsprache an das jeweilige Rechtssystem gebunden. Sowohl das Recht als auch die Rechtssprache spiegeln die Geschichte, Kultur und Entwicklung des jeweiligen Rechtssystems wieder. Zwar ist das Recht universell, da es sich

in niedergeschriebenen Gesetzen in verschiedenen Ländern manifestiert, das Rechtssystem aber den jeweiligen Gesellschaften, in denen sie aufgestellt wurden, eigens ist. Da jede Gesellschaft andere kulturelle, soziale und sprachliche Strukturen hat, differenzieren auch die Rechtssysteme und die Anwendung von Gesetzen. Jedes nationale Recht hat seine eigenen terminologischen Besonderheiten, seine eigene Struktur, seine eigenen Rechtsquellen und seine eigenen methodischen Ansätze, die es beim Übersetzen zu berücksichtigen gilt (vgl. Cao 2007: 24). Aufgrund der Unterschiede in der kulturellen und der historischen Entwicklung kann das Rechtssystem der Ausgangssprache nicht ohne Weiteres in das der Zielsprache übersetzt werden (vgl. Šarčević 1997: 13).

Rechtsübersetzung ist eine durchaus komplexe Aufgabe, worin es nicht nur um den Transfer einer Sprache in eine andere geht, sondern auch eines Rechtssystems in ein anderes (vgl. Wagner & Gémar 2013: 734). Das rührt daher, dass sich diese Art der Übersetzung auf das Recht bezieht und somit nicht nur sprachliche, aber auch rechtliche Auswirkungen mit sich ziehen kann (vgl. Cao 2007: 7).

„[...]the legal translator needs to know how lawyers, including judges and lawmakers, think and write and why they write the way they do, and at the same time, to be sensitive to the intricacy, diversity and creativity of language, as well as its limits and power.” (Cao 2007: 5)

Somit kann für die Übersetzung gesagt werden: die Übersetzer*innen müssen sich der Bedeutung der Wörter der Ausgangsrechtsordnung im Klaren sein und hierfür in der Zielrechtsordnung einen möglichst passenden Begriff suchen (vgl. Daum 2003: 39). Dieser kann eigene Konnotationen hervorrufen (vgl. Messer 2012: 108).

Die Übersetzung von Rechtstexten ist ein Zusammenspiel von Rechtstheorie, Sprachtheorie und Übersetzungstheorie (vgl. Joseph 1995: 14). Deshalb auch müssen juristische Übersetzer*innen ein Basiswissen über das Recht und die Rechtssprache haben und sich der Auswirkungen bewusst sein, die die Rechtssprache auf die Rechtsübersetzung hat. Da die Rechtssprache nicht nur die Sprache des Rechts ist, sondern auch die gesamte Kommunikation einschließt, die mit juristischen Zusammenhängen in Verbindung steht, ist es entscheidend, dass Übersetzer*innen den kommunikativen Zweck des Ausgangs- und auch des Zieltextes ermitteln (vgl. Cao 2007: 12).

Laut De Groot (1988: 409f. zit. nach Cao 2007: 30f.) können beim Übersetzen von Rechtstexten die folgenden Szenarien eintreten: 1. die beiden Rechtssysteme und die Sprachen sind eng verwandt, wodurch die Übersetzung leicht von der Hand geht, 2. die Rechtssysteme sind eng mit einander verwandt, die Sprachen aber nicht, was allerdings auch

keine besondere Herausforderung für die Übersetzung darstellt, 3. die Rechtssysteme sind unterschiedlich, die Sprachen sind aber miteinander verwandt, größte Herausforderung hier sind die falschen Freunde, 4. die Rechtssystem und die Sprachen sind nicht miteinander verwandt, was die Schwierigkeit des Übersetzens erheblich erhöht. Es lässt sich also sagen, dass der Schwierigkeitsgrad der juristischen Übersetzung vom Grad der Verwandtschaft der Rechtssysteme und der Sprachen abhängig ist.

Die Rechtssprache bedient sich der sprachlichen Ausdrucksweise, das heißt, das Recht muss mitgeteilt werden und Rechtsvorschriften wie auch gesellschaftliche Regeln werden mündlich oder schriftlich festgehalten. Legaldefinitionen haben eine fundamentale Gewichtung, sodass zu jeder neuen Definition ein neuer Rechtsbegriff formuliert werden muss. Folglich unterliegen Rechtsbegriffe dynamischen Veränderungen. Diese manifestieren sich im Zusammenhang mit kulturellen, politischen und sozialen Entwicklungen. Als Folge dieser Entwicklungen zeigen Rechtsterminologien nicht nur verschiedene Rechtsauslegungen auf, sondern weisen auch Unterschiede zwischen den verschiedenen Rechtssystemen und Auffassung wieder. Recht kann folglich nicht einfach als solches übersetzt werden, weil die Übersetzung weder im Hinblick auf semantische noch rechtliche Korrektheit zufriedenstellend erfolgen kann (vgl. Agnoloni & Venturi 2018: 112).

15 Schwierigkeiten beim Übersetzen

Die Rechtssprache vermittelt Konzepte und Verfahren, die jeder Rechtssprache – und kultur eigens sind, sodass sie nicht ohne Weiteres von einer Sprache in eine andere übertragen werden können, ohne zu riskieren, dass Ungenauigkeiten oder Übersetzungsfehler passieren. Die Rechtsübersetzung bestimmter Phrasen kann sich als Dilemma darstellen, da einige Begriffe, Konzepte und Institutionen zwar in der Ausgangssprache, nicht aber in der Zielsprache vorkommen können. Wird nun ein Rechtstext übersetzt, so wird der Text verändert und nicht mehr im gleichen Sinn wiedergegeben wie im Original. Somit wird das Recht als solches verändert (vgl. Wagner & Gémar 2013: 734f.). Das macht das nachfolgende Zitat deutlich:

„L'interprétation d'un texte, soit le sens que nous lui donnons à la suite de cette opération d'élucidation de ses diverses composantes, est, comme on le pense intuitivement, unique, attachée à l'individu interprétant. Il en va de même, lorsque ce texte est traduit, pour sa réexpression et la manière dont il sera rédigé. Le texte d'arrivée est aussi propre à une personne que son code génétique ou ses empreintes digitales puisqu'il procède de l'interprétation personnelle qu'elle a faite du texte de départ pour en comprendre le sens du message et le réprimer selon ce qu'elle pense en avoir compris, conformément à sa destination et de la manière qui lui est habituelle.” (Wagner & Gémar 2013: 736)

Auch gilt es zu bedenken, dass Recht und Sprache eng miteinander verbunden sind. Die Eigenschaften der Rechtssprache sollen den Anforderungen des jeweiligen Rechtssystems entsprechen, in dem sie verwendet werden. Daher ist jede Rechtssprache das Produkt einer speziellen Geschichte und Kultur (vgl. Cao 2007: 28). Das komplexe juristische Vokabular stellt eine weitere Herausforderung dar. Zwar ist es das Alleinstellungsmerkmal der Rechtssprache, es variiert jedoch, je nach Rechtssprache. Das juristische Vokabular ist oft sehr umfangreich, was daher rührt, dass es das Recht des jeweiligen Rechtssystems wiedergibt. Da die Rechtssysteme verschieden sind, stellt das die Übersetzer*innen vor eine besondere Herausforderung, da viele juristische Begriffe der einen Sprache nicht den Begriffen in der anderen Sprache entsprechen. Die Tatsache, dass das Rechtsvokabular einer jeden Sprache Besonderheiten aufweist, die in den verschiedenen Rechtssprachen nicht immer übereinstimmen, behindert das ganze weiter (vgl. Cao 2007: 20-23). Für die Übersetzer*innen ist besonders das Fehlen einer gleichwertigen Terminologie in den verschiedenen Sprachen eine Herausforderung (vgl. Cao 2007: 29). Auch kulturelle Unterschiede erschweren den Übersetzer*innen ihre Arbeit. Sprache und Kultur sind eng miteinander verbunden und voneinander abhängig. Recht ist ein Teil der Kultur und wird durch die Rechtssprache ausgedrückt. Das Vorhandensein unterschiedlicher Rechtskulturen ist essentiell dafür, dass sich Rechtssprachen unterscheiden (vgl. Cao 2007: 31f.). Um Übersetzer*innen Hintergrundwissen über die Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen den Rechtsauffassungen zu geben, wurde das Rechtssystem in das Zivilrecht und das Gewohnheitsrecht unterteilt. Das ist entscheidend, denn oftmals können Rechtsbegriffe identisch sein, die Rechtsauffassungen zu diesen Rechtsbegriffen können aber ganz unterschiedliche sind. Auch das kulturelle, historische und soziale Wissen der Übersetzer*innen über Ausgangs- und Zieltext beeinflusst die Qualität der Übersetzung (vgl. Piszcz & Sierocka 2020: 538ff.). Bedeutungen im Recht enthalten kulturelle Nuancen, je nach Lebensstil, Werte und Traditionen. Das Gesetz legt Zeugnis über die Vergangenheit ab, es ist aber auch einem fortlaufenden sozialen Prozess unterworfen, der Raum und Zeit angepasst wird. Deshalb ist es auch wichtig, den Übersetzer*innen nicht nur Werkzeuge der

Textkompetenz sondern auch des gesellschaftlichen Wissens über Ausgangs- und Zieltext in die Hand zu legen (vgl. Wagner & Gémar 2013: 738).

16 Übersetzungsstrategien

Für das Übersetzen von Rechtstexten gibt es mehrere Möglichkeiten:

- Verfremdende Übersetzung (orientiert sich an der Ausgangssprache)
- Einbürgernde Übersetzung (orientiert sich an der Zielsprache)
- Verzicht auf Übersetzung (der ausgangssprachliche Begriff wird verwendet)
- Explikative Übersetzung (Umschreibung des ausgangssprachlichen Begriffs)
- Weglassen des Begriffs

Für die verfremdende Übersetzung spricht, dass der Leserschaft so vor Augen geführt wird, dass der Zieltext auf einer anderen Rechtsordnung beruht. Für die einbürgernde Übersetzung spricht, dass diese für die Leser*innen besser verständlich ist. Es wird auf die Übersetzung verzichtet, wenn damit zu rechnen ist, dass die Übersetzung später rückübersetzt wird. Für die explikative Übersetzung spricht, wenn es Behörden, die im ausgangssprachlichen Text vorkommen, nicht in der Zielsprache gibt. Das Weglassen gilt es dann zu wählen, wenn eine Aussage redundant ist. Egal welche Strategie gewählt wird, die Rechtsübersetzung muss konsistent sein (vgl. Daum 2003: 41-43).

17 Rechtssprache & Alltagssprache

Wie bereits angesprochen, besteht die Rechtssprache nicht nur aus Fachwörtern, sondern auch aus Wörtern der Alltagssprache. Grund dafür ist, dass die Rechtstexte für alle Mitglieder der Gesellschaft ausgelegt sind und somit auch Angelegenheiten des alltäglichen Lebens der Bürger*innen behandeln. Da die Rechtssprache einen konservativen Charakter hat, enthält sie auch Wörter, die aus der Alltagssprache längst verschwunden sind. Die Rechtssprache regelt die Bereiche des gesellschaftlichen Lebens und kann mit jeder Sprachdomäne kombiniert werden. Aufgrund der Tatsache, dass die Rechtssprache historisch sehr weit zurückreicht, hat sie nach wie vor erheblichen Einfluss auf die Alltagssprache (vgl. Mattila 2013²: 1f.).

Die Rechtssprache und die Alltagssprache zu trennen ist nicht einfach, wenn nicht unmöglich. Sachverhalte des sozialen Lebens, die in der Alltagssprache vorkommen, müssen einen Bezug zu den rechtlichen Regeln aufweisen (vgl. Neumann 1992: 14). Das Vokabular der Rechtssprache entwickelte sich aus drei verschiedene Arten heraus: entweder durch ein Wort, das bereits in der Alltagssprache oder einem Fachgebiet existiert und eine weitgefassere Bedeutung erhält, in Form eines Neologismus, oder durch ein Wort das ursprünglich einer Fremdsprache entstammt (vgl. Mattila 2013²: 145). Die Rechtssprache besteht aus Begriffen der Alltagssprache wie auch juristischen Termini. Daher ist es wichtig zu unterscheiden, ob ein Begriff problemlos verstanden werden kann oder ob juristisches Regelwissen miteinbezogen werden muss. Handelt es sich um letzteres, so ist zwischen „im Rechtssinne“ oder „im Sinne des Gesetzes“ zu unterscheiden. Bei einem Begriff aus der Alltagssprache wird lediglich auf allgemeine Sprachregeln zurückgegriffen, deren Bedeutung ist aber eine andere als in der Alltagssprache (vgl. Messer 2012: 110). Somit kann gesagt werden, dass bestimmte Wörter der Rechtssprache sowohl in umgangssprachlichem wie auch in fachsprachlichem Gebrauch verwendet werden (vgl. Neumann 1992: 16).

18 Eigenschaften der Rechtssprache

18.1 Definitionen & Wortwiederholungen

Wichtige Merkmale der Rechtssprache sind klare und präzise Formulierungen. Dies erfordert die Rechtssicherheit des Staates. Das setzt aber voraus, dass die Rechtsbegriffe eine genaue Bedeutung haben. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, beinhalten fachspezifische Dokumente oft Definitionen. Genau diese können aber Probleme verursachen: Auch wenn das Ziel einer Definition, einen Begriff so präzise wie nur möglich, zu erklären ist, so ist genau das mit Schwierigkeiten verbunden. Wörter der Rechtssprache sind oftmals polysem, weshalb juristische Begriffe in einem bestimmten Kontext definiert werden. Das führt dazu, dass die Rechtssprache besonders viele Definitionen enthält (vgl. Mattila 2013²: 89). Je genauer die Definition ist, desto komplexer wird sie und somit kann der Satz polysem werden. Präzise und exakte Formulierungen werden allerdings in juristischen Texten nicht als Negativum angesehen. Das liegt daran, dass es wichtig ist, immer dieselben Formulierungen zu verwenden, da jede Begriffsänderung als inhaltliche Veränderung aufgefasst werden kann

(vgl. Mattila 2018: 122). Da sich Rechtsvorschriften häufig ändern, ist Polysemie nichts Ungewöhnliches, oftmals hat ein und derselbe Begriff mehrere Bedeutungen (vgl. Mattila 2013²: 142). Synonymie kommt ebenso oft vor: ein und dasselbe Konzept kann durch mehrere Begriffe ausgedrückt werden (vgl. Mattila 2018: 130).

18.2 Informationsdichte

Viele Rechtstexte beinhalten in jedem Satz eine Fülle an Informationen. Selten kann ein Wort, geschweige denn ein ganzer Satz gelöscht werden, weil das den Kontext ändern würde. Somit weisen diese Texte eine hohe Informationsdichte auf (vgl. Mattila 2018: 123).

18.3 Hypothetischer & neutraler Stil

Rechtssprache zeichnet sich durch einen abstrakten und neutralen Stil aus. Besonders in Statuten (wie der von mir im praktischen Teil dieser Arbeit ausgewählte Text) werden häufig abstrakte Begriffe verwendet, um komplexe Sachverhalte darzustellen. Kennzeichen des unpersönlichen Stils sind die Verwendung des Passivs und der Gebrauch von juristischen Funktionen anstelle von Namen. Da Rechtstexte nicht das Produkt eines Einzelnen sind, sind sie stilistisch neutral (vgl. Mattila 2018: 123).

18.4 Häufigkeit an Verweisen

Ein Charakteristikum der Rechtsordnung ist ihr systematischer Aufbau. Jedes Element ist Teil des großen Ganzen. Als Konsequenz gibt es oft Verweise zwischen verschiedenen Elementen in der Rechtsordnung. Somit weisen Rechtstexte viel Intertextualität auf. Verweise dienen dazu, Widersprüche innerhalb der Rechtsordnung zu beseitigen und stellen sicher, dass ein und dasselbe gemeint wird. Auch zeigen sie auf, dass es bereits Rechtsnormen gibt, die besagte Angelegenheit regeln. Allerdings können Verweise auch zur Mehrdeutigkeit des Textes führen, wenn der Text, auf den verwiesen wird, nachträglich geändert wird. Zu viele

Verweise können bewirken, dass der Text schwer lesbar wird, da der Lesende immer zwischen dem vor ihm liegenden Text und dem verwiesenen Text hin-und herwechseln muss (vgl. Mattila 2018: 124).

18.5 Geordnete Textstruktur & Formalismus

Rechtstexte sind strukturierte Texte. Länderspezifisch gibt es unterschiedliche Kriterien für die Gestaltung der Gesetzestexte. Gerade in Ländern, die über umfangreichere Kodizes verfügen, ist es essentiell, dass der Inhalt eine geordnete Struktur aufweist. Auch die Einhaltung der Form in den Rechtstexten ist wichtig: es werden oftmals die gleichen Passagen, die gleichen Sätze und Ausdrücke, kontinuierlich wiederholt. Zwar führt das zur Monotonisierung des Rechtstextes, aber auch zur Rechtssicherheit. Standardisierte Sätze und Phrasen haben eine festgelegte Interpretation, wodurch Rechtssicherheit garantiert wird. Zugleich lässt sich auf diese Weise schnell und zeitsparend überprüfen, ob alle wichtigen Elemente im Dokument enthalten sind. Der Grad des Formalismus unterscheidet sich je nach Dokument und je nach Tradition (vgl. Mattila 2018: 125).

18.6 Abkürzungen

Abkürzungen kommen in Rechtstexten häufig vor. Um Texte einfacher zusammenzustellen und um sie in ihrer Länge zu reduzieren, wird oft auf Abkürzungen zurückgegriffen. Diese Abkürzungen können allerdings die Verständlichkeit erschweren, wenn die Leser*innen mit den Abkürzungen nicht vertraut sind (vgl. Mattila 2018: 126).

18.7 Komplexität der Sätze & der Terminologie

Wie bereits oben erwähnt, zeichnet sich die Rechtssprache unter anderem durch komplexe Sätze aus. Man könnte meinen, dass der Satzbau umso einfacher ist, je größer die Begriffsdichte ist. Nicht so in der Rechtssprache. Oft hat man es hier mit langen Sätzen zu

tun, die aus mehreren Nebensätzen bestehen (vgl. Mattila 2018: 113). Grund dafür ist, dass die Rechtssprache eine sehr alte, möglicherweise sogar die älteste existierende Fachsprache ist. Ihr Stil entwickelte sich zu einer Zeit, in der Texte nur für eine elitäre Leserschaft geschrieben wurden. Hinsichtlich der Terminologie kann gesagt werden, dass ein Großteil davon aus Wörtern der Alltagssprache besteht, weshalb es leicht zu Missverständnissen kommen kann, da diesen Wörtern oftmals eine andere Bedeutung zugrunde liegt. Neben dem häufigen Gebrauch von Latinismen, aufgrund der historischen Bedeutung Lateins in europäischen Rechtskreisen, wird oft auf Artikel verzichtet. Erschwerend kommt hinzu, dass in Rechtstexten nicht selten Wörter aus anderen Fachsprachen auftauchen (vgl. Mattila 2018: 127).

18.8 Latein

In der Rechtssprache kommen häufig lateinische Ausdrücke vor, die die Wichtigkeit Lateins in europäischen Rechtskreisen hervorheben. Zur Zeit des Mittelalters war Latein die Sprache der Gerichte und der Verwaltungsstellen in ganz Europa. Dies setzte sich bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts fort. Seitdem ist zwar der Gebrauch des Lateinischen zurückgegangen, dennoch findet man heutzutage in Rechtstexten lateinische Wörter vor (vgl. Mattila 2018: 131f.).

18.9 Neologismen

Neologismen sind keine Seltenheit in Fachsprachen. Neologismen entstehen vor allem dann, wenn ein Staat Gesetze von einem anderssprachigen Staat übernimmt. Neologismen können auf unterschiedliche Art gebildet werden: Es kann ein gänzlich neuer Begriff geschaffen werden, es kann ein Begriff auf Grundlage eines bereits bestehenden Wortes abgeleitet werden oder durch die Bildung zusammengesetzter Wörter. Ein interessantes Phänomen ist die Wiederverwendung früherer Begriffe. Diese Begriffe wurden einst verwendet, dann aber verworfen. Nach einiger Zeit kommen sie dann wieder in Mode (vgl. Mattila 2013²: 146).

19 Die Kulturelle Aufgabe der Rechtssprache

Das Recht ist ein essentieller Bestandteil der Menschheitskultur. Somit ist auch die Rechtssprache Teil der allgemeinen Sprachkultur. Da die Rechtssprache in zahlreichen Sachgebieten verwendet wird, wird dadurch auch die Alltagssprache beeinflusst. Das ist auch heute noch so: Nachdem ein neuer Begriff ins Gesetz aufgenommen wurde, wird er von öffentlichen Institutionen verwendet. Folglich erscheint dieser Begriff recht bald in einer Vielzahl von Dokumenten wieder, die auch den Bürger*innen zugänglich sind (vgl. Mattila 2013²: 72, 74).

Die Rechtssprache ist heute oft antiquiert, da die Gesetze viele Jahrhunderte alt sind. Dadurch verfestigen sich zum Teil altmodische Ausdrücke, was zwar die Verständlichkeit erschwert, aber für den Erhalt des kulturellen Erbes von Bedeutung ist. Die Rechtssprache zeigt jene Faktoren auf, die die Sprachkultur eines Landes prägten und dadurch lässt sich oft zurückverfolgen, welche Sprachen früher für offizielle Angelegenheiten verwendet wurden. Der altertümliche Charakter der Rechtssprache steht zudem symbolhaft für die Kultur eines Landes und für die Festigung der nationalen Identität (vgl. Mattila 2013²: 72f.).

20 Merkmale der Rechtssprache

Genauigkeit und Präzision sind unverzichtbare Charakteristika der Rechtssprache, damit Rechtssicherheit und Rechtsschutz gewährleistet sind. Um Missbrauch zu vermeiden, sollten die Rechtstexte so formuliert werden, dass es zu keinerlei Missverständnissen kommen kann. Die Genauigkeit der Rechtssprache setzt allerdings voraus, dass auch die Rechtsbegriffe konsistent verwendet werden. Hauptziel der Rechtssprache ist, eine juristische Nachricht mit vollster Klarheit unmissverständlich zu vermitteln. In Wirklichkeit sind Gesetzestexte nicht immer logisch und langlebig. Pleonasmen sind ein weiteres Merkmal der Rechtstexte und werden, anders als in der Alltagssprache, nicht als nachteilig erachtet. Die Genauigkeit der Rechtssprache verlangt es, dass Rechtsbegriffe kontinuierlich verwendet werden. Vom Ändern der Begriffe wird Abstand genommen, da das zu leicht zu Verwirrungen hinsichtlich der Bedeutung des Satzes führen kann (vgl. Mattila 2013²: 87f.). Oftmals sind die Wörter polysem, weil die der Sprache zugrunde liegenden Gesetze aus verschiedenen Epochen stammen und somit im Lauf der Zeit die Rechtssprache auf dem Gebiet der Geschichte,

Religion und Philosophie nachhaltig geprägt haben (vgl. Piszcz & Sierocka 2020: 538). Um Polysemie zu vermeiden, werden Wörter der Rechtssprache oft innerhalb jedes Zusammenhangs definiert. Somit zeigt sich, dass gerade die Rechtssprache reich an Definitionen ist (vgl. Mattila 2013²: 90). Die häufige Verwendung des Passivs ist kennzeichnend für die Rechtssprache. Dadurch wird der Gegenstand der Handlung in den Vordergrund gerückt. Selbst wenn die Akteure im Mittelpunkt stehen, wird eine Person durch die Personifizierung der Behörden in den Hintergrund gerückt (vgl. Mattila 2013²: 96f.). Auch ist die Rechtssprache formell gehalten, das heißt, der Stil sollte so neutral wie möglich sein und keinerlei emotionstragende Textelemente enthalten, um die Gefühle der Leser*innen nicht zu beeinflussen. Somit können Wörter, die in der Alltagssprache eine emotionale Bedeutung haben, in der Rechtssprache eine neutrale Bedeutung haben (vgl. Mattila 2013²: 97f.). So wie die Anzahl an Rechtsnormen ausgesprochen umfangreich ist, so sind es auch die Informationen, die in der Rechtssprache vermittelt werden (vgl. Mattila 2013²: 95). Auch die Struktur ist in den Rechtstexten eine andere: Die Texte sind logisch angeordnet, sie bewegen sich vom Abstrakten zum Konkreten, um die Informationen hierarchisch anzuordnen. Rechtstexte werden zudem kodifiziert. Das bringt für die Rechtssprache einige Vorteile mit sich: anhand der logischen Struktur des Gesetzestextes werden die Leser*innen über die Hierarchie der Rechtsbegriffe aufgeklärt. Das ermöglicht Übersetzer*innen und Anwalt*innen, diese und deren dazugehörige Kontexte leichter zu finden (vgl. Mattila 2013²: 106f.). Des Weiteren kommen Abkürzungen besonders häufig in der Rechtssprache vor. Das liegt daran, dass sich die Rechtsanwält*innen fortlaufend auf grundlegende Texte beziehen. Auch ist die Rechtssprache reich an Argumentationen, was bedeutet, dass immer wieder die gleichen Quellen fortlaufend in den Texten wiederholt werden. Da der offizielle Name eines Gesetzes oftmals lang und schwierig sein kann, wird hierfür auch gerne auf Abkürzungen zurückgegriffen. Dank der Abkürzungen wird Platz gespart und die Satzstruktur wird dadurch leichter verständlich für die Leserschaft. Die Kehrseite der Medaille ist jedoch, dass Initialwörter, die den Leser*innen nicht vertraut sind, das Verständnis des Textes erschweren (vgl. Mattila 2013²: 119f.). Ebenfalls gehört angeführt, dass die Rechtssprache eine hohe Komplexität auf Satzebene aufweist, was darauf zurückzuführen ist, dass diese eine sehr alte Sprache ist, deren Stilmittel vom Latein des Mittelalters herrühren. Auch sollte nicht vergessen werden, dass sich in der Rechtssprache verschiedenen Sprachelemente mischen: erstens beinhaltet die Rechtssprache Wörter aus der Alltagssprache, die dieselbe Bedeutung transportieren, weil juristische Botschaften häufig Einfluss auf das Leben der Bürger*innen haben, zweitens Wörter aus der Alltagssprache, die eine technische Bedeutung erhalten haben

und drittens Fachbegriffe (vgl. Mattila 2013²: 122, 145). Das liegt daran, dass Rechtstexte häufig Termini von anderen Fachgebieten enthalten (vgl. Mattila 2013²: 123).

21 Faktoren, die die Rechtssprache erschweren

Wie bereits oben erwähnt, könnte angenommen werden, dass der Satzbau umso einfacher ist, je höher die Begriffsdichte einer Sprache ist. Das gilt nicht für die Rechtssprache, deren Sätze oftmals sehr lange sind und aus Nebensätzen bestehen, als Folge der über zwei Jahrhunderte dauernden Entwicklung. Ein weiterer Grund für die Undurchsichtigkeit der Rechtssprache liegt in der Tatsache, dass die Autorität der Justiz gewährleistet werden muss. Die Rechtssprache ist also ein Instrument der Machtausübung. Dadurch, dass die Rechtssprache auch vor Gericht und in öffentlichen Ämtern verwendet wird, bedarf es genau geregelter Verfahren, was wiederum zu einer Verkomplizierung der Sprache führt. Nicht vergessen werden darf, dass die Gesellschaft immer vielschichtiger wird und es daher komplexere Rechtsregeln braucht, was ebenfalls neue Rechtsbegriffe erforderlich macht. Häufig finden sich in Rechtstexten andere Fachgebiete, was zu Unklarheiten führt, da sich verschiedene Fachsprachen vermischen (vgl. Mattila 2013²: 129-132).

22 Deutsche Rechtssprache

22.1 Die Geschichte der deutschen Rechtssprache

Nach dem Fall des Römischen Reiches fassten die Germanischen Stämme ihre Rechtsnormen in Gesetze zusammen, wobei es sich eher um eine frühe primitive Zusammenstellung handelte. Diese Gesetze wurden in Latein verfasst, eine gängige Praxis, die sich bis ins 13. Jahrhundert fortsetzte. Deshalb verwenden viele deutschsprachige Jurist*innen auch heute noch Lehnwörter, die auf diese Zeit zurückgehen. Während des Heiligen Römischen Reiches war Deutsch neben Latein eine der offiziellen Sprachen und so kam es, dass viele Gesetze der damaligen Zeit sowohl in Deutsch als auch in Latein geschrieben wurden. Ab dem 13. Jahrhundert hatte Deutsch jedoch Latein als Rechtssprache überholt und Mitte des 13.

Jahrhunderts wurde Deutsch in allen anderen Rechtsbereichen verwendet (vgl. Mattila 2013²: 203-205).

Der mangelnde Zusammenhalt des Heiligen Römischen Reiches beeinflusste maßgeblich die Entwicklung des deutschen Rechts. Das Heilige Römische Reich besaß keine vom Kaiser vorgegebene einheitliche Rechtsordnung. Deshalb waren die lokalen Gesetze der Fürsten oftmals vage und entsprachen nicht den Bedürfnissen der deutschen Bevölkerung. Folglich wurde der Ruf nach einem fortschrittlicheren Rechtssystem, das im ganzen Reich angewandt werden konnte, laut. Solch ein Rechtssystem gab es bereits, nämlich das Römische Recht. Dieses verfeinerte Rechtssystem wurde in Italien gelehrt. Das deutsche Recht wurde angepasst, aufgrund der Tatsache, dass einerseits viele Deutsche in Italien das römische Recht erlernten und es bei ihrer Rückkehr ins Heimatland importierten, und andererseits die Lehrenden im Mittelalter von Land zu Land zogen. Die Übernahme des römischen Rechts beeinflusste das deutsche Recht maßgeblich (vgl. Mattila 2013²: 205f.). Da das Römische Recht in lateinischer Sprache formuliert war, weist auch das heutige Juristendeutsch Begriffe auf, die Lehnübersetzungen aus dem Lateinischen sind (vgl. Mattila 2018: 136). Durch die Übernahme des Römischen Rechts wurde Latein allerdings wieder Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit der Status einer Rechtssprache zugesprochen. Ergo bestand die deutschsprachige Gesetzgebung bis Mitte des 18. Jahrhunderts aus einer sprachlichen Mischung aus Deutsch und Latein (vgl. Mattila 2013²: 207).

Die Lage änderte sich jedoch im 17. Jahrhundert, als sich Frankreich zu einer Weltmacht etablierte. Obwohl nur Deutsch und Latein die offiziellen Amtssprachen des Heiligen Römischen Reiches waren, fand ein erheblicher Anteil an französischen Lehnwörtern den Einzug ins Juristendeutsch (vgl. Mattila 2013²: 209).

Während der Epoche des Barocks wurde auch die deutsche Rechtssprache ausgeschmückt. Die Länge der Sätze nahm überhand, ebenso wie die Anzahl an Rechtsbegriffen (vgl. Mattila 2013²: 209).

Während der Aufklärung wurde der Ruf immer lauter, den Rechtsverkehr einzudeutschen. Folglich war man bemüht, den Gebrauch von Fremdwörtern und von Latein einzuschränken und durch deutsche Wörter zu ersetzen. Die heutige deutsche Rechtssprache enthält scheinbar nur deutsche Wörter, wenngleich der Einfluss der lateinischen Sprache immer noch vorhanden ist (vgl. Mattila 2018: 136).

Nach dem 30 jährigen Krieg wurde versucht, die nationale Einheit wiederherzustellen und so war Deutsch ein wichtiger kohäsiver Faktor. Auf diese Weise wollte man Veränderungen jeglicher Art auf sprachlichem Gebiet beseitigen (vgl. Mattila 2013²: 210).

Ende des 18. Jahrhunderts war Deutsch die Rechtssprache schlechthin, Latein diente lediglich dazu, neue oder schwierige Begriffe zu klären. Während des 19. Jahrhunderts schritt die Eindeutschung weiter voran (vgl. Matilla 2013²: 211, 213).

22.2 Charakteristika der deutschen Rechtssprache

Die deutsche Rechtssprache ist besonders reich an Begriffen, einerseits da die germanische Sprache auffallend viele Präfixe hat und andererseits durch die einfache Entstehung von zusammengesetzten Wörtern. Obwohl nach Eindeutschung gestrebt wurde, ist die deutsche Rechtssprache nach wie vor von vielen fremdsprachlichen Wörtern durchzogen. Hinsichtlich des Satzbaus lässt sich sagen, dass es sich um einen komplexen Satzbau handelt, so gibt es viele Beiwörter, die vor den Substantiven stehen. Weiters zeichnet sich die deutsche Rechtssprache durch ihren sehr abstrakten Charakter aus, was unter anderem an komplexen Ausdrücken, Nebensätzen, die den Hauptsatz aufbrechen, doppelten Verneinungen, Epitheta und der allgemein komplizierten juristischen Ausdrucksweise liegt (vgl. Mattila 2013²: 218ff.).

22.3 Österreich-deutsche Rechtssprache

Da Österreich nicht Teil des Deutschen Bundes, sondern eine eigene Großmacht war, bestehend aus nicht-deutschsprachigen Gebieten, weist auch die österreichisch-deutsche Rechtssprache Eigenheiten auf. Die Terminologie der österreichisch-deutschen Rechtssprache geht auf das 19. Jahrhundert zurück. Oft wurden Begriffe eingeführt, die in Deutschland nicht bekannt waren. Nichtsdestotrotz unterscheidet sich die österreichisch-deutsche Rechtssprache kaum von der deutschen, da der Rechtsgedanke auf den gleichen Traditionen beruht (vgl. Mattila 2013²: 224f.).

22.4 Bedeutung der deutschen Rechtssprache

Die deutsche Sprache war ein wichtiges Kommunikationsmittel, besonders in Gebieten um die Baltische See und in Osteuropa. Im 19. und 20. Jahrhundert war die deutsche Sprache in wesentlichen Teilen Europas die Amtssprache. Das lag daran, dass sich zu dieser Zeit ein Großteil der Menschen im direkten Einflussgebiet des österreichischen und deutschen Reiches befand. Ihren Höhepunkt erreichte die deutsche Sprache kurz vor Ausbruch des 1. Weltkrieges, Deutsch war weltweit das drittbekannteste Fremdsprachenstudium. Nach dem 1. Weltkrieg war die deutsche Sprache erheblich geschwächt: nicht nur weil Österreich und Deutschland den 1. Weltkrieg verloren haben, auch weil neue Staaten auf den ehemaligen Gebieten der Verliererstaaten entstanden. In diesen neuen Ländern war Deutsch keine offizielle Sprache. Nach dem 2. Weltkrieg und der Annektierung der östlichen Gebiete Deutschlands, nahm die internationale Stellung der deutschen Sprache gegenüber Englisch und Französisch ab. Trotz alledem ist Deutsch nach wie vor eine wichtige Sprache. So ist sie die am meisten gesprochene Sprache innerhalb der EU (vgl. Mattila 2013²: 226f.).

22.5 Deutsch als Lingua Franca der Rechtssprache

Die Tatsache, dass Deutsch eine internationale Rechtssprache ist, hängt mit der Verbreitung der Gesetze deutschsprachiger Länder zusammen. Diese Gesetze waren von großer Bedeutung in Europa, besonders in den nordischen Ländern, im östlichen Teil Mittel- und Osteuropas, weil der politische, wirtschaftliche und kulturelle Einfluss Österreichs und Deutschlands jahrhundertlang sehr stark war. Besonders hervorgehoben gehört hier das Bürgerliche Gesetzbuch, da dieses einen starken Impact auf andere Länder hatte und Staaten wie zum Beispiel Japan, Brasilien und China als Vorlage diente. Ende der 1980er und Anfang der 1990er Jahre wurde erneut der Einfluss der deutschen Gesetzgebung spürbar, als die sozialistischen Staaten Europas nach deren Übergang zur Marktwirtschaft in den deutschsprachigen Ländern nach Gesetzgebungsmodellen suchten. Abgesehen von den Gesetzesmodellen, erlangte die deutschsprachige Rechtswissenschaft Weltruf und so wurden im 19. Jahrhundert deutschsprachige Arbeiten in ganz Europa gelesen. Die Teil-Besetzung Deutschlands durch die Franzosen während der Franzosenzeit von 1794–1814 führte dazu, dass sich die deutsche Sprache in den wissenschaftlichen Kreisen vermehrt durchzusetzen

begann. Als internationale Wissenschaftssprache erreichte Deutsch 1920 ihren Höhepunkt, nach dem 2. Weltkrieg war die Stellung des Deutschen geschwächt (vgl. Mattila 2013²: 227-231).

Anfang des 20. Jahrhunderts wurden die Rechtswissenschaften in Deutschland, Österreich und der Schweiz auf hohem Niveau betrieben, was zur Stärkung der deutschen Sprache beitrug (vgl. Mattila 2018: 135).

Zwar ist Deutsch nur in einigen wenigen internationalen Organisationen Amtssprache, dennoch ist sie nicht nur eine der offiziellen Sprachen der EU, sondern auch eine der Arbeitssprachen in mehreren EU- Institutionen. So wird Deutsch häufig als Verfahrenssprache beim Gerichtshof der Europäischen Union verwendet und hat innerhalb der EU die meisten Sprecher*innen. Somit kann gesagt werden, dass in Deutsch verfasste Rechtsdokumente in Form von Übersetzungen in ganz Europa kursieren (vgl. Mattila 2018: 136).

23 Französische Rechtssprache

23.1 Die Geschichte der französischen Rechtssprache

Philip IV., auch genannt der Schöne, führte Französisch in der königlichen Kanzlei ein und, dem Beispiel des Königs folgend, wurde Französisch überall eingesetzt. Zeitgleich aber wollte der König Latein weiterhin als Rechts- und Regierungssprache beibehalten (vgl. Mattila 2013²: 237).

Mitte des 13. Jahrhunderts war Französisch bereits die gängige Sprache für juristische Dokumente. Auch wenn vor Gericht vermehrt Französisch verwendet wurde, wurden die Urteile nach wie vor in Latein verfasst. Das war notwendig, damit diese im ganzen Land verstanden wurden, da nicht alle Bevölkerungsgruppen des damaligen Reiches Französisch beherrschten. Nach dem hundertjährigen Krieg begann die französische Sprache allmählich Fuß zu fassen. Mittels einer zentralisierten Verwaltung und ständigen Abgaben gelang es dem König, über seine Vasallen stärker Kontrolle auszuüben. Wohl wissend, dass eine einheitliche Sprache für die Machtausübung durchaus von Vorteil ist, setzte man sich vehement für die Verbreitung der französischen Sprache ein. Mittels Dekreten im 15. und 16. Jahrhundert wurde versucht, Französisch anstatt Latein durchzusetzen. In den von Frankreich eroberten

Gebieten sollte die französische Sprache anstatt der Regionalsprachen gesprochen werden. Dieses Vorhaben schritt aber nur langsam voran, da die regionalen Sprachen nach wie vor benutzt wurden. Der sprachliche Wandel schritt nur langsam voran, besonders in den eroberten Gebieten. Regionalsprachen wurden auch weiterhin sehr häufig von der Bevölkerung gesprochen (vgl. Mattila 2013²: 237-239).

Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts entwickelte sich ein Sprachenbewusstsein für die Bedeutung der französischen Sprache (vgl. Mattila 2013²: 240). Französisch verdrängte im 16. Jahrhundert Latein als Sprache der Diplomatie und wurde seitdem in der Diplomatie und im internationalen öffentlichen Rechtsgebrauch benutzt (vgl. Mattila 2018: 140f.).

Mit der Gründung der Académie Française im Jahre 1635 wurde der Stil des Französischen neu definiert, der auf den Vorstellungen der gehobenen Gesellschaft beruhte. So waren charmante Wörter der Idealtypus und keine präzisen, neutralen Wörter, wie sie von den Jurist*innen verwendet wurden. Ein Graben zwischen dem Stil der Jurist*innen und dem Stil der Sprachelitte tat sich auf. Da die Académie Française den juristischen Stil für altmodisch und unverständlich empfand, begannen die Jurist*innen noch stärker als zuvor für ihre Sprache einzutreten. Das Juristenfranzösisch, mit seiner eigenen Terminologie, hob sich vom Allgemeinfranzösisch immer stärker ab und wurde deshalb immer schwieriger zu verstehen (vgl. Mattila 2013²: 240f.).

Zu Beginn der Neuzeit war Französisch die dominierende europäische Sprache. Das lag daran, dass Frankreich, aufgrund seiner politischen, wirtschaftlichen wie auch militärischen Stärke, eine gezielte Politik der Festigung der Position des Französischen verfolgte. Daher war es notwendig, dass Französisch sowohl in Verwaltungs- und Rechtsangelegenheiten als auch in der Diplomatie angewendet wurde (vgl. Mattila 2018: 139).

Zur Zeit der französischen Revolution ging der Fortbestand der französischen Sprache mit der Weiterentwicklung der Gesellschaft Hand in Hand, da die Bourgeoisie bereits seit Ende des 18. Jahrhunderts französisch gesprochen hatte (Mattila 2013²: 240).

Auch der Bonapartismus trug maßgeblich zur Verbreitung der französischen Sprache bei: Männer verbrachten viele Jahre in der Armee, wo ausschließlich Französisch gesprochen wurde. Der verpflichtende Militärdienst und der Vormarsch der Presse trugen ebenso zur sprachlichen Vereinheitlichung bei. Nichtsdestotrotz gab es in den 1860er Jahren nach wie vor viele Menschen, die Französisch nicht vollständig verstanden (vgl. Mattila 2013²: 240).

23.2 Globalisierung des Französischen

Vom Mittelalter bis ins 17. Jahrhundert war Latein die Lingua Franca. Nach dem Aufstieg Frankreichs zu einer Großmacht, wurde versucht, Französisch auch auf internationaler Ebene zu verbreiten. Im 17. Jahrhundert begann man, dieses Vorhaben umzusetzen. Latein war nicht länger in der Lage, den Anforderungen der Neuzeit nachzukommen. Darüber hinaus dürfen die Verständnisprobleme nicht vergessen werden, die Latein mit sich brachte. Da in der Diplomatie des 17. Jahrhunderts je nach Land eine andere Sprache benutzt wurde, kam es insbesondere zwischen dem Heiligen Römischen Reich und Frankreich zu Konflikten. Das Heilige Römische Reich beharrte weiterhin auf die Verwendung Lateins, wohingegen Frankreich seine Dokumente in Französisch abfasste. Langsam aber doch, machte das Heilige Römische Reich den Weg frei für die Verwendung der französischen Sprache (vgl. Mattila 2013²: 241f.).

Im 18. Jahrhundert wurden internationale Verträge immer seltener in Latein verfasst und die Bedeutung des Französischen nahm weiter zu. Die französische Rechtswissenschaft, Gesetzgebung und Jurisprudenz galten als Musterbeispiele für andere Länder. Auch dadurch konnte sich die französische Sprache weiter festigen und ausbreiten. Dank dieser Expansion wurde Französisch im 18. und 19. Jahrhundert weltweit von Jurist*innen zur Kommunikation benutzt (vgl. Mattila 2013²: 243, 246).

Während der Zeit der Aufklärung war die französische Sprache so sehr unter der Oberschicht verbreitet gewesen, dass der Begriff „französisches Europa“ entstand (vgl. Mattila 2013²: 248).

Mit der Revolution und der Eroberungspolitik der napoleonischen Zeit ebte die Beliebtheit gegenüber Französisch ab. Die Vorherrschaft des Französischen endete mit der Niederlage Napoleons. Zugleich nahmen die Bevölkerungszahlen in Frankreich ab. Somit war die französische Sprache am Schwinden (vgl. Mattila 2013²: 249).

Während des Kolonialismus war Französisch die Verwaltungs- und Gerichtssprache der französischen Kolonien, wodurch ihr Wert weiter gestärkt wurde (vgl. Mattila 2018: 139).

Nach dem 2. Weltkrieg jedoch wurde die Verwendung von Französisch in internationalen Kreisen vom Englischen ernsthaft bedroht (vgl. Mattila 2013²: 263).

Französisch ist auch heute noch in vielen internationalen Organisationen eine offizielle Sprache (vgl. Mattila 2018: 139).

23.3 Charakteristika der französischen Rechtssprache

Die französische Rechtssprache ist eng mit anderen romanischen Rechtssprachen verbunden (vgl. Mattila 2013²: 249). Im Juristenfranzösisch ist das Erbe der Antike noch ausgeprägter als im Alltagsfranzösisch. Die juristisch französischen Begriffe bauen auf griechischen und lateinischen Wörtern auf. Französisch, als romanische Sprache, hat einen Teil seines Vokabulars kontinuierlich durch Traditionen, die aus der Antike herrühren, übermittelt bekommen. Die lateinischen Begriffe in der französische Rechtssprache stammen aus der Verwendung Lateins in Rechtskreisen im Mittelalter und aus der Neuzeit. Weiters zeichnet sich die französische Rechtssprache durch altertümliche Ausdrücke aus. Neologismen, besonders der englischen Sprache, wird entschieden mit Neologismen der französischen Sprache entgegengewirkt. Der Einfluss von Latein und Griechisch lässt sich im heutigen Rechtsfranzösisch in Form von Neologismen, die es weder in Latein noch in Griechisch gab, erkennen (vgl. Mattila 2013²: 256ff.).

23.4 Stil der französischen Rechtssprache

Die französischen Rechtstexte zeichnen sich dadurch aus, dass sie in einer besonders logischen und methodischen Art aufgebaut sind. Die Rechtsnormen werden in umfangreichen Gesetzen, den so genannten „Codes“ zusammengefasst. Dank dieser „Codes“ ist es einfach, die jeweilige Rechtsnorm zu einem bestimmten Thema aufzufinden. Auch die entsprechende Terminologie zu finden, ist dadurch nicht schwierig. Ein französischer Rechtstext zeichnet sich vor allem durch seine langen, komplizierten Sätze, die Verwendung des Passivs und unpersönlicher Ausdrucksformen, Wiederholungen und einer Vielzahl von Nomen aus (vgl. Mattila 2013²: 258f.).

23.5 Wichtigkeit der französischen Rechtssprache

Die Rechtssprache Französisch hat sich weltweit aufgrund des Kolonialismus ausgebreitet. Dabei sollte nicht vergessen werden, dass nicht nur Frankreich hierzu beitrug, sondern auch

Belgien. Auch nach dem Ende des Kolonialismus besaß Französisch noch immer den Status einer offiziellen Sprache (vgl. Mattila 2013²: 263).

Nach dem 2. Weltkrieg verlor die französische Sprache als internationale Sprache der Jurist*innen jedoch an Bedeutung (vgl. Mattila 2013²: 263).

Französisch ist eine offizielle Sprache von 86 internationalen Organisationen und ist die zweite Arbeitssprache der EU. Die Rolle der französischen Sprache wird dadurch gestärkt, dass sie zugleich die Sprache des Gerichtshofs der Europäischen Union ist. Die besondere Stellung der französischen Sprache lässt sich dadurch erklären, dass Frankreich während der Gründung der Europäischen Gemeinschaft beträchtliche politische Stärke hatte. Zugleich übernahm die Europäische Gemeinschaft die Rechtskultur und die Rechtstechniken Frankreichs. Nichtsdestotrotz nahm die Bedeutung des Französischen in den letzten Jahren innerhalb der EU kontinuierlich ab. Die Verwendung des Englischen in internationalen Organisationen und der EU nahm in letzter Zeit immer mehr zu (vgl. Mattila 2013²: 269f.).

24 Analyse von DeepL & eTranslation

Im zweiten Teil meiner Arbeit werde ich einen französischen Rechtstext mittels den neuronalen Übersetzungsmaschinen DeepL und eTranslation ins Deutsche übersetzen lassen und das Ergebnis abschließend mit Hilfe der Fehlertypologie „SAE J2450“ analysieren. Weiters werden auch noch die Termdatenbank der EU, iate, das Online-Wörterbuch reverso, die Datenbank der Schweiz, TERMDAT, die Website BIJUS, die französische Paralleltexthe liefert, und das Nachschlagewerk des Centre National de Ressource Textuelles et Lexicales zur Hilfe gezogen.

24.1 Fehlertypologie „SAE J2450“

Diese von mir zur Analyse ausgewählte Fehlertypologie wurde von der Society of Automotive Engineers (Vereinigung der Automobilingenieure) erstellt und liefert ein Grundgerüst für die Bewertung der Übersetzungsqualität in der Automobilindustrie. Die „SAE J2450“ besteht aus sieben Kategorien möglicher Übersetzungsfehlern, die sich hauptsächlich an der grammatikalischen Korrektheit und terminologischen Genauigkeit orientieren. Hierbei handelt es sich um folgende Kategorien: Falscher Begriff, Syntaktischer Fehler, Auslassung, Strukturfehler, Rechtschreibfehler, Zeichensetzungsfehler, Diverse Fehler (vgl. Somers 2003: 307). Stil und Formfehler werden bewusst nicht berücksichtigt, da diese Fehlertypologie

„[...] is designed only for the evaluation of translations of service information where the style, tone, register etc., of the target language deliverable is not as important to the client as it may be for owners manuals or marketing literature. The target customer of the translation is the service technician.“ (SAE INTERNATIONAL 2001: 3)

Die Fehler werden in zwei Schweregrade kategorisiert (schwer und leicht) und jeder Schweregrad erhält einen numerischen Wert, ausgehend von einer von SAE vordefinierten Tabelle. Aufgrund dieser wird in der SAE-Fehlertypologie aber auch die Subjektivität berücksichtigt, da die Einstufung des Schweregrades subjektiv ist. Je niedriger der numerische

Wert, umso besser ist die Übersetzung (vgl. Dunne 2009: 199, vgl. Salmi & Kivilehto 2018: 187, 188).

TABLE 1—ERROR CATEGORIES, CLASSIFICATIONS, AND WEIGHTS

Category Name: (abbreviation)	Sub-Classification: (abbreviation)	Weight: serious/minor
a. Wrong Term (WT)	serious (s)	5/2
b. Syntactic Error (SE)	minor (m)	4/2
c. Omission (OM)		4/2
d. Word Structure or Agreement Error (SA)		4/2
e. Misspelling (SP)		3/1
f. Punctuation Error (PE)		2/1
g. Miscellaneous Error (ME)		3/1

Screenshot 3: SAE INTERNATIONAL Fehlerkategorien

**SAE J2450
Translation Metric Score Sheet**

Error Type	Num * Serious	Num * Minor	Category Weighted Score
Wrong Term Score WT	_____ * 5	+ _____ * 2	= _____
Syntactic Error Score SE	_____ * 4	+ _____ * 2	= _____
Omission Score OM	_____ * 4	+ _____ * 2	= _____
Word Structure/Agreement Score SA	_____ * 4	+ _____ * 2	= _____
Misspelling Score SP	_____ * 3	+ _____ * 1	= _____
Punctuation Error Score PE	_____ * 2	+ _____ * 1	= _____
Miscellaneous Error Score ME	_____ * 3	+ _____ * 1	= _____
Document Score: (sum of weighted scores + number of words in source language document)			
_____ + _____ + _____ + _____ + _____ + _____ + _____	= _____ Sum of Weighted Scores		
_____ Sum of Weighted Scores ÷ _____ Number of Words in Source Text =			
_____ Overall Document Weighted Score			

Screenshot 4: Errechnung der Übersetzungsqualität

24.2 Fehlerkategorien der „SAE J2450“

Wie bereits oben beschrieben, weist die „SAE J2450“ sieben mögliche Fehlerkategorien aus, die hierauf näher erklärt werden sollen (vgl. SAE INTERNATIONAL. The Engineering Society For Advanced Mobility Land Sea Air and Space 2011: 5-8).

Ein Fehler ist dann in die Kategorie „Wrong Term“ einzutragen,

- wenn es sich um einen Begriff handelt, der gegen das Begriffsglossar der Kund*innen verstößt,
- wenn ein anderer Begriff verwendet wird, als die Standardübersetzung für diesen Begriff in der Automobilindustrie,
- wenn der gewählte Begriff widersprüchlich zu den anderen Übersetzungen desselben Begriffes im gleichen Dokument ist
- oder wenn der gewählte Begriff eine Idee in der Zielsprache beschreibt, die sich von der Idee in der Ausgangssprache unterscheidet.

Bei einem „Syntactic error“ handelt es sich um einen Fehler,

- wenn einem ausgangssprachlichen Begriff die falsche Wortart in der Zielsprache zugeordnet wird,
- wenn der ZIELTEXT eine falsche Phrasenstruktur aufweist
- oder wenn die zielsprachlichen Wörter in der falschen linearen Reihenfolge nach den syntaktischen Regeln der Zielsprache stehen.

Unter „Omission“ ist zu verstehen,

- dass für ein längeres ausgangssprachliches Textstück keine dementsprechende Übersetzung vorliegt
- oder dass eine im ausgangssprachlichen Text enthaltene Grafik nicht übertragen wurde.

Ein „Word Structure or Agreement Error“ ist es,

- wenn eine falsche Wortstruktur vorliegt
- oder wenn es einen Übereinstimmungshelfer gibt. Dieser tritt dann auf wenn zwei oder mehrere zielsprachliche Wörter in ihrer Flexion nicht übereinstimmen.

Ein „Misspelling“ liegt vor,

- wenn ein Wort gegen die Rechtschreibweise des Kundenglossars verstößt,
- wenn gegen die üblichen Rechtschreibnormen der Zielsprache verstoßen wird

- oder wenn ein falsches oder ungeeignetes Schriftsystem für die Zielsprache vorliegt.

Es ist ein „Punctuation Error“,

- wenn der zielsprachliche Text einen Interpunktionsfehler enthält.

In die Kategorie „Miscellaneous errors“ fallen alle zielsprachlichen Fehler, die keine der oben genannten Kategorien zuzuordnen sind.

25 Ausgewählter Text

Gegenstand des ausgewählten Testmaterials (siehe Anhang) sind die Statuten einer vereinfachten Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankreich. Es handelt sich um einen originalen Text, der nicht präeditiert wurde. Aus diesem Vertrag werden mehrere Absätze im Umfang von 706 Wörtern ausgewählt, die dann sowohl in DeepL als auch eTranslation eingespeist werden.

Der von mir ausgewählte Text fällt in die Kategorie Normtext, der eine appellative Funktion hat und dessen Makrostruktur nicht verändert werden darf (vgl. Daum 2003: 36).

Beispiel 1 wurde ausgewählt, weil französische Anführungszeichen vorkommen, die in ihr deutsches Pendant übertagen werden müssen und wegen des Wortes „social“, was zwei Bedeutungen haben kann: Entweder kann es sich auf das Leben der Menschen beziehen und ist folglich mit „sozial“ zu übersetzen, oder es handelt von einer Vereinigung oder Gesellschaft und ist mit „gesellschaftlich/Gesellschaft“ zu übersetzen (vgl. Centre National de Ressources Textuelles et Lexicales 2012). Im Rechtskontext ist aber nur die zweite Übersetzung möglich.

Beispiel 2 enthält die beiden französischen Worte „cession“ und „transmission“, die in ihrer Übersetzung ähnlich sind, aber in der Rechtsauffassung eine ganz unterschiedliche Bedeutung haben und deshalb korrekt übertragen werden müssen:

„Céder ou transmettre son entreprise ont un effet commun : celui de transférer tout ou partie du capital social ou la propriété des actifs à un repreneur. Si les termes ‚céder‘ et ‚transmettre‘ sont utilisés de manière analogue, juridiquement, ils doivent être distingués: alors que la cession d’entreprise suppose un prix, la transmission d’une entreprise s’effectue à titre gratuit. Cette distinction est essentielle car fiscalement, la cession d’entreprise et la transmission ne sont pas soumises aux mêmes règles !“ [Hervorhebung im Original] (Ombeline 2019)

Weiters treten auch noch Wörter wie „Einpersonen-Aktiengesellschaft“ und „Mehrpersonen-Aktiengesellschaft“ auf, die nur in Anbetracht des Kontexts erkannt und dementsprechend richtig übersetzt werden können.

Beispiel 3 beinhaltet das Wort „propriété“ was keinesfalls mit Besitz, sondern mit Eigentum wiedergegeben werden muss (vgl. Centre National de Ressources Textuelles et Lexicales 2012).

Beispiel 4 beinhaltet das Nomen „objet“, das im Französischen verschiedene Bedeutungen haben kann, bei diesem Vertragstext, ist aber nur eine Übersetzung passend (vgl. Centre National de Ressources Textuelles et Lexicales 2012.). Weiters kommen die Wörter „stores“ und „volets“ vor, die eine sehr ähnliche Bedeutung haben, aber dennoch zwei verschiedene Gegenstände bezeichnen und somit auch unterschiedlich übersetzt werden müssen (vgl. Centre National de Ressources Textuelles et Lexicales 2012; vgl. Centre National de Ressources Textuelles et Lexicales 2012).

Bei Beispiel 5 soll herausgefunden werden, wie gut die Übersetzungsmaschinen eingeschobene Relativsätze erkennen und ob diese in die richtige Satzstruktur ins Deutsche übertragen werden. Es gilt zudem zu eruieren, ob DeepL und eTranslation erkennen, dass die Adverbien „totalement“ und „en totalité“ Wortwiederholungen sind und dementsprechend nur einmal übersetzt werden müssen (vgl. Centre National de Ressources Textuelles et Lexicales 2012). Dieser Absatz enthält zudem das Zeichen €, das im Deutschen nach der Zahl zu stehen hat (vgl. Microsoft 2014: 26).

In Beispiel 6 kommt das Wort „révocation“ vor, das sowohl Abberufung als auch Widerruf bedeuten kann, für eine Person ist jedoch nur ersteres möglich. Falsch übersetzt ergibt dieses Wort im gewählten Beispiel keinen Sinn (vgl. Jula 2019⁵: 124). Es soll überprüft werden, wie die Übersetzungssysteme dieses Wort übersetzen und, da es mehrmals in diesem Beispiel vorkommt, ob „révocation“ immer wieder gleich übersetzt wird, oder ob die maschinellen Übersetzungsprogramme Synonyme wählen.

Der letzte Absatz wurde mit dem Ziel ausgewählt, DeepL und eTranslation eingehend auf die Probe zu stellen. Dieser Absatz ist sehr lang und weist umfangreiche und komplexe Satzkonstruktionen auf. Hiermit soll eruiert werden, ob die zwei Programme die sehr komplizierte französische Satzstruktur verstehen und diese auch richtig ins Deutsche übertragen können.

26 Analyse

26.1 DeepL

Beispiel 1

Ausgangstext	Übersetzung DeepL
<p>MENTIONS LEGALES.</p> <p>Dans tous les actes et documents de toute nature émanant d'une société par actions simplifiée, la dénomination sociale doit toujours être immédiatement précédée ou suivie des mots « société par actions simplifiée » ou des initiales « SAS » et de l'énonciation du montant du capital social, ainsi que du numéro d'immatriculation au registre du commerce et des sociétés.</p>	<p>RECHTLICHE (WT) HINWEISE.</p> <p>In allen Urkunden (WT) und Dokumenten jeglicher Art, die von einer vereinfachten Aktiengesellschaft ausgestellt (WT) werden, muss der Firmenname immer unmittelbar vor oder nach den Worten "vereinfachte Aktiengesellschaft" (PE) oder den Initialen "SAS" (PE) und einer Angabe (OM) der Höhe des Aktienkapitals (WT) sowie der Eintragsnummer im Handels- und Firmenregister (WT) stehen.</p>

Kategorie	Klassifikation	Gewicht: serious/minor	Anzahl	Gewichtung	Punkte
Wrong Term (WT)	serious (s)	5/2	5	5 s	25
Syntactic Error (SE)		4/2			
Omission (OM)	minor (m)	4/2	1	1 m	2
Word Structure or Agreement Error (SA)		4/2			
Misspelling (SP)		3/1			
Punctuation Error (PE)		2/1	2	2 m	2
Miscellaneous Error (ME)		3/1			

Französisch	Deutsch
Légal	„Gesetzlich“ (iate 2021, https://iate.europa.eu/search/standard/result/1618498135023/1)
Acte	„Schriftstück“ (iate 2021, https://iate.europa.eu/search/standard/result/1618498110965/1)
Émaner	„Erlassen“ (BIJUS 2019, https://www.bijus.eu/?p=13091)
Capital social	„Stammkapital“ (BIJUS 2016, https://www.bijus.eu/?p=10764)
Registre des sociétés	„Gesellschaftsregister“ (iate 2021, https://iate.europa.eu/search/standard/result/1618498064354/1)

In diesem Beispiel sticht hervor, dass DeepL die französischen Anführungszeichen nicht den Deutschen angepasst hat und dass der Ausdruck „capital social“ mit Aktienkapital und nicht mit Stammkapital übersetzt wurde. Es gibt einen großen Unterschied zwischen Stamm – und Aktienkapital: Stammkapital bezeichnet „das im Gesellschaftsvertrag ziffernmäßig festgelegte Gesellschaftskapital der GmbH.“ (Arntz 2004: 292), wohingegen das Aktienkapital das „Grundkapital einer AG“ (Arntz 2004: 292) ist.

Beispiel 2

Ausgangstext	Übersetzung DeepL
<p>NOMBRE D'ASSOCIES.</p> <p>Les sociétés par actions simplifiées fonctionnent sous la même forme avec un ou plusieurs associés. Une société par actions simplifiée instituée par plusieurs associés ou devenue pluripersonnelle peut devenir, à toute époque, une société par actions simplifiée unipersonnelle, en conséquence de la réunion de toutes les actions en une seule main, les dispositions de l'article 1844-5 du Code civil relatives à la dissolution judiciaire n'étant alors pas applicables. Une société par actions simplifiée instituée par une seule personne ou devenue unipersonnelle peut, symétriquement, devenir une société par actions simplifiée pluripersonnelle par cession ou autre transmission d'actions par l'associé unique.</p>	<p>ANZAHL DER PARTNER. (WT)</p> <p>Vereinfachte Aktiengesellschaften werden (ME) in der gleichen Form mit einem oder mehreren Partnern (WT) betrieben (WT). Eine vereinfachte Aktiengesellschaft, die von mehreren Gesellschaftern gegründet wurde oder die zu einer Mehrpersonengesellschaft (WT) geworden ist, kann jederzeit zu einer vereinfachten Einpersonengesellschaft (WT) werden, indem alle Aktien in einer Hand gehalten werden, wobei die Bestimmungen des Artikels 1844-5 des Zivilgesetzbuches (WT) über die gerichtliche Auflösung (OM) nicht anwendbar sind. Eine vereinfachte Aktiengesellschaft, die von einer einzigen Person gegründet wurde oder die zu einer Ein-Personen-Gesellschaft (WT) geworden ist, kann symmetrisch zu einer vereinfachten Mehr-Personen-Aktiengesellschaft (SP) werden, indem der einzige Gesellschafter seine Aktien überträgt (WT) oder anderweitig weitergibt (WT).</p>

Kategorie	Klassifikation	Gewicht: serious/minor	Anzahl	Gewichtung	Punkte
Wrong Term (WT)	serious (s)	5/2	9	8 s 1 m	42
Syntactic Error (SE)		4/2			
Omission (OM)	minor (m)	4/2	1	1 m	2
Word Structure or Agreement Error (SA)		4/2			
Misspelling (SP)		3/1	2	1 m	1
Punctuation Error (PE)		2/1			
Miscellaneous Error (ME)		3/1	1	1 s	3

Französisch	Deutsch
Associé	„Gesellschafter“ (iate 2021, https://iate.europa.eu/search/standard/result/1618502980975/1)
Fonctionner	„Laufen, arbeiten“ (iate 2021, https://iate.europa.eu/search/standard/result/1618503000788/1)
Société par actions simplifiée pluripersonnelle	„Mehrpersonen-Aktiengesellschaft“ (Eigenübersetzung)
Société par actions simplifiée unipersonnelle	„Einzelpersonen-Aktiengesellschaft“ (iate 2021, https://iate.europa.eu/search/standard/result/1618502945443/1)
Code civil	„Bürgerliches Gesetzbuch“ (iate 2021, https://iate.europa.eu/search/standard/result/1618497399970/1)
Cession	„Abtretung“ (BIJUS 2016, https://www.bijus.eu/?p=10764)
Transmission	„Übertragung“ (BIJUS 2016, https://www.bijus.eu/?p=10764)

Bei diesem Beispiel fällt auf, dass DeepL nicht erkannte, dass sich „unipersonelle“ und „pluripersonelle“ auf „société par actions simplifiée“ beziehen, weshalb diese beiden Adjektive auch nicht übersetzt wurden. Der Unterschied zwischen „cession“ und

„transmission“ wurde auch nicht erkannt. Abtretung bedeutet „auf jemanden [juristisch] übertragen“ (Bibliographisches Institut GmbH 2021), wohingegen Übertragung „[...] der gewillkürte Übergang einer Rechtsposition von einer Person auf eine andere [ist].“ (RechtEasy 2021)

Beispiel 3

Ausgangstext	Übersetzung DeepL
<p>ACQUISITION DES DROITS ATTACHES A LA QUALITE D'ASSOCIE.</p> <p>Les droits de chaque associé dans une société par actions simplifiée résultent seulement de la loi, des statuts, des actes qui pourront modifier ceux-ci et des cessions ou mutations d'actions qui interviendraient régulièrement. Les droits et obligations attachés à chaque action la suivent dans quelque main qu'elle passe. La propriété d'une action emporte, de plein droit, adhésion aux statuts et à toutes les décisions régulièrement prises par les organes de la société.</p>	<p>ERWERB DER RECHTE, DIE MIT DEM STATUS (WT) EINES PARTNERS (WT) VERBUNDEN SIND.</p> <p>Die Rechte eines jeden Gesellschafters einer vereinfachten Aktiengesellschaft ergeben sich ausschließlich aus dem Gesetz, der Satzung, etwaigen (ME) Änderungsgesetzen (WT) (OM) (OM) (OM) (OM) und den regelmäßig (WT) stattfindenden Übertragungen (WT) (OM) (OM) von Aktien. Die Rechte und Pflichten (WT), die mit jedem Anteil (WT) verbunden sind, folgen diesem, egal in welche Hand er übergeht. Mit dem Besitz (WT) einer Aktie ist automatisch (WT) die Zustimmung zur Satzung und zu allen regelmäßig (WT) von den Organen der Gesellschaft getroffenen Entscheidungen verbunden.</p>

Kategorie	Klassifikation	Gewicht: serious/minor	Anzahl	Gewichtung	Punkte
Wrong Term (WT)	serious (s)	5/2	10	10 s	50
Syntactic Error (SE)		4/2			
Omission (OM)	minor (m)	4/2	6	6 s 1 m	26
Word Structure or Agreement Error (SA)		4/2			
Misspelling (SP)		3/1			
Punctuation Error (PE)		2/1			
Miscellaneous Error (ME)		3/1	1	1 m	1

Französisch	Deutsch
Qualité	„Eigenschaft“ (iate 2021, https://iate.europa.eu/search/standard/result/1618502540908/1)
Associé	„Gesellschafter“ (iate 2021, https://iate.europa.eu/search/standard/result/1618502504175/1)
Acte	„Schriftstück“ (iate 2021, https://iate.europa.eu/search/standard/result/1618498110965/1)
Régulièrement	„Ordnungsgemäß“ (BIJUS 2016, https://www.bijus.eu/?p=10764)
Cession	„Abtretung“ (BIJUS 2016, https://www.bijus.eu/?p=10764)
Obligation	„Verpflichtung“ (iate 2021, https://iate.europa.eu/search/standard/result/1618502188624/1)
Action	„Aktie“ (iate 2021, https://iate.europa.eu/search/standard/result/1618502155670/1)
Propriété	„Eigentum“ (BIJUS 2016, https://www.bijus.eu/?p=10651)
De plein droit	„Von Rechts wegen“ (iate 2021, https://iate.europa.eu/search/standard/result/1618496568390/1)

Anhand von Beispiel 3 lässt sich gut erkennen, dass DeepL selbst Wörter in den Zieltext hinzugefügt hat, die im Ausgangstext nicht vorkommen. „Propriété“ wurde falsch übersetzt.

Beispiel 4

Ausgangstext	Übersetzung DeepL
<p>Article 2. – Objet</p> <p>La société a pour objet, en France et à l'étranger :</p> <ul style="list-style-type: none"> - la fabrication, la commercialisation, la distribution et le montage de stores, de volets roulants, de marquises et de tous autres types d'articles de protection solaire, de commandes électriques pour systèmes de protection solaire et tous types de produits en métal, en bois et en plastique et autres matières nécessaires au montage, à la fixation et à l'utilisation des produits de la Société, tous types de prestations de services commerciaux et techniques à des entreprises similaires ou autres et la vente de matériel et de méthodes de publicité de tout genre ; - et plus généralement toutes opérations industrielles, commerciales et financières, mobilières et immobilières, pouvant se rattacher directement ou indirectement à l'objet ci-dessus ou à tous objets similaires ou connexes, de nature à favoriser son extension ou son développement. 	<p>Artikel 2. – Zweck (WT) des (ME) Unternehmens (ME)</p> <p>Der Zweck (WT) der Gesellschaft ist (SA), in Frankreich und im Ausland :</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Herstellung, die Vermarktung, der Vertrieb und die Montage von Jalousien (WT), Rollläden, Markisen und allen anderen Arten von Sonnenschutzartikeln, elektrischen Steuerungen für Sonnenschutzsysteme und allen (SA) Arten von Metall-, Holz- und Kunststoffprodukten und anderen Materialien, die für die Montage, Befestigung und Verwendung der Produkte der Gesellschaft erforderlich sind, alle Arten von kommerziellen und technischen Dienstleistungen für ähnliche oder andere Unternehmen sowie der Verkauf von Geräten (WT) und Werbemethoden aller Art; - und, allgemeiner, alle industriellen, kommerziellen und finanziellen Operationen (WT), bewegliches und unbewegliches Eigentum (ME) (SE), die direkt oder indirekt mit dem oben genannten Zweck (WT) oder mit ähnlichen oder verwandten Zwecken (WT) in Verbindung stehen und geeignet sind, dessen Erweiterung oder Entwicklung zu fördern (WT).

Kategorie	Klassifikation	Gewicht: serious/minor	Anzahl	Gewichtung	Punkte
Wrong Term (WT)	serious (s)	5/2	8	4 s 4 m	28
Syntactic Error (SE)		4/2	1	1 s	4
Omission (OM)	minor (m)	4/2			
Word Structure or Agreement Error (SA)		4/2	2	2 m	4
Misspelling (SP)		3/1			
Punctuation Error (PE)		2/1			
Miscellaneous Error (ME)		3/1	3	3 s	9

Deutsch	Französisch
Objet	„Gegenstand“ (BIJUS 2016, https://www.bijus.eu/?p=10651)
Store	„Lamellenvorhang“ (iate 2021, https://iate.europa.eu/search/standard/result/1618496034361/1)
Matériel de publicité	„Werbematerial“ (reverso 2021, https://context.reverso.net/%C3%BCbersetzung/franzosisch-deutsch/mat%C3%A9riel+de+publicit%C3%A9)
Opération	„Geschäft“ (iate 2021, https://iate.europa.eu/search/standard/result/1618495934120/1)
Favoriser	„Begünstigen“ (BIJUS 2019, https://www.bijus.eu/?p=10720)

Bei Beispiel 4 fällt auf, dass DeepL auch hier ein zusätzliches Wort in die deutsche Übersetzung eingefügt hat, ohne dass jenes im Ausgangstext vorkommt. Die in ihrer Bedeutung gleichen Wörter „store“ und „volet“ wurden nicht richtig erkannt.

Beispiel 5

Ausgangstext	Übersetzung DeepL
<p>Article 8. - Actions.</p> <p>Le capital social est divisé en 200 (deux cent) actions égales, souscrites en totalité et libérées totalement par la société PACOPA Internaitonal [sic] GMBH, d'une valeur nominale de 1000 € (mille euros) chacune et assortie, chacune, d'un droit de vote.</p>	<p>Artikel 8. - Aktien.</p> <p>Das Stammkapital ist eingeteilt in 200 (zweihundert) gleiche, von der (OM) PACOPA Internaitonal [sic] GMBH voll (WT) gezeichnete und voll (ME) eingezahlte Geschäftsanteile (WT) mit einem Nennwert von je € (ME) 1000 (eintausend Euro) und mit je einem Stimmrecht.</p>

Kategorie	Klassifikation	Gewicht: serious/minor	Anzahl	Gewichtung	Punkte
Wrong Term (WT)	serious (s)	5/2	2	1 s 1 m	7
Syntatic Error (SE)		4/2			
Omission (OM)	minor (m)	4/2	1	1 s	4
Word Structure or Agreement Error (SA)		4/2			
Misspelling (SP)		3/1			
Punctuation Error (PE)		2/1			
Miscellaneous Error (ME)		3/1	2	2 m	2

Deutsch	Französisch
Totalement	„Vollständig“ (TERMDAT 2021, https://www.termdat.bk.admin.ch/Search/Search)
Action	„Aktie“ (iate 2021, https://iate.europa.eu/search/standard/result/1618496597062/1)

Interessanterweise weist Beispiel 5 kaum Fehler auf. Die Satzstruktur wurde gut ins Deutsche übertragen, aber auch hier ist zu erkennen, dass DeepL die Satzstruktur des Französischen übernimmt: „en totalité“ und „totalement“ bedeuten dasselbe und müsste im Deutschen nur einmal übersetzt werden, um eine Wortwiederholung zu vermeiden (vgl. Centre National de Ressources Textuelles et Lexicales 2012). DeepL erkennt auch nicht, dass das €-Zeichen nach der Zahl zu stehen hat, obwohl das sogar im Ausgangstext gegeben ist (vgl. Microsoft 2014: 26).

Beispiel 6

Ausgangstext	Übersetzung DeepL
<p>Article 12. - Révocation du président.</p> <p>Le président, associé ou non, est révocable <i>ad nutum</i> par décision collective des associés sans qu'il puisse réclamer un quelconque dédommagement ; en outre, le président est révocable par les tribunaux pour cause légitime à la demande de tout associé.</p> <p>En cas de révocation ainsi prononcée, le président révoqué doit cesser immédiatement ses fonctions et, dès que cette révocation est régulièrement publiée, il cesse de plein droit d'être investi du pouvoir de contracter au nom de la société et d'obliger celle-ci vis-à-vis des tiers.</p>	<p>Artikel 12. – Abberufung des Präsidenten.</p> <p>Der Präsident kann, unabhängig davon, ob er Gesellschafter ist oder nicht, durch kollektiven Beschluss der Gesellschafter <i>ad nutum</i> abberufen werden, ohne dass er eine (WT) Entschädigung verlangen kann; darüber hinaus kann der Präsident auf Antrag eines jeden Gesellschafters aus wichtigem (WT) Grund gerichtlich abberufen werden.</p> <p>Im Falle eines solchen (WT) (OM) Widerrufs (WT) (OM) hört (WT) der widerrufene (WT) Vorsitzende (ME) sofort auf, sein Amt zu (ME) bekleiden (WT), und, sobald der (WT) Widerruf (WT) ordnungsgemäß veröffentlicht wird (SA), verliert er automatisch (WT) die Befugnis, im Namen der Gesellschaft Verträge abzuschließen und die Gesellschaft gegenüber Dritten zu verpflichten.</p>

Kategorie	Klassifikation	Gewicht: serious/minor	Anzahl	Gewichtung	Punkte
Wrong Term (WT)	serious (s)	5/2	10	5 s 5 m	35
Syntactic Error (SE)		4/2			
Omission (OM)	minor (m)	4/2	2	1 s 1 m	6
Word Structure or Agreement Error (SA)		4/2	1	1 s	4
Misspelling (SP)		3/1			
Punctuation Error (PE)		2/1			
Miscellaneous Error (ME)		3/1	2	2 m	2

Französisch	Deutsch
Quelconque	„Irgendein“ (reverso 2021, https://context.reverso.net/%C3%BCbersetzung/franzosisch-deutsch/quelconque)
Légitime	„Berechtigt“ (BIJUS 2016, https://www.bijus.eu/?p=10651)
Ainsi	„Auf diese Weise, so“ (BIJUS 2016, https://www.bijus.eu/?p=10720)
Révocation	„Abberufung“ (BIJUS 2016, https://www.bijus.eu/?p=10764)
Révoquer	„Abberufen“ (reverso 2021, https://context.reverso.net/%C3%BCbersetzung/franzosisch-deutsch/r%C3%A9voquer)
Cesser	„Aufgeben“ (reverso 2021, https://context.reverso.net/%C3%BCbersetzung/franzosisch-deutsch/cesser)
De plein droit	„Von Rechts wegen“ (iate 2021, https://iate.europa.eu/search/standard/result/1618496568390/1)
Cette	„Diese“ (BIJUS 2019, https://www.bijus.eu/?p=13091)

Anhand von Beispiel 6 lassen sich die Schwächen von DeepL sehr gut herauslesen: Zuerst wird das Wort „président“ mit „Präsident“ übersetzt, was durchaus richtig ist, einige Zeilen weiter dann aber mit „Vorsitzender“. Damit die Verständlichkeit und Klarheit im ganzen Vertrag gewährt werden kann, sollten Synonyme vermieden und ein und derselben Ausdruck verwendet werden. Das gleiche Problem ist mit den Worten „être revocable, révocation“ zu erkennen. Weiters zeigt sich in diesem Beispiel, dass DeepL mit der Rechtssprache nicht sonderbar vertraut ist, so werden Phrasen zerteilt und getrennt übersetzt.

Beispiel 7

Ausgangstext	Übersetzung DeepL
<p>DISSOLUTION.</p> <p>Une société par actions simplifiée est dissoute à l'arrivée du [sic] terme, sauf prorogation, ou par décision judiciaire pour justes motifs. Elle peut également être dissoute, de façon anticipée, par une décision collective des associés. En cas de pluralité d'associés, la société est en liquidation dès l'instant de sa dissolution survenue pour quelque cause que ce soit. S'il n'y a qu'un associé, la dissolution entraîne la transmission universelle du patrimoine de la société à l'associé unique, sans qu'il y ait lieu à liquidation. Les créanciers peuvent faire opposition à la dissolution dans le délai de trente jours à compter de la publication de celle-ci dans un journal habilité à recevoir les annonces légales. Une décision de justice rejette l'opposition ou ordonne soit le remboursement des créances, soit la constitution de garanties si la société en offre et</p>	<p>LÖSUNG (WT).</p> <p>Eine vereinfachte Aktiengesellschaft wird am Ende ihrer Laufzeit aufgelöst, es sei denn, sie wird verlängert oder durch einen Gerichtsbeschluss aus wichtigem (WT) Grund. Sie kann auch im Voraus durch einen gemeinsamen Beschluss der Partner (WT) aufgelöst werden. Bei mehreren Gesellschaftern ist die Gesellschaft aufzulösen (WT), sobald sie, gleich aus welchem Grund, aufgelöst wird (SA). Gibt es nur einen Gesellschafter, so hat die Auflösung die universelle (WT) Übertragung des Gesellschaftsvermögens (WT) auf den einzigen Gesellschafter zur Folge, ohne dass es einer Liquidation bedarf (WT). Die Gläubiger können gegen die Auflösung innerhalb einer Frist von dreißig Tagen nach deren (SA) Veröffentlichung in einer zur Veröffentlichung gesetzlicher</p>

<p>si elles sont jugées suffisantes. La transmission du patrimoine n'est réalisée et il n'y a disparition de la personne morale qu'à l'issue du délai d'opposition ou, le cas échéant, lorsque l'opposition a été rejetée ou que le remboursement des créances a été effectué ou les garanties constituées.</p>	<p>Bekanntmachungen befugten Zeitung Einspruch erheben. Ein Gerichtsbeschluss weist den Einspruch zurück oder ordnet entweder die Rückzahlung der Schulden (WT) oder die Stellung (WT) von Sicherheiten an, wenn die Gesellschaft diese anbietet und diese als ausreichend erachtet werden. Erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist (WT) oder, falls (WT) erforderlich (ME), nach Ablehnung des Widerspruchs (WT) oder nach Rückzahlung der Schulden (WT) oder (OM) Stellung (WT) von Sicherheiten erfolgt die Übertragung der Vermögenswerte (WT) und (ME) Verbindlichkeiten (ME) und das Verschwinden der Körperschaft (WT).</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Kategorie	Klassifikation	Gewicht: serious/minor	Anzahl	Gewichtung	Punkte
Wrong Term (WT)	serious (s)	5/2	16	12 s 4 m	68
Syntactic Error (SE)		4/2			
Omission (OM)	minor (m)	4/2	1	1 m	2
Word Structure or Agreement Error (SA)		4/2	2	1 s 1 m	6
Misspelling (SP)		3/1			
Punctuation Error (PE)		2/1			
Miscellaneous Error (ME)		3/1	3	3 s	9

Französisch	Deutsch
Dissolution	„Auflösung“ (iate 2021, https://iate.europa.eu/search/standard/result/1618501118506/1)
Juste	„Angemessen“ (BIJUS 2019, https://www.bijus.eu/?p=13218)
Associé	„Gesellschafter“ (iate 2021, https://iate.europa.eu/search/standard/result/1621516358092/1)
Être en liquidation	„Sich in Liquidation befinden“ (BIJUS 2016, https://www.bijus.eu/?p=10764)
Universel	„Allgemein“ (TERMDAT 2021, https://www.termdat.bk.admin.ch/Search/Search)
Patrimoine de la société	„Vermögenslage“ (iate 2021, https://iate.europa.eu/search/standard/result/1618494581036/1)
Avoir Lieu	„Stattfinden“ (BIJUS 2019, https://www.bijus.eu/?p=13091)
Créance	„Forderung, Anspruch“ (iate 2021, https://iate.europa.eu/search/standard/result/1618499527528/1)
Constitution d'une garantie	„Leistung einer Sicherheit“ (iate 2021, https://iate.europa.eu/search/standard/result/1618499496573/1)
Patrimoine	„Vermögen“ (iate 2021, https://iate.europa.eu/search/standard/result/1618499240839/1)
Personne morale	„Juristische Person“ (iate 2021, https://iate.europa.eu/search/standard/result/1618499209208/1)
Délai d'opposition	„Einspruchsfrist“ (iate 2021, https://iate.europa.eu/search/standard/result/1618499184496/1)
Le cas échéant	„Gegebenenfalls“ (iate 2021, https://iate.europa.eu/search/standard/result/1618499139143/1)
Opposition	„Einspruch“ (TERMDAT 2021, https://www.termdat.bk.admin.ch/Search/Search)

Bei Beispiel 7 sieht man deutlich, dass DeepL vor allem mit längeren Textfragmenten zu kämpfen hat, weshalb dieser Absatz sehr viele Fehler aufweist. Auch hier tritt, wie in Beispiel 6, dasselbe Problem mit fixen Phrasen und Ausdrücken auf, die von DeepL zerlegt und einzeln übersetzt

werden. Dieser Absatz, der reichlich juristisches Fachvokabular aufweist, zeigt, dass DeepL dieses Fachwissen nicht hat, weshalb viele Begriffe falsch übersetzt wurden.

26.2 Auswertung DeepL

Kategorie	Fehlerpunkte pro Kategorie
Wrong Term (WT)	255
Syntactic Error (SE)	4
Omission (OM)	42
Word Structure or Agreement Error (SA)	14
Misspelling (SP)	1
Punctuation Error (PE)	2
Miscellaneous Error (ME)	26
Gesamte Fehlerpunkte	344

Addiert man nun die Fehlerzahl der einzelnen Kategorien zusammen, kommt man auf eine Punktzahl von 344. Beispiel 1 – 7 umfassen insgesamt 706 Wörtern. Nun wird das Endergebnis durch die Wörteranzahl dividiert, um zu erfahren, wie hoch die Qualität dieser maschinellen Übersetzung ist.

Endergebnis : $344 \div 706 = \mathbf{0,4872}$

Man könnte meinen, dass eine Fehleranzahl von über 200 in der Kategorie „Wrong Term“ sehr hoch ist und dass darunter auch die Qualität des Endproduktes leidet. Dem ist aber nur bedingt so. Sieht man sich das Endergebnis der Auswertung an, so liegt die Gesamtbewertung des Textes bei unter 1, die Qualität der Übersetzung ist folglich hoch. Liest man sich aber beispielsweise die übersetzten Abschnitte aus Beispiel 3 und Beispiel 7 durch, fällt schnell auf, dass die Maschine viele Fehler gemacht hat und gerade im Rechtsbereich viel juristisches Fachvokabular nicht kennt. Natürlich sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass eine solche Bewertung keineswegs objektiv ist, da selbst einzuschätzen ist, um welche Art von

Fehlerkategorie es sich handelt und ob es sich um einen schweren oder leichten Fehler handelt, was zweifelsohne Auswirkungen auf das Endergebnis hat.

Positiv hervorzuheben ist, dass DeepL nur sehr wenige Fehler auf der Syntaxebene gemacht hat. Es gehört angemerkt, dass alle Absätze in gutem Deutsch verfasst wurden, auch gab es kaum Rechtsschreib - oder Grammatikfehler.

26.3 eTranslation

Beispiel 1

Ausgangstext	Übersetzung eTranslation
<p>MENTIONS LEGALES.</p> <p>Dans tous les actes et documents de toute nature émanant d'une société par actions simplifiée, la dénomination sociale doit toujours être immédiatement précédée ou suivie des mots « société par actions simplifiée » ou des initiales « SAS » et de l'énonciation du montant du capital social, ainsi que du numéro d'immatriculation au registre du commerce et des sociétés.</p>	<p>RECHTLICHE (WT) HINWEISE</p> <p>In allen Handlungen (WT) und Dokumenten jeglicher Art, die von einer vereinfachten Aktiengesellschaft ausgehen (WT), muss dem Namen (WT) stets die Angabe „vereinfachte Aktiengesellschaft“ oder die Initialen „SAS“ und die Angabe (OM) (OM) (OM) des Aktienkapitals (WT) sowie die Eintragsnummer im Handels- und Unternehmensregister (WT) vorangestellt (OM) (OM) werden.</p>

Kategorie	Klassifikation	Gewicht: serious/minor	Anzahl	Gewichtung	Punkte
Wrong Term (WT)	serious (s)	5/2	6	6 s	30
Syntactic Error (SE)		4/2			
Omission (OM)	minor (m)	4/2	5	2 s 3 m	14
Word Structure or Agreement Error (SA)		4/2			
Misspelling (SP)		3/1			
Punctuation Error (PE)		2/1			
Miscellaneous Error (ME)		3/1			

Französisch	Deutsch
Légal	„Gesetzlich“ (iate 2021, https://iate.europa.eu/search/standard/result/1618498135023/1)
Acte	„Schriftstück“ (iate 2021, https://iate.europa.eu/search/standard/result/1618498110965/1)
Émaner	„Erlassen“ (BIJUS 2019, https://www.bijus.eu/?p=13091)
Dénomination sociale	„Firmenname“ (reverso 2021, https://context.reverso.net/%C3%BCbersetzung/franzosisch-deutsch/d%C3%A9nomination+sociale)
Capital social	„Stammkapital“ (BIJUS 2016, https://www.bijus.eu/?p=10764)
Registre des sociétés	„Gesellschaftsregister“ (iate 2021, https://iate.europa.eu/search/standard/result/1618498064354/1)

Im Vergleich zu DeepL erkennt eTranslation die französischen Anführungszeichen und wandelt diese korrekt in die deutschen Satzzeichen um. Das Wort „sociale“ wurde vom maschinellen Übersetzungssystem nicht im Kontext erkannt, eTranslation hat nicht erfasst, dass „sociale“ in Verbindung mit dem Nomen davor übersetzt werden muss. Anhand der

Fehler in der Kategorie „Wrong Term“ zeigt sich bereits beim ersten Artikel, dass eTranslation mit weniger Rechtsvokabular vertraut ist als DeepL.

Beispiel 2

Ausgangstext	Übersetzung eTranslation
<p>NOMBRE D'ASSOCIES.</p> <p>Les sociétés par actions simplifiées fonctionnent sous la même forme avec un ou plusieurs associés. Une société par actions simplifiée instituée par plusieurs associés ou devenue pluripersonnelle peut devenir, à toute époque, une société par actions simplifiée unipersonnelle, en conséquence de la réunion de toutes les actions en une seule main, les dispositions de l'article 1844-5 du Code civil relatives à la dissolution judiciaire n'étant alors pas applicables. Une société par actions simplifiée instituée par une seule personne ou devenue unipersonnelle peut, symétriquement, devenir une société par actions simplifiée pluripersonnelle par cession ou autre transmission d'actions par l'associé unique.</p>	<p>ANZAHL DER MITARBEITER (WT).</p> <p>Vereinfachte Aktiengesellschaften arbeiten (WT) in der gleichen Form mit einem oder mehreren Partnern (WT) zusammen (ME). Eine vereinfachte Aktiengesellschaft, die von mehreren Partnern (WT) gegründet wurde oder zu mehreren (WT) Personen (WT) geworden ist, kann jederzeit durch die Kombination (WT) aller Aktien in einer Hand zu einer vereinfachten Aktiengesellschaft (WT) werden, da (ME) die Bestimmungen des Art. 1844-5 des Zivilgesetzbuches (WT) über die gerichtliche Auflösung (OM) nicht anwendbar sind. Eine vereinfachte Aktiengesellschaft, die von einer einzigen Person gegründet wurde oder zu einer einzigen (WT) Person (WT) wird (SA), kann symmetrisch zu einer vereinfachten Mehrpersonengesellschaft (WT) durch Übertragung (WT) oder andere Übertragung (WT) von Aktien durch den einzigen Partner (WT) werden.</p>

Kategorie	Klassifikation	Gewicht: serious/minor	Anzahl	Gewichtung	Punkte
Wrong Term (WT)	serious (s)	5/2	15	12 s 3 m	66
Syntactic Error (SE)		4/2			
Omission (OM)	minor (m)	4/2	1	1 m	2
Word Structure or Agreement Error (SA)		4/2	1	1 s	4
Misspelling (SP)		3/1			
Punctuation Error (PE)		2/1			
Miscellaneous Error (ME)		3/1	1	1 m	1

Französisch	Deutsch
Associé	„Gesellschafter“ (iate 2021, https://iate.europa.eu/search/standard/result/1618497297220/1)
Fonctionner	„Funktionieren“ (reverso 2021, https://context.reverso.net/%C3%BCbersetzung/franzosisch-deutsch/fonctionner)
Devenir pluripersonnel	„Mehrpersonen-Gesellschaft“ (Eigenübersetzung)
Société par actions simplifiée unipersonnelle	„Einzelpersonen-Aktiengesellschaft“ (iate 2021, https://iate.europa.eu/search/standard/result/1618502945443/1)
Réunion	„Zusammenlegung“ (TERMDAT 2021, https://www.termdat.bk.admin.ch/Search/Search)
Code civil	„Bürgerliches Gesetzbuch“ (iate 2021, https://iate.europa.eu/search/standard/result/1618497399970/1)
Devenir unipersonnel	„Einzelpersonen-Gesellschaft“ (Eigenübersetzung)
Société par actions simplifiée pluripersonnelle	„Mehrpersonen-Aktiengesellschaft“ (Eigenübersetzung)
Cession	„Abtretung“ (BIJUS 2016, https://www.bijus.eu/?p=10764)
Transmission	„Übertragung“ (BIJUS 2016, https://www.bijus.eu/?p=10764)

Bei diesem Beispiel ging es darum zu sehen, ob die beiden Wörter „cession“ und „transmission“ richtig übersetzt werden. Dem ist nicht so. „Cession“ wurde auch von eTranslation nicht erkannt und gleich wie „tansmission“ übersetzt. Selbiges gilt für die Worte „Einpersonen-Aktiengesellschaft“ und „Mehrpersonen-Aktiengesellschaft“. Hier wurde jeweils ein Teil des Wortes übersetzt, nicht aber das Ganze, weil der Kontext von der Maschine nicht richtig erkannt wurde.

Beispiel 3

Ausgangstext	Übersetzung eTranslation
<p>ACQUISITION DES DROITS ATTACHES A LA QUALITE D'ASSOCIE.</p> <p>Les droits de chaque associé dans une société par actions simplifiée résultent seulement de la loi, des statuts, des actes qui pourront modifier ceux-ci et des cessions ou mutations d'actions qui interviendraient régulièrement.</p> <p>Les droits et obligations attachés à chaque action la suivent dans quelque main qu'elle passe. La propriété d'une action emporte, de plein droit, adhésion aux statuts et à toutes les décisions régulièrement prises par les organes de la société.</p>	<p>ERWERB VON RECHTEN, DIE MIT DER QUALITÄT (WT) DER VEREINIGUNG (WT) VERBUNDEN SIND.</p> <p>Die Rechte jedes Partners (WT) an einer vereinfachten Aktiengesellschaft ergeben sich nur aus dem Gesetz, der Satzung, den Handlungen (WT), die sie ändern können, und den Abtretungen oder Übertragungen (WT) von Aktien, die regelmäßig (WT) eintreten würden. Die Rechte und Pflichten (WT), die mit jeder Maßnahme (WT) verbunden sind, folgen ihr (PE) in welcher Hand sie auch immer geht (WT). Das Eigentum an einer Handlung (WT) erfordert (WT) von (WT) sich (WT) aus (WT) die Einhaltung (WT) der Statuten und aller regelmäßig (WT) von den Organen der Gesellschaft getroffenen Entscheidungen.</p>

Kategorie	Klassifikation	Gewicht: serious/minor	Anzahl	Gewichtung	Punkte
Wrong Term (WT)	serious (s)	5/2	16	13 s 3 m	71
Syntactic Error (SE)		4/2			
Omission (OM)	minor (m)	4/2			
Word Structure or Agreement Error (SA)		4/2			
Misspelling (SP)		3/1			
Punctuation Error (PE)		2/1	1	1 s	2
Miscellaneous Error (ME)		3/1			

Französisch	Deutsch
Qualité	„Eigenschaft“ (iate 2021, https://iate.europa.eu/search/standard/result/1618496682339/1)
Associé	„Gesellschafter“ (iate 2021, https://iate.europa.eu/search/standard/result/1618496655035/1)
Acte	„Schriftstück“ (iate 2021, https://iate.europa.eu/search/standard/result/1618496617081/1)
Mutation	„Veränderung“ (TERMDAT 2021, https://www.termdat.bk.admin.ch/Search/Search)
Régulièrement	„Ordnungsgemäß“ (BIJUS 2016, https://www.bijus.eu/?p=10764)
Action	„Aktie“ (iate 2021, https://iate.europa.eu/search/standard/result/1618496597062/1)
Obligation	„Verpflichtung“ (iate 2021, https://iate.europa.eu/search/standard/result/1618502188624/1)
Passer	„Übergehen“ (reverso 2021, https://context.reverso.net/%C3%BCbersetzung/franzosisch-deutsch/passer)
Emporter	„Zur Folge haben“ (BIJUS 2016, https://www.bijus.eu/?p=10720)
De plein droit	„Von Rechts wegen“ (iate 2021, https://iate.europa.eu/search/standard/result/1618496568390/1)
Adhésion	„Zustimmung“ (iate 2021, https://iate.europa.eu/search/standard/result/1618496541835/1)

Zwar wurde hier „propriété“ von eTranslation richtig übersetzt, dafür aber wurden mehrere andere Wörter der Rechtssprache falsch übersetzt, die aus dem Kontext richtig hätten herausgelesen werden sollen. Nichtsdestotrotz liest sich dieser Absatz sehr flüssig und kohärent, würde man die Fehler nicht aufgelistet sehen, könnte man meinen, dass dies eine recht gute maschinell erzeugte Übersetzung ist.

Beispiel 4

Ausgangstext	Übersetzung eTranslation
<p>Article 2. – Objet</p> <p>La société a pour objet, en France et à l'étranger :</p> <ul style="list-style-type: none"> - la fabrication, la commercialisation, la distribution et le montage de stores, de volets roulants, de marquises et de tous autres types d'articles de protection solaire, de commandes électriques pour systèmes de protection solaire et tous types de produits en métal, en bois et en plastique et autres matières nécessaires au montage, à la fixation et à l'utilisation des produits de la Société, tous types de prestations de services commerciaux et techniques à des entreprises similaires ou autres et la vente de matériel et de méthodes de publicité de tout genre ; - et plus généralement toutes opérations industrielles, commerciales et financières, mobilières et immobilières, pouvant se rattacher directement ou indirectement à l'objet ci-dessus ou à tous objets similaires ou connexes, de nature à favoriser son extension ou son développement. 	<p>Artikel 2 — Objekt (WT)</p> <p>Ziel des Unternehmens (WT) in Frankreich und im Ausland ist es (ME),</p> <p>— (OM) Herstellung, (OM) Vermarktung, (OM) Vertrieb und (OM) Montage von Jalousien (WT), Rollläden, Markisen und allen anderen Arten von Sonnenschutzartikeln, elektrischen Steuerungen für Sonnenschutzsysteme und alle Arten von Produkten aus Metall, Holz und Kunststoffen (SA) und anderen Materialien, die für die Montage, Befestigung und Verwendung der Produkte des Unternehmens (WT) erforderlich sind, alle Arten von kommerziellen und technischen Dienstleistungen an (SA) ähnliche oder andere Unternehmen sowie den (SA) Verkauf von Materialien (WT) aller Art und den (SA) Verkauf (ME) solcher (ME) Materialien (WT);</p> <p>— und ganz allgemein alle industriellen, kommerziellen und finanziellen Tätigkeiten (WT), übertragbare (WT) und Immobilien (WT) (SE), die direkt oder indirekt mit dem vorgenannten Gegenstand oder ähnlichen oder verwandten Gegenständen verbunden sein können, die deren (SA) Ausdehnung (WT) oder Entwicklung fördern (WT) könnten (ME).</p>

Kategorie	Klassifikation	Gewicht: serious/minor	Anzahl	Gewichtung	Punkte
Wrong Term (WT)	serious (s)	5/2	10	8 s 2 m	44
Syntactic Error (SE)		4/2	1	1 s	4
Omission (OM)	minor (m)	4/2	4	4 s	16
Word Structure or Agreement Error (SA)		4/2	5	5 s	20
Misspelling (SP)		3/1			
Punctuation Error (PE)		2/1			
Miscellaneous Error (ME)		3/1	4	4 s	12

Französisch	Deutsch
Objet	„Gegenstand“ (BIJUS 2016, https://www.bijus.eu/?p=10651)
Société	„Gesellschaft“ (iate 2021, https://iate.europa.eu/search/standard/result/1618496011138/1)
Store	„Lamellenvorhang“ (iate 2021, https://iate.europa.eu/search/standard/result/1618496034361/1)
Matériel de publicité	„Werbematerial“ (reverso 2021, https://context.reverso.net/%C3%BCbersetzung/franzosisch-deutsch/mat%C3%A9riel+de+publicit%C3%A9))
Méthode de publicité	„Werbeverfahren“ (reverso 2021, https://context.reverso.net/%C3%BCbersetzung/franzosisch-deutsch/m%C3%A9thode+de+publicit%C3%A9))
Opération	„Geschäft“ (iate 2021, https://iate.europa.eu/search/standard/result/1618504809555/1)
Mobilier	„Beweglich“ (BIJUS 2016, https://www.bijus.eu/?p=10720)
Immobilier	„Unbeweglich“ (BIJUS 2016, https://www.bijus.eu/?p=10720)
Extension	„Ausdehnung“ (TERMDAT 2021,

	https://www.termdat.bk.admin.ch/Search/Search
Favoriser	„Begünstigen“ (BIJUS 2019, https://www.bijus.eu/?p=10720)

Auch hier wurde „objet“, das, wie bereits eingangs erwähnt wurde, mehrere Bedeutungen haben kann, mit dem falschen Wort übersetzt. Der kleine, aber feine Unterschied zwischen „store“ und „volet“ wurde ebenso wenig von der Maschine erkannt.

Beispiel 5

Ausgangstext	Übersetzung eTranslation
<p>Article 8. - Actions.</p> <p>Le capital social est divisé en 200 (deux cent) actions égales, souscrites en totalité et libérées totalement par la société PACOPA Internaitonal [sic] GMBH, d'une valeur nominale de 1000 € (mille euros) chacune et assortie, chacune, d'un droit de vote</p>	<p>Artikel 8 — Taten (WT).</p> <p>Das Aktienkapital (WT) ist in 200 (zweihundert) gleiche Aktien aufgeteilt, die vollständig gezeichnet und vollständig (ME) von der Gesellschaft PACOPA internaitonal [sic] GmbH eingezahlt werden (SA), mit einem Nennwert von (OM) 1000 EUR (ME) (Tausend (SP) (SP) Euro) (OM) jeweils mit (WT) Stimmrecht.</p>

Kategorie	Klassifikation	Gewicht: serious/minor	Anzahl	Gewichtung	Punkte
Wrong Term (WT)	serious (s)	5/2	3	3 s	15
Syntactic Error (SE)		4/2			
Omission (OM)	minor (m)	4/2	2	1 s 1 m	6
Word Structure or Agreement Error (SA)		4/2	1	1 s	4
Misspelling (SP)		3/1	2	2 s	6
Punctuation Error (PE)		2/1			
Miscellaneous Error (ME)		3/1	2	1 s 1 m	4

Französisch	Deutsch
Action	„Aktie“ (iate 2021, https://iate.europa.eu/search/standard/result/1618495524715/1)
Capital social	„Stammkapital“ (BIJUS 2016, https://www.bijus.eu/?p=10764)
Un	„Ein, eins“ (BIJUS 2016, https://www.bijus.eu/?p=10764)

Bei Beispiel 5 galt es zu eruieren, ob die Übersetzungssysteme erkennen, dass „totalement“ und „en totalité“ dasselbe bedeuten und somit nur einmal zu übersetzen sind. Das wurde von eTranslation nicht erkannt. Auch zeigt sich, dass eTranslation nicht das Eurozeichen verwendet hat, stattdessen wurde EUR vorgeschlagen, zwar an der richtigen Stelle nach der Zahl, nichtsdestotrotz ist es eine falsche Abkürzung.

Beispiel 6

Ausgangstext	Übersetzung eTranslation
<p>Article 12. - Révocation du président.</p> <p>Le président, associé ou non, est révocable <i>ad nutum</i> par décision collective des associés sans qu'il puisse réclamer un quelconque dédommagement ; en outre, le président est révocable par les tribunaux pour cause légitime à la demande de tout associé.</p> <p>En cas de révocation ainsi prononcée, le président révoqué doit cesser immédiatement ses fonctions et, dès que cette révocation est régulièrement publiée, il cesse de plein droit d'être investi du pouvoir de contracter au nom de la société et d'obliger celle-ci vis-à-vis des tiers.</p>	<p>Artikel 12 (PE) (PE) Widerruf (WT) des Präsidenten.</p> <p>Der Präsident, unabhängig davon, ob er assoziiert (WT) ist oder nicht, ist durch eine kollektive Entscheidung der Partner (WT) ad nutum widerrufbar (WT), ohne (OM) (OM) eine (WT) Entschädigung zu verlangen (OM); Darüber (SP) hinaus ist der Präsident von den Gerichten aus berechtigten Gründen (SA) auf Antrag eines (OM) Partners (WT) widerrufen (WT).</p> <p>Im Falle einer solchen (WT) (OM) Entlassung (WT) hat der entzogene (WT) Präsident unverzüglich sein Amt einzustellen (WT) und, sobald ein solcher Widerruf (WT) regelmäßig (WT) veröffentlicht wird (SA), (OM) (OM) (OM) (OM) (OM) die Befugnis aufzugeben, im Namen der Gesellschaft Verträge zu schließen und die Gesellschaft gegenüber Dritten zu verpflichten.</p>

Kategorie	Klassifikation	Gewicht: serious/minor	Anzahl	Gewichtung	Punkte
Wrong Term (WT)	serious (s)	5/2	13	7 s 6 m	47
Syntactic Error (SE)		4/2			
Omission (OM)	minor (m)	4/2	10	4 s 6 m	20
Word Structure or Agreement Error (SA)		4/2	2	1 s 1 m	6
Misspelling (SP)		3/1	1	1 s	3
Punctuation Error (PE)		2/1	2	2 s	4
Miscellaneous Error (ME)		3/1			

Französisch	Deutsch
Révocation	„Abberufung“ (BIJUS 2016, https://www.bijus.eu/?p=10764)
Associé	„Gesellschafter“ (iate 2021, https://iate.europa.eu/search/standard/result/1618502980975/1)
Révocable	„Absetzbar“ (TERMDAT 2021, https://www.termdat.bk.admin.ch/Search/Search)
Quelconque	„Irgendein“ (reverso 2021, https://context.reverso.net/%C3%BCbersetzung/franzosisch-deutsch/quelconque)
Ainsi	„Auf diese Weise, so“ (BIJUS 2016, https://www.bijus.eu/?p=10720)
Révoquer	„Abberufen“ (reverso 2021, https://context.reverso.net/%C3%BCbersetzung/franzosisch-deutsch/r%C3%A9voquer)
Cesser	„Aufgeben“ (reverso 2021, https://context.reverso.net/%C3%BCbersetzung/franzosisch-deutsch/cesser)
Régulièrement	„Ordnungsgemäß“ (BIJUS 2016, https://www.bijus.eu/?p=10764)
De plein droit	„Von Rechts wegen“ (iate 2021, https://iate.europa.eu/search/standard/result/1618494982074/1)

Bei diesem Beispiel lässt sich erneut sehr gut verdeutlichen, dass eTranslation eher weniger mit Rechtstexten trainiert wurde, denn so würde die Maschine nicht für „révocation“, „révocable“ etc. immer wieder „Widerrufung“, „widerrufbar“ etc. vorschlagen. Dieser Fehler zieht sich durch den ganzen Absatz, wodurch er eine andere Bedeutung erhält.

Beispiel 7

Ausgangstext	Übersetzung eTranslation
<p>DISSOLUTION.</p> <p>Une société par actions simplifiée est dissoute à l'arrivée du [sic] terme, sauf prorogation, ou par décision judiciaire pour justes motifs. Elle peut également être dissoute, de façon anticipée, par une décision collective des associés. En cas de pluralité d'associés, la société est en liquidation dès l'instant de sa dissolution survenue pour quelque cause que ce soit. S'il n'y a qu'un associé, la dissolution entraîne la transmission universelle du patrimoine de la société à l'associé unique, sans qu'il y ait lieu à liquidation. Les créanciers peuvent faire opposition à la dissolution dans le délai de trente jours à compter de la publication de celle-ci dans un journal habilité à recevoir les annonces légales. Une décision de justice rejette l'opposition ou ordonne soit le remboursement des créances, soit la constitution de garanties si la société en offre et si elles sont jugées suffisantes. La transmission du patrimoine n'est réalisée et il n'y a disparition de la personne morale qu'à l'issue du délai d'opposition ou, le cas échéant, lorsque l'opposition a été rejetée ou que le remboursement des créances a été effectué ou les garanties constituées.</p>	<p>AUFLÖSUNG.</p> <p>Eine vereinfachte Aktiengesellschaft wird mit (WT) dem (ME) Eintreffen (WT) der (WT) Laufzeit (WT) aufgelöst, es sei denn, sie wird verlängert, oder durch Gerichtsentscheidung aus gerechten (WT) Gründen. Sie kann auch im Voraus durch eine kollektive Entscheidung der Partner (WT) aufgelöst werden. Im Falle einer Vielzahl (WT) von Partnern (WT) befindet sich das Unternehmen (WT) in Liquidation, sobald es (PE) aus welchem Grund auch immer (PE) aufgelöst wird (SA). Wenn es nur einen Partner (WT) gibt, bedeutet (WT) die Auflösung die universelle (WT) Übertragung des Unternehmensvermögens (WT) auf den einzigen Partner (WT), ohne dass eine Liquidation erforderlich (WT) ist. (OM) Gläubiger können der Auflösung innerhalb von (OM) (OM) (OM) (OM) Tagen nach Veröffentlichung der (WT) Auflösung in einer Zeitung widersprechen (WT), die berechtigt ist, rechtliche (WT) Hinweise (WT) zu erhalten (WT). Eine gerichtliche Entscheidung lehnt den Widerspruch (WT) ab oder ordnet entweder die Rückzahlung von Forderungen oder die Bereitstellung (WT) von Garantien (WT) an, wenn das Unternehmen (WT) sie</p>

	<p>anbietet und wenn sie als ausreichend erachtet werden. Die Übertragung des Vermögens erfolgt (SA), und (OM) (OM) die juristische Person wird (ME) erst nach Ablauf der Einspruchsfrist oder gegebenenfalls abgesetzt (ME), wenn der Einspruch zurückgewiesen oder die Ansprüche zurückgezahlt oder die Bürgschaft (WT) geleistet wurde.</p>
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Kategorie	Klassifikation	Gewicht: serious/minor	Anzahl	Gewichtung	Punkte
Wrong Term (WT)	serious (s)	5/2	25	21 s 4 m	113
Syntactic Error (SE)		4/2			
Omission (OM)	minor (m)	4/2	7	4 s 3 m	22
Word Structure or Agreement Error (SA)		4/2	2	2 s	8
Misspelling (SP)		3/1			
Punctuation Error (PE)		2/1	2	2 s	4
Miscellaneous Error (ME)		3/1	3	3 s	9

Französisch	Deutsch
Arriver au terme	„Am Ende“ (reverso 2021, https://context.reverso.net/%C3%BCbersetzung/franzosisch-deutsch/arriver+au+terme)
Juste	„Angemessen“ (BIJUS 2019, https://www.bijus.eu/?p=13218)
Associé	„Gesellschafter“ (iate 2021, https://iate.europa.eu/search/standard/result/1618494847545/1)
Pluralité	„Mehrheit“ (TERMDAT 2021, https://www.termdat.bk.admin.ch/Search/Search)
Société	„Gesellschaft“ (iate 2021, https://iate.europa.eu/search/standard/result/1618494767754/1)
Entraîner	„Zur Folge haben“ (BIJUS 2016, https://www.bijus.eu/?p=10720)
Universel	„Allgemein“ (TERMDAT 2021, https://www.termdat.bk.admin.ch/Search/Search)
Patrimoine de la société	„Vermögenslage“ (iate 2021, https://iate.europa.eu/search/standard/result/1618494581036/1)
Avoir Lieu	„Stattfinden“ (BIJUS 2019, https://www.bijus.eu/?p=13091)
Celle-ci	„Dieser“ (BIJUS 2016, https://www.bijus.eu/?p=10651)
Rejeter	„Ablehnen“ (BIJUS 2016, https://www.bijus.eu/?p=10651)
Annonce légale	„Gesetzliche Bekanntmachung“ (reverso 2021, https://context.reverso.net/%C3%BCbersetzung/franzosisch-deutsch/annonce+1%C3%A9gal)
Recevoir	„Entgegennehmen“ (reverso 2021, https://context.reverso.net/%C3%BCbersetzung/franzosisch-deutsch/recevoir)
Opposition	„Einspruch“ (TERMDAT 2021, https://www.termdat.bk.admin.ch/Search/Search)
Constitution d'une garantie	„Leistung einer Sicherheit“ (iate 2021, https://iate.europa.eu/search/standard/result/1618494104060/1)

Die sehr langen und komplexen Sätze wurden grundsätzlich gut von eTranslation erkannt und in gut verständliche Sätze ins Deutsche übertragen. Dennoch sieht man auch hier sehr deutlich, dass eTranslation viele juristische Fachausdrücke nicht kennt, so findet man in diesem Absatz fast ausschließlich Fehler der Kategorie „Wrong Term“.

26.4 Auswertung eTranslation

Kategorie	Fehlerpunkte pro Kategorie
Wrong Term (WT)	386
Syntactic Error (SE)	4
Omission (OM)	80
Word Structure or Agreement Error (SA)	42
Misspelling (SP)	9
Punctuation Error (PE)	10
Miscellaneous Error (ME)	26
Gesamte Fehlerpunkte	557

Rechnung

Addiert man nun die Fehleranzahl der einzelnen Kategorien zusammen, kommt man auf eine Punktezahl von 557. Beispiel 1 – 7 umfassen insgesamt 706 Wörtern. Nun wird das Endergebnis durch die Wörteranzahl dividiert, um zu erfahren, wie hoch die Qualität der maschinellen Übersetzung ist.

Endergebnis : $557 \div 706 = \mathbf{0,7889}$

Das Endergebnis zeigt deutlich, dass eTranslation bei weitem schlechter abschneidet als DeepL. Das liegt unter anderem an den vielen und oftmals schweren Fehler, die in der Kategorie „Wrong Term“ begangen wurden und das Endergebnis folglich verschlechtern. Dennoch liegt auch hier die Gesamtbewertung des Textes unter 1, was folglich für einen qualitativ hochwertigen Text sprechen würde. Vergleicht man nun aber die Fehlerquote mit dem von DeepL erzielten Ergebnis, fällt schnell auf, dass die Qualität des von eTranslation übersetzten Textes doch nicht so hoch ist, wie uns das Ergebnis glauben machen möchte.

Erneut gehört erwähnt, dass die Bewertung und Einstufung der Fehler durchaus subjektiv ist. Schockierend ist, dass eTranslation häufig den Kontext falsch oder gar nicht verstanden hat, wodurch es oftmals zu schweren Fehlern in der Kategorie „Wrong Term“ kam, die andernfalls vermieden hätten werden können.

27 Conclusio

An dieser Stelle soll nochmals ein kurzer Überblick über den Unterschied zwischen DeepL und eTranslation gegeben werden. Im Anschluss daran sollen drei Fragen, die sich im Verlauf der Arbeit ergeben haben, beantwortet werden.

Es mag sein, dass DeepL im Vergleich zu Google oder Microsoft ein recht kleiner Konkurrent ist, aber dennoch sollte man es nicht unterschätzen (vgl. Smolentceva 2018). Wie man in den zuvor analysierten Beispiel 1-7 gesehen hat, ist die sprachliche Qualität von DeepL eine sehr hohe, die übersetzten Texte klingen natürlich.

eTranslation, das eigene Übersetzungssystem der EU, mag zwar eine Sprachenvielfalt anbieten, wie aber die zuvor analysierten Beispiele gezeigt haben, ist die Fehleranfälligkeit durchaus hoch. Das scheinen die Programmierer*innen von eTranslation auch zu wissen und geben auf der Website zu bedenken: „eTranslation is used daily for French, Spanish, Portuguese and Italian to produce initial translations that are post edited in a very efficient way. For other languages (e.g. German) the quality level of the output is still too low.“ (European Language Resource Coordination 2021).

Hieraus ergeben sich vor allem drei Fragen: Welche Übersetzungsmaschine ist besser? Welche gravierenden Unterschiede lassen sich zwischen DeepL und eTranslation erkennen? Lässt sich mit einer der zwei ausgewählten Übersetzungssysteme eine qualitativ hochwertige Übersetzung von Rechtstexten erzeugen?

Welche Übersetzungsmaschine ist besser?

Sieger ist eindeutig DeepL, wenngleich angemerkt gehört, dass DeepL keineswegs fehlerfrei ist. DeepL hat mehr als 200 Fehler alleine in der Kategorie „Wrong Term“ begangen, was bei einem Rechtstext zwar schwer ins Gewicht fällt, dennoch klingen die übersetzten Textteile sehr gut. Positiv hervorzuheben ist, dass DeepL in all den Beispieltextrn nur insgesamt vier Fehler auf syntaktischer Ebene und einen Rechtsschreibfehler vorzuweisen hat.

Welche gravierenden Unterschiede lassen sich zwischen DeepL und eTranslation erkennen?

Man könnte meinen, dass sowohl DeepL als auch eTranslation ähnlich sind, da beide neuronalen Übersetzungsmaschinen sind und die meisten Fehler in der Kategorie „Wrong Term“ haben. Dennoch lassen sich gravierende Unterschiede feststellen: So hat DeepL insgesamt nicht nur weniger Wörter falsch übersetzt, die analysierten Beispieltex te klingen auch natürlicher. Zwar lesen sich auch die Übersetzungen von eTranslation gut, allerdings merkt man bei manchen Textpassagen, dass die gewählte Sprache von eTranslation bei weitem noch nicht so natürlich ist, wie sie es beim Konkurrenten DeepL ist. Auch fällt auf, dass DeepL den Kontext besser erfassen konnte als eTranslation. Gerade weil es sich um einen Rechtstext handelt, sollte das maschinelle Übersetzungssystem in der Lage sein, den Kontext richtig zu deuten.

Lässt sich mit einer der zwei ausgewählten Übersetzungssysteme eine qualitativ hochwertige Übersetzung von Rechtstexten erzeugen?

Diese Frage muss klar verneint werden. Zwar ist DeepL eindeutiger Sieger der Analyse, nichts desto trotz wurden falsche Übersetzungen gewählt, die den ganzen Kontext des Rechtstextes ändern können. Da es sich um einen Vertrag handelt, ist gerade hier Genauigkeit unabdingbar, diese kann ausgehend von der angefertigten Analyse eher von DeepL erwartet werden, als von eTranslation. DeepL kann für das grobe Übersetzen von Texten solcher Art durchaus in Betracht gezogen werden, allerdings bedarf es hier eines Menschen, der den übersetzten Text im Anschluss nachbearbeitet. eTranslation hat so viele Fehler gemacht, dass meines Erachtens nach, der Zeitaufwand zu groß ist, wenn die maschinelle Übersetzung im Anschluss bearbeitet werden müsste.

Bibliographie

Automatic Language Processing Advisory Committee (1966). *Language and Machines : Computers in Translation and Linguistics*. Washington, D. C: National Academy of Sciences.

Amant, Kirk (2007). *Linguistic and Cultural Online Communication Issues in the Global Age*. Hershey: Information Science Reference.

Anugu, Anusha & Ramesh, Gajula (2020). A Survey on Hybrid Machine Translation. *E3S Web of Conferences* 184, sine pagina.

Arnold, Doug (2003). Why translation is difficult for computers. In: Somers, Harold (Hg.). *Computers and Translation: A translator's guide*. Amsterdam: John Benjamins Publishing Company, 119-142.

Arntz, Reiner (2004). Der Vergleich von Fachsprachen. In: Baumann, Klaus-Dieter & Kalverkämpfer, Hartwig (Hg.). *Pluralität in der Fachsprachenforschung*. Tübingen: Gunter Narr Verlag, 285-312.

Baker, Mona & Saldanha, Gabriela (2019). *Routledge Encyclopedia of Translation Studies*. 3. Aufl. London: Routledge.

Besznyák, Rita; Szabó, Csilla & Fischer Márta (2020). *Fit-For-Market Translator and Interpreter Training in a Digital Age*. Delaware: Vernon Press.

Bhattacharyya, Pushpak (2015). *Machine Translation*. Boca Raton: Taylor & Francis Group.

Bibliographisches Institut GmbH (2021). Abtreten.

<https://www.duden.de/rechtschreibung/abtreten#Bedeutung-3> (Stand: 06.04.2021).

BIJUS (2019). Loi sur la procédure administrative non contentieuse / Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). <https://www.bijus.eu/?p=13091> (Stand: 07.04.2021).

BIJUS (2016). Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung / Loi sur les sociétés à responsabilité limitée. <https://www.bijus.eu/?p=10764> (Stand: 07.04.2021).

BIJUS (2016). Verwaltungsgerichtsordnung / Loi sur la juridiction administrative. <https://www.bijus.eu/?p=10651> (Stand: 07.04.2021).

BIJUS (2019). Loi fondamentale / Grundgesetz. <https://www.bijus.eu/?p=13218> (Stand: 07.04.2021).

BIJUS (2019). Loi relative à la Cour constitutionnelle fédérale / Bundesverfassungsgerichtsgesetz. <https://www.bijus.eu/?p=10495> (Stand: 07.04.2021).

BIJUS (2016). Französisches Strafgesetzbuch / Code pénal. <https://www.bijus.eu/?p=10720> (Stand: 07.04.2021).

- BIJUS (2015). Règlement du Bundestag/Geschäftsordnung des Bundestages. <https://www.bijus.eu/?p=10288> (Stand: 07.04.2021).
- Bittner, Hansjörg (2019). *Evaluating the Evaluator. A Novel Perspective on Translation Quality Assessment*. New York: Routledge.
- Cao, Deborah (2007). *Translating Law*. Frankfurt: Multilingual Matters.
- Centre National de Ressources Textuelles et Lexicales (2012). Portail lexical. Lexicographie. <https://www.cnrtl.fr/definition/> (Stand: 06.04.2021).
- Centre National de Ressources Textuelles et Lexicales (2012). SOCIAL, -ALE, -AUX, adj. <https://www.cnrtl.fr/definition/social> (Stand: 07.04.2021).
- Centre National de Ressources Textuelles et Lexicales (2012). PROPRIÉTÉ, subst. fém. <https://www.cnrtl.fr/definition/propri%C3%A9t%C3%A9> (Stand: 07.04.2021).
- Centre National de Ressources Textuelles et Lexicales (2012). OBJET, subst. masc. <https://www.cnrtl.fr/definition/objet> (Stand: 07.04.2021).
- Centre National de Ressources Textuelles et Lexicales (2012). STORE, subst. masc. <https://www.cnrtl.fr/definition/store> (Stand: 07.04.2021).
- Centre National de Ressources Textuelles et Lexicales (2012). VOLET, subst. masc. <https://www.cnrtl.fr/definition/volet> (Stand: 07.04.2021).
- Centre National de Ressources Textuelles et Lexicales (2012). TOTALITÉ, subst. fém. <https://www.cnrtl.fr/definition/totalit%C3%A9> (Stand: 07.04.2021).
- Connecting Europe. (2021). eTranslation. <https://webgate.ec.europa.eu/etranslation/translateTextSnippet.html> (Stand: 04.05.2021).
- Cornelius, Andrea (2019). *Künstliche Intelligenz – Entwicklungen, Erfolgsfaktoren und Einsatzmöglichkeiten*. Freiburg: Haufe-Lexware.
- DeepL (2021). DeepL Blog. <https://www.deepl.com/de/blog/> (Stand: 02.02.2021).
- DeepL (2021). DeepL Übersetzer. <https://www.deepl.com/translator> (Stand: 04.05.2021).
- Daum, Ulrich (2003). Übersetzen von Rechtstexten. In: Schubert, Klaus (Hg.). *Übersetzen und Dolmetschen : Modelle, Methoden, Technologien*. Tübingen: Narr, 33-46.
- Dressman, Mark & Sadler, Randall William (2020). *The Handbook of Informal Language Learning*. Hoboken, New Jersey: John Wiley & Sons.
- Dunne, Keiran (2009). Assessing software localization: For a valid approach. In: Angelelli, Claudia & Jacobson, Holly (Hg.). *Testing and Assessment in Translation and Interpreting Studies. A call for dialogue between research and practice*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins Publishing Company, 185-222.

Düring, Gerhard (1965). *Deutsch-Französisches Lexikon für Bank-, Börsen- und Finanzausdrücke . Mit Phraseologie, Anmerkungen und Französisch-Deutschem Register*. Wiesbaden: Springer Fachmedien GmbH.

Europäische Kommission (2021). Maschinelle Übersetzung für öffentliche Verwaltungen – eTranslation. eTranslation liefert öffentlichen Verwaltungen schnelle maschinelle Rohübersetzungen aus allen und in alle EU-Amtssprachen.

https://ec.europa.eu/info/resources-partners/machine-translation-public-administrations-ettranslation_de#translateonline (Stand: 02.02.2021).

EUROPEAN ASSOCIATION FOR MACHINE TRANSLATION (2020). Proceedings of the 22nd Annual Conference of the European Association for Machine Translation.

<https://eamt2020.inesc-id.pt/proceedings-eamt2020.pdf> (Stand: 07.02.2021).

European Language Resource Coordination (2021). Frequently Asked Questions – and their Answers. <https://www.lr-coordination.eu/faq> (Stand: 12. 04.2021).

Federmann, Christian (2012). A Machine-Learning Framework for Hybrid Machine Translation. In: Glimm, Birte & Krüger, Antonio (Hg.). *KI 2012: Advances in Artificial Intelligence. 35th Annual German Conference on AI, Saarbrücken, Germany, September 24-27, 2012. Proceedings*. Berlin, Heidelberg: Springer, 37-48.

Fernández Guerra, Ana (2000). *Machine Translation. Capabilities and limitations*. Valencia: SELL Studies In English Language And Linguistics.

Forcada, Mike (2017). Making sense of neural machine translation. *Translation Spaces* 6 (2), 291-309.

Groves, Declan & Way, Andy (2006). Hybrid data-driven models of machine translation. *Machine translation* 19 (3/4), 301-323.

Hoffmann, Lothar (1998). Fachsprachen als Subsprachen. In: Hoffmann, Lothar; Kalverkämper, Hartwig & Wiegand, Herbert Ernst (Hg.). *Fachsprachen / Languages for Special Purposes. 1. Halbband*. Berlin: De Gruyter Mouton, 189-199.

House, Juliane (1997). *Translation Quality Assessment: A Model Revisited*. Tübingen: Gunter Narr Verlag.

Hutchins, John & Somers, Harold (1992). *An introduction to machine translation*. London: Academic Press.

Hutchins, John (1986). *Machine Translation: past, present, future*. New York: Halsted Press.

Hutchins, John (1995). Languages and machines. In: Melby, Alan & Warner, Terry (Hg.). *The possibility of language: a discussion of the nature of language, with implications for human and machine translation*. Amsterdam: John Benjamins Publishing Company, xvii–xxiii.

Hutchins, John (1996). From the Archives... ALPAC: the (in)famous report. *MT News International* 14, sine pagina.

- Hutchins, John (1997). From first conception to first demonstration: the nascent years of machine translation, 1947-1954. A chronology. *Machine Translation* 12 (3), 195-252.
- Hutchins, John (1998). Translation technology and the translator. *Machine Translation Review* 7, 7-14.
- Hutchins, John (1999a). From the archives...Warren Weaver Memorandum, July 1949. *MT News International* 22, 5-6, 15.
- Hutchins, John (1999b). Milestones in machine translation. No. 5: The IBM-Georgetown demonstration, January 1954. *Language Today* 16, 19-20.
- Hutchins, John (1999c). *The historical development of machine translation*. Dissertation, University of East Anglia.
- Hutchins, John (2000). *Early Years in Machine Translation: Memoirs and Biographies of Pioneers*. Amsterdam: John Benjamins Publishing Company.
- Hutchins, John (2001). Machine translation and human translation: in competition or in complementation? <http://www.hutchinsweb.me.uk/IJT-2001.pdf> (Stand: 16.02.2021).
- Hutchins, John (2005). Towards a definition of example-based machine translation. *MT Summit X, Phuket, Thailand: Proceedings of Workshop on Example-Based Machine Translation*, 63-70.
- Hutchins, John (2006). Example-based machine translation: a review and commentary. *Machine Translation* 19 (3-4), 197-211.
- Hutchins, John (2009). Multiple uses of machine translation and computerized translation tools. In: PU de Franche-Comté (Hg.). *ISMTCL - International Symposium on Data and Sense Mining, Machine Translation and Controlled Languages, and their application to emergencies and safety critical domains*. France: Presses universitaires de Franche-Comté, 13-20.
- Hutchins, John (2010). Machine translation: a concise history. <http://www.hutchinsweb.me.uk/CUHK-2006.pdf> (Stand: 16.02.2021).
- iate. European Union Terminology (2021). <https://iate.europa.eu/home> (Stand: 07.04.2021).
- Jenkins, Iredell (1980). *Social Order and the Limits of Law: A Theoretical Essay*. New Jersey: Princeton University Press.
- Joseph, John (1995). Indeterminacy, Translation and the Law. In: Marshall, Morris (Hg.). *Translation and the Law*. Amsterdam: John Benjamins Publishing Company, 13–36.
- Jula, Rocco (2019). *Der GmbH-Geschäftsführer. Rechte und Pflichten, Anstellung, Vergütung und Versorgung, Haftung, Strafbarkeit und Versicherungsschutz*. 5. Aufl. Berlin: Springer.
- Katsberg, Peter (2012). Machine Translation Tools – Tools of the Translator’s Trade. *Communication & Language at Work* 1, 34-45.

Kenny, Dorothy & Doherty, Stephen (2014). Statistical machine translation in the translation curriculum: overcoming obstacles and empowering translators. *The Interpreter and Translator Trainer* 8 (2), 276-294.

Kenny, Dorothy (2017). *Human Issues in Translation Technology*. London: Routledge.

Kenny, Dorothy (2018). Machine translation. In: Rawling, Piers & Wilson, Philip (Hg.). *The Routledge handbook of translation and philosophy*. London: Routledge, 428-445.

Krenz, Michael & Ramlow, Markus (2008). *Maschinelle Übersetzung und XML im Übersetzungsprozess. Prozesse der Translation und Lokalisierung im Wandel*. Berlin: Frank & Timme GmbH.

Lehrberger, John & Bourbeau, Laurent (1988). *Machine Translation: Linguistic characteristics of mt systems and general methodology of evaluation*. Amsterdam: John Benjamins Publishing Company.

Lingam, Keerthi; Ramalakshmi, E. & Inturi, Srujana (2014). English to Telugu Rule based Machine Translation System: A Hybrid Approach. *International Journal of Computer Applications* 101 (2), 19-24.

Macdonald, Ross (1979). PART II: The problem of machine translation. In: Henisz-Dostert, Bozena; Macdonald, Ross & Zarechnak, Michael (Hg.). *Machine Translation*. The Hague: Mouton Publishers, 89-145.

Matthiesen, Aaron (2017). *Maschinelle Übersetzung im Wandel: Die Auswirkungen von künstlicher Intelligenz auf maschinelle Übersetzungssysteme. Mit einer vergleichenden Untersuchung von Google Translate und Microsoft Translator*. epubli.
<https://books.google.at/books?id=QXEtDwAAQBAJ&printsec=frontcover&dq=Maschinelle+%C3%9Cbersetzung+im+Wandel:+Die+Auswirkungen+von+k%C3%BCnstlicher+Intelligenz+auf+maschinelle+%C3%9Cbersetzungssysteme.+Mit+einer+vergleichenden+Untersuchung+von+Google+Translate+und+Microsoft+Translator.&hl=de&sa=X&ved=2ahUKEwipzoeN5O7uAhVMQBoKHecpDGMQ6AEwAHoECAEQAg#v=onepage&q=Maschinelle%20%C3%9Cbersetzung%20im%20Wandel%3A%20Die%20Auswirkungen%20von%20k%C3%BCnstlicher%20Intelligenz%20auf%20maschinelle%20%C3%9Cbersetzungssysteme.%20Mit%20einer%20vergleichenden%20Untersuchung%20von%20Google%20Translate%20und%20Microsoft%20Translator.&f=false> (Stand: 16.02.2021).

Mattila, Heikki (2013). *Comparative Legal Linguistics: Language of Law, Latin and Modern Lingua Francas*. 2. Aufl. England: Routledge.

Mattila, Heikki (2018). Legal Language. In: Humbley, John; Budin, Gerhard & Laurén, Christer (Hg.). *Languages for Special Purposes: An International Handbook*. Berlin/Boston: De Gruyter Mouton, 113-151.

Melby, Alan & Warner, Terry (1995). *The possibility of language: a discussion of the nature of language, with implications for human and machine translation*. Amsterdam: John Benjamins Publishing Company.

- Messer, Jan (2012). *Die Verständlichkeit multilingualer Normen*. Göttingen: Universitätsverlag.
- Microsoft (2014). German Style Guide. [file:///C:/Users/julia/Downloads/Microsoft%20deu-deu-styleguide%20\(2\).pdf](file:///C:/Users/julia/Downloads/Microsoft%20deu-deu-styleguide%20(2).pdf) (Stand: 11.04.2021).
- Mitchell-Schuitevoerder, Rosemary (2020). *A Project-Based Approach to Translation Technology*. London: Routledge.
- Neumann, Ulfrid (1992). Juristische Fachsprache und Umgangssprache. In: Neumann, Ulfrid (Hg.). *Recht als Struktur und Argumentation. Beiträge zur Theorie des Rechts und zur Wissenschaftstheorie der Rechtswissenschaft*. Baden-Baden: Nomos, 13-23.
- Nirenburg, Sergei; Somers, Harold & Wilks, Yorick (2003). *Readings in Machine Translation*. Cambridge, Massachusetts: MIT Press.
- O'Hagan, Minako (2019). *The Routledge Handbook of Translation and Technology*. London: Routledge.
- Ombeline, Cathelineau (2019). Cession et transmission d'entreprise: ce qu'il faut savoir. <https://www.legalstart.fr/fiches-pratiques/cession-transmission-entreprise/> (Stand: 07.04.2021).
- Park, Eun-Jin; Kwon, Oh-Woog; Kim, Kangil & Kim, Young-Kil (2015). Classification-Based Approach for Hybridizing Statistical and Rule-Based Machine Translation. *ETRI journal* 37 (3), 541-550.
- Piszc, Anna & Sierocka, Halina (2020). The Role of Culture in Legal Languages, Legal Interpretation and Legal Translation. *International Journal for the Semiotics of Law - Revue internationale de Sémiotique juridique* 33, 533–542.
- RechtEasy (2021). Übertragung. <https://www.rechteasy.at/wiki/uebertragung/> (Stand: 06.04.2021).
- Reverso Technologies Inc. (2020). ReversoContext. <https://context.reverso.net/%C3%BCbersetzung/> (Stand: 16.04.2021).
- Richter, Tonio Sebastian (2008). *Rechtssemantik und forensische Rhetorik. Untersuchungen zu Wortschatz, Stil und Grammatik der Sprache koptischer Rechtsurkunden*. ·2.Aufl. Wiesbaden: Harrassowitz Verlag.
- SAE INTERNATIONAL. The Engineering Society For Advanced Mobility Land Sea Air and Space (2001). SURFACE VEHICLE RECOMMENDED PRACTICE. Translation Quality Metric. http://www.apex-translations.com/documents/sae_j2450.pdf (Stand: 06.04.2021).
- Salmi, Leena & Kivilehto, Marja (2018). Translation quality assessment: Proposals for developing the Authorised Translator's Examination in Finland. In: Liimatainen, Annikki; Nurmi, Arja; Kivilehto, Marja; Salmi, Leena; Viljanmaa, Anu & Wallace, Melissa (Hg.).

Legal Translation and Court Interpreting: Ethical Values, Quality, Competence Training. Berlin: Frank & Timme GmbH, 179-198.

Šarčević, Susan & Kluwer, Law (1997). *New approach to legal translation*. The Hague: Kluwer Law International BV.

Sepesy Maučec, Mirjam & Donaj, Gregor (2020). Machine Translation and the Evaluation of Its Quality. In: Sadollah, Ali & Sinha, Tilendra (Hg.). *Recent Trends in Computational Intelligence*. Open Access. <https://www.intechopen.com/books/recent-trends-in-computational-intelligence/machine-translation-and-the-evaluation-of-its-quality> (Stand: 09.02.2020), 756-609.

Sims Bainbridge, William (2004). *Berkshire Encyclopedia of Human-Computer Interaction. When science fiction becomes science fact. Volume 2*. Great Barrington: Berkshire Publishing Group.

Smolentceva, Natalia (2018). DeepL: Cologne-based startup outperforms Google Translate. <https://www.dw.com/en/deepl-cologne-based-startup-outperforms-google-translate/a-46581948> (Stand: 22.04.2021).

Somers, Harold (2003). *Computers and translation: a translator's guide*. Amsterdam: John Benjamins Publishing Company.

Tommaso, Agnoloni & Venturi, Giulia (2018). Semantic Processing Of Legal Texts. In: Visconti, Jacqueline & Rathert, Monika (Hg.). *Handbook of Communication in the Legal Sphere*. Boston: De Gruyter Mouton, 109-137.

Trujillo, Arturo (1999). *Translation Engines: Techniques for Machine Translation*. Berlin Heidelberg: Springer.

Wagner, Anne & G emar, Jean-Claude (2013). Materializing Notions, Concepts and Language into Another Linguistic Framework. *International Journal for the Semiotics of Law - Revue internationale de S miotique juridique* 26 (4), 731–745.

Werthmann, Antonina & Witt, Andreas (2014). Maschinelle  bersetzung – Gegenwart und Perspektiven. *Duisburger Arbeiten zur Sprach- und Kulturwissenschaft* 102, 79-103.

Zarechnak, Michael (1979). PART I. The history of machine translation. In: Henisz-Dostert, Bozena; Macdonald, Ross & Zarechnak, Michael (Hg.). *Machine Translation*. The Hague: Mouton Publishers, 4-87.

Zhang, Y. & Zhang, Xiaodan (2010). The research on the corpus-based machine translation in business text environment. *Journal of Jilin Normal University (Humanities & Social Science Edition)* 38 (3), 55-57.

Zhao, Hong Mei & Liu, Qun. (2010). A brief introduction to machine translation and its evaluation. *Terminology Standardization & Information Technology* 15 (1), 36-45.

Zhou, Dajun & Wang, Yun (2015). Corpus-based Machine Translation: Its Current Development and Perspectives. *International Forum of Teaching and Studies* 11 (1/2), 90-95.

Zhou, Shu Tao (2014). Research on the Machine Translation Based on the Hybrid Approach. *Applied mechanics and materials* 687-691, 1754-1757.

Zong, Zhaorong (2018). Research on the Relations Between Machine Translation and Human Translation. *Journal of Physics: Conference Series* 1087 (6), sine pagina.

Ausgangstext

Registre du commerce et des sociétés de Créteil

STATUTS

PACOPA FRANCE

**Société par Actions Simplifiée au capital de 200.000 €
96, avenue du Général de Gaulle — F-92250 LA GARENNE COLOMBES**

SOMMAIRE

	<i>page</i>
Préambule	2
Titre I. Mentions légales	4
RENSEIGNEMENTS RELATIFS À LA PERSONNE	
RAISON SOCIALE (DÉNOMINATION) :	PACOPA FRANCE
NOM COMMERCIAL :	PACOPA FRANCE
FORME JURIDIQUE :	Société par Actions Simplifiée
CAPITAL :	200.000 €
ADRESSE DU SIÈGE :	96, avenue du Général de Gaulle – F-92250 La Garenne Colombes
DURÉE DE LA SOCIÉTÉ :	99 ans
DATE D'ARRÊTÉ DES COMPTES :	le 31/12
Titre II. Fonctionnement de la société	5
ADMINISTRATION	
PRÉSIDENT:	M. René SORGER

NÉ LE
NATIONALITÉ
DEMEURANT
Colombes

5 avril 1966 à Francfort (*Allemagne*)
allemande
37, rue Savouret - F-92250 La Garenne

DIRECTEUR GÉNÉRAL :

COMMISSAIRE AUX COMPTES :

COMMISSAIRE AUX COMPTES
SUPPLEANT

Titre III. Modifications de l'actionnariat	7
Titre IV. Disparition de la société	8
Titre V. Contentieux	8

PRÉAMBULE

Les sociétés par actions simplifiées sont des sociétés de droit français régies principalement par les articles 1832 et suivants du Code civil, ainsi que par les articles 227-1 et suivants du Code de commerce.

Il résulte des dispositions impératives applicables aux sociétés par actions simplifiées, en vigueur au jour de l'adoption des présents statuts, notamment :

MENTIONS LEGALES.

Dans tous les actes et documents de toute nature émanant d'une société par actions simplifiée, la dénomination sociale doit toujours être immédiatement précédée ou suivie des mots « société par actions simplifiée » ou des initiales « SAS » et de l'énonciation du montant du capital social, ainsi que du numéro d'immatriculation au registre du commerce et des sociétés.

CAPITAL SOCIAL.

Le capital social peut être augmenté ou réduit en vertu d'une décision collective des associés sauf à ce que le capital soit variable. Les sociétés par actions simplifiées ne peuvent procéder à une offre au public de titres financiers ou à l'admission aux négociations sur un marché réglementé de ses actions. Elles peuvent néanmoins procéder aux offres définies aux alinéa 2 et 3 du I et au II de l'article L. 411-2 du Code monétaire et financier.

NOMBRE D'ASSOCIES.

Les sociétés par actions simplifiées fonctionnent sous la même forme avec un ou plusieurs associés. Une société par actions simplifiée instituée par plusieurs associés ou devenue pluripersonnelle peut devenir, à toute époque, une société par actions simplifiée unipersonnelle, en conséquence de la réunion de toutes les actions en une seule main, les dispositions de l'article 1844-5 du Code civil relatives à la dissolution judiciaire n'étant alors pas applicables. Une société par actions simplifiée instituée par une seule personne ou devenue unipersonnelle peut, symétriquement, devenir une société par actions simplifiée pluripersonnelle par cession ou autre transmission d'actions par l'associé unique.

ACQUISITION DES DROITS ATTACHES A LA QUALITE D'ASSOCIE.

Les droits de chaque associé dans une société par actions simplifiée résultent seulement de la loi, des statuts, des actes qui pourront modifier ceux-ci et des cessions ou mutations d'actions qui interviendraient régulièrement. Les droits et obligations attachés à chaque action la suivent dans quelque main qu'elle passe. La propriété d'une action emporte, de plein droit, adhésion aux statuts et à toutes les décisions régulièrement prises par les organes de la société,

RISQUE LIMITE.

Les associés ne sont tenus, en cette qualité, que jusqu'à concurrence du montant des actions qu'ils ont souscrites ; au-delà, tout appel de fonds est interdit. Plus généralement, les engagements d'un associé ne peuvent être augmentés sans le consentement de celui-ci.

TRANSMISSION DES ACTIONS.

Les actions de la société se transmettent par virement de compte à compte. L'inscription des titres dans les registres de la société rend l'opération opposable aux tiers et à la société.

DECISIONS COLLECTIVES DES ASSOCIES.

La volonté des associés s'exprime par des décisions collectives ; elles obligent les associés, même absents, dissidents ou incapables. Ces décisions collectives peuvent être prises à toute époque, étant entendu que les associés doivent être obligatoirement consultés une fois par an, dans le délai de six mois à compter de la clôture de l'exercice, pour statuer sur l'approbation des comptes et l'affectation du résultat. En outre, certaines décisions, dont les suivantes, relèvent nécessairement de la collectivité des associés : augmentation, amortissement ou réduction du capital, fusion ou scission de la société. L'associé unique exerce les pouvoirs dévolus par la loi et les statuts aux associés dans les décisions collectives.

DROIT D'INFORMATION DES ASSOCIES.

Tout associé peut, deux fois par an, poser par écrit des questions au président sur tout fait de nature à compromettre la continuité de l'exploitation. La réponse écrite du président doit intervenir dans le délai d'un mois et elle est communiquée aux commissaires aux comptes, s'il en existe un. Un ou plusieurs associés représentant au moins le dixième du capital social peuvent demander en justice la désignation d'un ou plusieurs experts chargés de présenter un rapport sur une ou plusieurs opérations de gestion.

PRESIDENT.

Une société par actions simplifiée est représentée à l'égard des tiers par un président. Le président jouit vis-à-vis des tiers des pouvoirs les plus étendus pour représenter la société et agir en son nom en toutes circonstances, dans les limites de l'objet social, sous réserve des pouvoirs que la loi attribue expressément aux associés. Une société par actions simplifiée est engagée même par les actes du président qui outrepasseraient les limites fixées par les statuts, à moins qu'elle ne prouve que le tiers savait que l'acte dépassait l'objet social ou qu'il ne pouvait l'ignorer compte tenu des circonstances, la seule publication des statuts ne suffisant pas à constituer cette preuve. Le président ne contracte, à raison de sa gestion, aucune obligation personnelle ou solidaire relativement aux engagements de la société. Toutefois, le président est responsable envers la société, les associés ou les tiers, soit des infractions aux dispositions législatives ou réglementaires applicables aux sociétés par actions simplifiées, soit des violations des statuts, soit des fautes commises dans sa gestion.

CONVENTIONS AVEC UN DIRIGEANT.

Sauf lorsqu'elles portent sur des opérations courantes et sont conclues à des conditions normales, les conventions, conclues directement ou par personnes interposées, entre une société par actions simplifiée et l'un de ses présidents ou dirigeants sont soumises au contrôle des associés. L'intéressé avise alors le commissaire aux comptes, s'il en existe un, des conventions intervenues ; le commissaire aux comptes, ou, si la société en est dépourvue, le président, présente alors aux associés un rapport sur ces conventions. Les associés statuent sur ce rapport. Les conventions non approuvées produisent néanmoins leurs effets, à charge pour la personne intéressée et, le cas échéant, pour les autres dirigeants, de supporter les conséquences du contrat préjudiciables à la société. Par dérogation

expresse à toutes ces règles, lorsqu'une société par actions simplifiée ne comprend qu'un seul associé, il est seulement fait mention de ces conventions au registre des délibérations. Il est interdit aux dirigeants autres que les personnes morales de contracter, sous quelque forme que ce soit, des emprunts auprès d'une société par actions simplifiée, de se faire consentir par elle un découvert, en compte courant ou autrement, ainsi que de faire cautionner ou avaliser par elle leurs engagements envers des tiers. Cette interdiction s'applique aux représentants légaux des personnes morales dirigeants. Elle s'applique également aux conjoints, ascendants et descendants des dirigeants, ainsi qu'à toute personne interposée.

COMMISSAIRES AUX COMPTES.

Si les conditions légales prévues par les articles L.227-9-1 et R.227-1 du Code de Commerce sont remplies, les associés désignent, par décision collective, un ou plusieurs commissaires aux comptes titulaires et suppléants. Un ou plusieurs associés représentant au moins le dixième du capital social peuvent demander en justice la révocation ou la récusation des commissaires aux comptes.

COMPTES ANNUELS.

Il est tenu une comptabilité des opérations sociales, conformément aux articles L. 123-12 et suivants du Code de commerce. Notamment, à la clôture de chaque exercice social, l'organe compétent dresse un inventaire des éléments actifs et passifs de la société, les comptes annuels comprenant le bilan, le compte de résultat et une annexe, un état des sûretés personnelles et réelles consenties par la société et un rapport de gestion écrit exposant la situation de la société durant l'exercice écoulé, son évolution prévisible, les événements importants survenus entre la date de la clôture de l'exercice et la date à laquelle il est établi, ses activités en matière de recherche et de développement. Les comptes annuels et le rapport de gestion sont tenus à la disposition des commissaires aux comptes, s'il en existe, au siège social, un mois au moins avant la consultation des associés. Le rapport de gestion, l'inventaire et les comptes annuels, établis par l'organe compétent, sont soumis à l'approbation de l'associé unique dans le délai de six mois à compter de la clôture de l'exercice. En cas de pluralité d'associés, l'approbation des comptes annuels et l'affectation des résultats sont des décisions collectives.

AFFECTATION DU RESULTAT.

Le compte de résultat, qui récapitule les produits et les charges de l'exercice sans qu'il soit tenu compte de leur date d'encaissement ou de paiement, fait apparaître par différence, après déduction des amortissements et des provisions, le bénéfice ou la perte de l'exercice. Sur le bénéfice net de l'exercice s'il en existe, diminué, le cas échéant, des pertes antérieures, il est tout d'abord prélevé un vingtième au moins pour constituer le fonds de réserve légale ; ce prélèvement cesse d'être obligatoire lorsque ledit fonds atteint une somme égale au dixième du capital social ; il reprend son cours lorsque, pour une cause quelconque, ladite réserve est descendue au-dessous de ce dixième. Le solde, augmenté le cas échéant des reports bénéficiaires, constitue le bénéfice distribuable. Après approbation des comptes et constitution du bénéfice distribuable, les associés déterminent la part de ce bénéfice attribuée aux associés sous forme de dividende en fonction des actions qu'ils détiennent. Ils affectent, le cas échéant, la part non distribuée, dans la proportion qu'ils déterminent, soit à un ou plusieurs fonds de réserve, généraux ou spéciaux, soit à un compte de reports bénéficiaires ; à l'inverse, et sous réserve que les dividendes soient prélevés par priorité

sur le bénéfice distribuable de l'exercice, ils peuvent décider la mise en distribution de sommes prélevées sur les réserves facultatives en indiquant expressément, s'il existe plusieurs postes de réserves facultatives, celui ou ceux sur lesquels les prélèvements sont effectués ; ce prélèvement s'ajoute au bénéfice distribuable. Aucune distribution ne peut être faite lorsque les capitaux propres sont ou deviendraient, à la suite de celle-ci, inférieurs au montant du capital augmenté des réserves que la loi ne permet pas de distribuer. Si un exercice accuse des pertes, celles-ci sont, après approbation des comptes de l'exercice, inscrites à un compte spécial du bilan pour être imputées à due concurrence sur les bénéfices des exercices ultérieurs, jusqu'à extinction. Le paiement des dividendes revenant aux associés a lieu à l'époque et de la manière fixées par les associés ayant décidé la distribution ou, à défaut, par le président. Toutefois, la mise en paiement doit avoir lieu dans un délai maximal de neuf mois après la clôture de l'exercice, sauf prolongation de ce délai par décision de justice.

CAPITAUX PROPRES INFÉRIEURS A LA MOITIÉ DU CAPITAL SOCIAL.

Si, du fait de pertes constatées dans les documents comptables et sauf dans le cas où la société serait en état de redressement judiciaire, les capitaux propres d'une société par actions simplifiée deviennent inférieurs à la moitié du capital social, les dirigeants et, à leur défaut, le ou les commissaires aux comptes sont tenus, dans les quatre mois qui suivent l'approbation des comptes ayant fait apparaître ces pertes, de consulter les associés à l'effet de décider s'il y a lieu à dissolution anticipée de la société. Quelle qu'elle soit, la résolution adoptée par les associés ou l'associé unique devra être publiée. Si la dissolution n'est pas prononcée, le capital doit être, sous réserve des dispositions légales relatives au capital minimum et dans le délai fixé par la loi, réduit d'un montant égal à celui des pertes qui n'ont pu être imputées sur les réserves, sauf à ce que, dans ce délai, les capitaux propres ne soient redevenus au moins égaux à la moitié du capital social. En cas d'observation de ces prescriptions, tout intéressé peut demander en justice la dissolution de la société.

DEPOT DE FONDS PAR LES ASSOCIÉS.

Chaque associé peut verser ou laisser en compte courant, dans la caisse de la société, des sommes nécessaires à celles-ci. Ces sommes sont remboursables à première demande du déposant, sans intérêt, sauf convention contraire conclue avec la société.

TRANSFORMATION.

Une société par actions simplifiée peut se transformer en société commerciale de toute autre forme ou en société civile, sans que cette opération entraîne la création d'une personne morale nouvelle.

PROROGATION.

Un an au moins avant l'échéance du terme d'une société par actions simplifiée, les associés doivent statuer sur la prorogation de la société. Quelle qu'elle soit, la décision sera rendue publique. Faute d'avoir été consulté, tout associé pourra demander en justice la désignation d'un mandataire chargé de consulter les associés sur cette question.

DISSOLUTION.

Une société par actions simplifiée est dissoute à l'arrivée du terme, sauf prorogation, ou par décision judiciaire pour justes motifs. Elle peut également être dissoute, de façon anticipée, par une décision collective des associés. En cas de pluralité d'associés, la société est en liquidation dès l'instant de sa dissolution survenue pour quelque cause

que ce soit. S'il n'y a qu'un associé, la dissolution entraîne la transmission universelle du patrimoine de la société à l'associé unique, sans qu'il y ait lieu à liquidation. Les créanciers peuvent faire opposition à la dissolution dans le délai de trente jours à compter de la publication de celle-ci dans un journal habilité à recevoir les annonces légales. Une décision de justice rejette l'opposition ou ordonne soit le remboursement des créances, soit la constitution de garanties si la société en offre et si elles sont jugées suffisantes. La transmission du patrimoine n'est réalisée et il n'y a disparition de la personne morale qu'à l'issue du délai d'opposition ou, le cas échéant, lorsque l'opposition a été rejetée ou que le remboursement des créances a été effectué ou les garanties constituées.

TITRE I. — MENTIONS LÉGALES

Il est formé, par le propriétaire des parts sociales, la Société PACOPA International GmbH au capital de 500.000 euros, associé unique, ayant son siège social Werner-Tenkhoff-Strasse 2, D-97828 Markingen (*Allemagne*), inscrite au registre du commerce et des sociétés de Würzburg (*Allemagne*) sous le numéro HRB 8612, et représentée par Madame Angélique MÜLLER en qualité de gérant, une société sous la forme d'une Société par Actions Simplifiée Unipersonnelle, suivant décision de transformation de la société PACOPA France SARL en date du _____.

Elle est régie par les dispositions légales applicables et par les présents statuts. Elle ne peut faire appel public à l'épargne sous sa forme actuelle de Société par Actions Simplifiée.

Article premier - Forme

Une société par actions simplifiée est instituée dont est ou seront membres, tant le titulaire des actions émises au jour de la constitution, que les titulaires des actions qui seraient valablement cédées où émises par la suite.

Article 2. - Objet

La société a pour objet, en France et à l'étranger :

- la fabrication, la commercialisation, la distribution et le montage de stores, de volets roulants, de marquises et de tous autres types d'articles de protection solaire, de commandes électriques pour systèmes de protection solaire et tous types de produits en métal, en bois et en plastique et autres matières nécessaires au montage, à la fixation et à l'utilisation des produits de la Société, tous types de prestations de services commerciaux et techniques à des entreprises similaires ou autres et la vente de matériel et de méthodes de publicité de tout genre ;
- et plus généralement toutes opérations industrielles, commerciales et financières, mobilières et immobilières, pouvant se rattacher directement ou indirectement à l'objet ci-dessus ou à tous objets similaires ou connexes, de nature à favoriser son extension ou son développement.

Article 3. - Dénomination sociale

La dénomination de la société est PACOPA FRANCE.

Article 4. - Siège social

Le siège de la société est 96, avenue du Général de Gaulle – F-92250 La Garenne Colombes.

Article 5. - Durée

La durée de la société est de quatre-vingt-dix-neuf années à compter de la date de son immatriculation, sauf les cas de dissolution anticipée ou de prorogation.

Article 6. – Exercice social

Chaque exercice social a une durée d'une année, qui coïncide avec l'année civile.

Article 7. - Capital social

Le capital social, constitué d'apports en numéraire, est fixé à la somme de 200.000 € (deux cent mille euros).

Article 8. - Actions.

Le capital social est divisé en 200 (deux cent) actions égales, souscrites en totalité et libérées totalement par la société PACOPA Internaitonal GMBH, d'une valeur nominale de 1000 € (mille euros) chacune et assortie, chacune, d'un droit de vote.

TITRE II. — FONCTIONNEMENT DE LA SOCIÉTÉ.

Article 9. - Nom commercial.

Le nom commercial de la société est PACOPA FRANCE.

Article 10. - Nomination du président.

Ne pourront être nommées à la présidence de la société que les personnes physiques, majeures, qui jouissent de leurs droits civils et politiques. Le président est nommé, avec ou sans limitation de la durée de son mandat, par une décision collective des associés. Il est toujours rééligible.

Article 11. —Attributions du président.

Le président dirige, gère et administre la société.

Notamment, il fait établir sous sa responsabilité l'inventaire et les comptes annuels de la société ; il élabore le rapport de gestion ; il consulte les associés lorsqu'une décision de leur part est requise. Il peut, sous sa responsabilité personnelle et après approbation écrite

par les actionnaires, conférer à tout tiers de son choix, une délégation de pouvoirs spéciale et temporaire.

Toutefois — sans que ces limitations ne concernent l'associé unique, s'il est président — et sans qu'elles puissent être opposées aux tiers, ni invoquées par eux :

- 1° toute opération qui n'est pas courante ou qui n'est pas conclue à des conditions normales ne pourra être réalisée par le président sans avoir été autorisée au préalable par une décision écrite et collective des associés (il en va ainsi, notamment, de tout emprunt pour le compte de la société — autre que les découverts normaux en banque et les dépôts de fonds par les associés —, tout achat, vente ou échange d'immeubles ou de fonds de commerce, toute constitution d'hypothèque sur les immeubles sociaux, ou de nantissement sur le ou les fonds de commerce appartenant à la société, la constitution, la prise de contrôle ou la dissolution d'une société ou de l'approbation par la société de toute modification des statuts d'une société dans laquelle elle détient une participation).
- 2° toute opération, serait-elle courante et conclue à des conditions normales, mais néanmoins susceptible d'avoir une incidence significative sur les finances, l'organisation ou l'activité de la société, ne pourra être réalisée par le président sans que l'associé détenant le plus grande nombre d'actions en ait été informé et a donné son autorisation au préalable, tous éléments utiles à l'appui, et ait été mis en mesure de présenter ses observations.

Le président est l'organe social auprès duquel d'éventuels délégués du comité d'entreprise exercent les droits définis par les dispositions pertinentes du Code du travail.

Article 12. - Révocation du président.

Le président, associé ou non, est révocable *ad nutum* par décision collective des associés sans qu'il puisse réclamer un quelconque dédommagement ; en outre, le président est révocable par les tribunaux pour cause légitime à la demande de tout associé.

En cas de révocation ainsi prononcée, le président révoqué doit cesser immédiatement ses fonctions et, dès que cette révocation est régulièrement publiée, il cesse de plein droit d'être investi du pouvoir de contracter au nom de la société et d'obliger celle-ci vis-à-vis des tiers.

Article 13. - Démission du président.

Le président peut se démettre de ses fonctions à charge de prévenir les associés de son intention à cet égard, trois mois au moins avant la prise d'effet de sa décision, par lettre recommandée avec demande d'avis de réception (toutefois, les associés, par une décision collective, pourront toujours accepter la démission d'un président sans préavis).

En tout état de cause, le président démissionnaire doit provoquer une décision collective des associés en vue de son remplacement, préalablement à la prise

d'effet de sa démission.

Article 14. - Directeurs généraux.

Toutes les règles, légales et statutaires, applicables au président, s'appliquent, à l'identique, au directeur général ou aux directeurs généraux que les associés choisiraient de nommer. Notamment, tout directeur général est investi, dans les relations avec les tiers, des pouvoirs les plus étendus pour agir en toute circonstance au nom de la société dans la limite de l'objet social.

Article 15. - Rémunération des dirigeants.

La rémunération du président comme celle des directeurs généraux est fixé par décision collective des associés, sans que cela exclue qu'ils perçoivent de la société une rémunération à un autre titre, notamment en exécution d'un contrat de travail.

Les dirigeants ont droit au remboursement des frais qu'ils ont engagés dans l'intérêt de la société, sur présentation de pièces justificatives.

Article 16. - Décisions collectives des associés.

Les décisions collectives des associés, dont la modification des statuts, sont valablement prises lorsqu'elles ont été adoptées par un ou plusieurs associés représentant plus de la moitié des actions qui composent le capital social.

Si ce chiffre n'est pas atteint du fait de l'impossibilité absolue pour un ou plusieurs associés de participer à la consultation, les associés seront consultés une seconde fois et les décisions seront alors valablement prises à l'unanimité des votants, quel que soit leur nombre.

Lorsque cette société ne comporte qu'une seule personne, celle-ci est dénommée « associé unique ». L'associé unique exerce les pouvoirs dévolus aux associés lorsque le présent chapitre prévoit une prise de décision collective.

Article 17. - Consultation des associés.

Les décisions collectives résultent, à l'initiative du président ou de l'un quelconque des associés, soit d'une consultation par correspondance, soit du consentement des associés réunissant la majorité requise exprimé dans un acte. Les associés doivent exercer leur droit de vote personnellement.

En cas de consultation par correspondance, celui qui en a l'initiative remet ou énonce à chaque associé ou lui envoie, à son dernier domicile connu, sans exigence de forme, le texte des résolutions proposées, accompagné de tout document propre à permettre d'exprimer un choix éclairé, à l'exception de l'inventaire. Au cas où un associé adresserait au président, dès réception de ces

documents, une demande d'explication complémentaire, celui-ci est tenu d'y répondre à temps pour permettre à l'associé inquisiteur de se prononcer en connaissance de cause. Chaque associé doit, dans le délai de dix jours francs à compter du moment où le texte des résolutions lui a été remis, énoncé ou envoyé, remettre, ou adresser au président, également sans exigence de forme, notification, pour chaque résolution proposée, de son acceptation ou de son refus. Tout associé n'ayant pas répondu dans ce délai sera considéré comme s'étant abstenu. En cas de consultation par correspondance, il en est fait mention dans le procès verbal — établi pour le reste conformément aux règles définies pour les procès verbaux des assemblées de sociétés anonymes —, auquel est annexée la réponse de chaque associé.

Article 18. - Droit de communication des associés.

Tout associé de la société a le droit, à toute époque, par lui-même ou par tout mandataire, d'obtenir connaissance au siège social de tous les documents sociaux et, notamment : des statuts en vigueur, de la liste des associés, du nom des dirigeants et des commissaires aux comptes, du montant des dix rémunérations les plus élevées ainsi que de l'identité de leurs bénéficiaires ; des bilans, comptes de résultat, annexes, inventaires, rapports soumis aux associés et procès-verbaux des décisions collectives, ainsi que, le cas échéant, des comptes consolidés, avec faculté de prendre copie de ces pièces, sauf des inventaires, et de se faire assister, à cette fin et à ses frais, par un expert soumis au secret professionnel.

L'associé détenant le plus grand nombre d'actions a le droit, dans le respect de l'intérêt social, d'opérer, auprès de la société, toutes les vérifications et tous les contrôles qu'il juge opportuns.

Article 19. - Droits financiers des associés.

Les droits financiers des associés, notamment dans les bénéfices, sont proportionnels au nombre d'actions qu'ils détiennent ; il n'est pas créé d'actions conférant à leur titulaire des prérogatives particulières.

Article 20. - Titularité complexe des actions.

Les actions sont indivisibles à l'égard de la société qui ne reconnaît qu'un seul titulaire pour chacune d'elles, sauf pour l'exercice du droit de communication.

Les copropriétaires indivis d'actions sont tenus, pour l'exercice de leurs droits, de se faire représenter auprès de la société par un seul d'entre eux ou par un mandataire commun. À défaut d'entente, il sera pourvu par justice, à la requête de la partie la plus diligente, à la désignation d'un mandataire commun.

En cas de démembrement de la propriété et à défaut d'entente ou de convention contraire, dûment signifiée à la société, le droit de vote appartiendra au nu-propriétaire, sauf pour les décisions concernant l'affectation des bénéfices où il est

réservé à l'usufruitier.

TITRE III. — MODIFICATIONS DE L'ACTIONNARIAT.

Article 21. - Transmissibilité des actions.

La cession ou autre transmission, sous quelque forme que ce soit, d'actions détenues par l'associé unique est libre.

En cas de pluralité d'associés, les actions ne sont librement cessibles ou autrement transmissibles qu'au profit d'un autre associé. Sinon, elles ne peuvent être cédées ou autrement transmises, entre vifs ou à cause de mort, qu'après que la transmission a été agréée par une décision de la majorité des associés.

De même, lorsque, par application de l'article 1832-2 du Code civil, le conjoint de l'un des associés notifie à la société son intention d'être personnellement associé pour la moitié des actions représentant des apports de biens communs effectués par l'autre époux ou des actions acquises par lui au moyen de deniers communs, les procédures d'agrément s'appliqueront et seront opposables au conjoint lorsque la notification sera postérieure à l'apport ou à l'acquisition.

Article 22. - Agrément de la transmission des actions.

À l'effet d'obtenir l'agrément du cessionnaire lorsque celui-ci est nécessaire, le projet détaillé de cession ou de transmission est notifié à la société et à chacun des associés par lettre, télécopie ou message électronique.

La décision d'agrément ou de refus d'agrément de la société qui n'a pas à être motivée, est notifiée par le président au transmettant ou, le cas échéant, à ses ayants droit, par lettre, télécopie ou message électronique. Si la société n'a pas fait connaître sa décision dans le délai de trois mois à compter de la dernière des notifications prévues au premier alinéa, le consentement à la cession ou transmission est réputé acquis.

Si la société a refusé de consentir à la cession ou à la transmission, elle est — sauf à ce que le transmettant détienne ses actions depuis moins de cinq ans — tenue, dans le délai de trois mois à compter du refus d'agrément, de faire acquérir les actions par les associés ou par un tiers à un prix fixé d'un commun accord ou à dire d'expert dans les conditions prévues à l'article 1843-4 du Code civil. À la demande du président, ce délai peut être prolongé par ordonnance du président du tribunal de commerce statuant sur requête. La société peut également décider, dans le même délai, de racheter les actions au prix déterminé dans les conditions prévues ci-dessus et de réduire son capital du montant de la valeur nominale des actions du cédant. Un délai de paiement, qui ne saurait excéder deux ans, peut, sur justification, être accordé à la société par ordonnance de référé du président du tribunal de commerce. Les sommes dues portent intérêt au taux légal. Si, à l'expiration du délai imparti, aucune des solutions prévues n'est intervenue, la

cession ou transmission initialement projetée peut être réalisée, sous réserve, en cas de cession à titre onéreux ou par donation entre vifs, que l'associé transmettant détienne ses actions au moins depuis cinq ans.

Article 23. - Modification du capital.

Les associés ont un droit préférentiel de souscription aux augmentations de capital.

Si l'augmentation ou la réduction du capital fait apparaître des rompus, les associés doivent faire leur affaire personnelle de toute acquisition ou de toute cession de droits d'attribution ou d'actions anciennes pour obtenir l'attribution d'un nombre entier d'actions nouvelles.

Toute personne entrant dans la société à l'occasion d'une augmentation de capital doit être agréée dans les conditions définies pour l'agrément des cessionnaires d'actions.

Article 24. - Exclusion d'un associé.

Les associés défendeurs à une action en dissolution, de même que ceux qui voudraient proroger la société sans réunir la majorité nécessaire, pourront empêcher la disparition de la société en acquérant, malgré qu'ils en aient, les droits sociaux des associés auxquels ils s'opposent, évalués, à défaut d'accord amiable, à dire d'expert.

Un tel rachat forcé des actions d'un associé pourra également intervenir, par une décision collective des associés (l'associé intéressé prenant part au vote). Un tel rachat forcé des actions d'un associé pourra encore intervenir, par une décision collective des associés (l'associé intéressé prenant part au vote), dans les conditions de l'article L. 227-17 du Code de commerce.

A compter de la décision d'exclure un associé et jusqu'au transfert de la titularité de ses actions, l'exercice des droits non-pécuniaires attachés à ces actions est suspendu.

TITRE IV. — DISPARITION DE LA SOCIÉTÉ.

Article 25. - Causes de dissolution.

Ne sont des causes de dissolution de la société que celles énumérées par l'article 1844-7 du Code civil et par les articles 224-2 et 225-248 du Code de commerce. En particulier, le décès, l'incapacité, l'interdiction, la faillite ou la déconfiture de l'associé unique comme de l'un quelconque des associés, personne physique, ainsi que le règlement amiable, le redressement ou la liquidation judiciaire d'un

associé n'entraînent pas la dissolution de la société.

Article 26. - Liquidation de la société.

La liquidation est effectuée par le président alors en fonction, à moins qu'une décision collective des associés ne désigne un autre liquidateur, pris parmi les associés ou en dehors d'eux. Le liquidateur représente la société et a les pouvoirs les plus étendus pour réaliser l'actif, même à l'amiable, et acquitter le passif.

Le produit net de la liquidation, après extinction du passif et des charges, sera employé à rembourser le nominal du capital non amorti; le surplus sera partagé entre les associés, proportionnellement au nombre d'actions qu'ils détiennent.

TITRE V. — CONTENTIEUX.

Article 27. - Invalidité partielle.

Si l'une quelconque des stipulations des présents statuts était ou devenait nulle au regard d'une disposition légale présente ou à venir, elle sera réputée non écrite sans affecter la validité des autres stipulations et les associés s'engagent à poursuivre son remplacement par une stipulation valide au résultat équivalent ou le plus voisin possible.

Article 28. - Contestations.

Toutes les contestations qui pourraient s'élever, pendant la durée de la société, entre les associés, les dirigeants et la société, relativement aux affaires sociales ou à l'exécution de ses statuts, sont soumises à la juridiction du tribunal de commerce dans le ressort duquel se trouve le siège social.

Fait à _____, le _____

en autant d'originaux que requis par la loi.

Abstract

Diese Masterarbeit gliedert sich in zwei Abschnitte: Zu Beginn wird ein geschichtlicher Überblick über die Entwicklung der maschinellen Übersetzung gegeben. Hierauf wird erläutert, warum die maschinelle Übersetzung für Computer eine große Herausforderung darstellt und inwiefern die Qualität der maschinellen Übersetzung eruiert werden kann. Im Anschluss daran, werden die verschiedenen Ansätze der maschinellen Übersetzung näher erklärt: Regelbasierte maschinelle Übersetzung, beispielbasierter Ansatz, statistischer Ansatz, neuronaler Ansatz, kontextbasierter Ansatz und die hybriden Systeme. Bevor zum Theorieteil Rechtssprache übergeleitet wird, wird noch ein Überblick über den Grad der Automatisierung der maschinellen Übersetzung gegeben. Im zweiten Abschnitt meiner Arbeit wird zuerst erklärt, was die Rechtssprache ist, welche Schwierigkeiten sich bei der Übersetzung von Rechtstexten ergeben, welche Eigenschaften die Rechtssprache ausmachen und welche Faktoren diese erschweren. Nach diesem allgemeinen Überblick wird genauer auf die Deutsche und die Französische Rechtssprache eingegangen, es wird deren Entwicklung geschildert, ebenso wie sprachliche Besonderheiten.

Abschließend werden verschiedenen Absätze eines französischen Vertrags mittels den Übersetzungsmaschinen DeepL und eTranslation übersetzt und anhand der Fehlerkategorie SAE J2450 analysiert.

Mit der Conclusio sollen die folgenden Fragen beantwortet werden: Welche Übersetzungsmaschine ist besser? Welche gravierenden Unterschiede lassen sich zwischen DeepL und eTranslation erkennen? Lässt sich mit einer der zwei ausgewählten Übersetzungssysteme eine qualitativ hochwertige Übersetzung von Rechtstexten erzeugen?

Abstract

This Master's thesis is divided into two sections: At the beginning, a historical overview of the development of machine translation is given. This is followed by an explanation of why machine translation is a major challenge for computers and how the quality of machine translation can be assessed. After that, the different approaches to machine translation are explained in more detail: rule-based machine translation, example-based approach, statistical approach, neural approach, context-based approach, and the hybrid systems. Before moving on to the theory part of legal language, an overview of the level of automation in machine translation is given. The second section of my thesis first explains what legal language is, what difficulties arise when translating legal texts, what the characteristics of legal language are and what factors make it difficult. After this general overview, the German and French legal languages will be discussed in more detail, their development will be described, as well as linguistic peculiarities.

Finally, various paragraphs of a French contract are translated using the translation engines DeepL and eTranslation and analysed on the basis of the error category SAE J2450.

The conclusion seeks to address the following questions: Which translation engine is better? What serious differences can be identified between DeepL and eTranslation? Can a high-quality translation of legal texts be produced with one of the two selected translation systems?